

Auswirkungen des weltweiten Ausbruchs des Coronavirus (COVID-19) auf den Güter- und Personenverkehr (Stand 13/05/2020)

mit Aktualisierungen zu:

Griechenland, Polen und Spanien

Aktualisierungen gegenüber dem Vortag sind im Text farblich hervorgehoben

Länderverzeichnis

Ägypten	Frankreich	Lettland	Pakistan	Tschech. Rep.
Albanien	Georgien	Libanon	Polen	Tunesien
Argentinien	Griechenland	Litauen	Portugal	Türkei
Armenien	Indien	Luxemburg	Rumänien	Turkmenistan
Aserbaidshjan	Iran	Malta	Russ. Föd.	Ukraine
Belgien	Irland	Marokko	Saudi-Arabien	Ungarn
Brasilien	Italien	Moldawien	Schweden	Usbekistan
Bulgarien	Jordanien	Mongolei	Schweiz	Vereinig. Kgr.
China (VR)	Kanada	Nepal	Serbien	Verein. Staaten
Dänemark	Kasachstan	Niederlande	Slowakei	Weißrussland
Deutschland	Kolumbien	N.-Mazedonien	Slowenien	
Estland	Kroatien	Norwegen	Spanien	
Finnland	Kuwait	Österreich	Tadschikistan	Nützl. Links

Ägypten

Aktualisiert am 07/04/20

Keine Beschränkung der Warenart bei der Ein- und Durchfuhr. Die einzige Einschränkung besteht in der Ausfuhr von medizinischen Hilfsmitteln, die zur Behandlung des Virus notwendig sind, wie Masken und Sauerstoffgeräte.

Was die Bewegungen vom Hafen Safaga in Ägypten zum Hafen Dhiba in KSA betrifft, so erlaubt die saudische Hafenbehörde Fahrern aus Ägypten nicht, in den saudischen Häfen zu landen. Nur saudische Lastwagen mit einheimischen Fahrern dürfen die Ladung in Abstimmung mit den lokalen Importeuren abholen.

Das sudanesisches Verkehrsministerium hat die vollständige Schließung des Grenzübergangs معبر أشكيت (Achkit) zu Ägypten angeordnet, mit Ausnahme der sudanesischen Exporte, die auf ägyptischen Lastwagen transportiert werden. Beschluss vom 31. März 2020.

Quelle: Ägyptische Zollbehörden

Albanien

Aktualisiert am 22/03/20

Ab dem 22/03/20, 23.59 Uhr gilt Folgendes:

Einschränkungen

Der Flughafen Tirana stellt alle Flüge von und nach Deutschland, der Schweiz, Österreich und Ungarn ein. Die Verbindung nach Istanbul wird nur noch sehr eingeschränkt aufrechterhalten.

Die Bewegungsfreiheit von Personen außerhalb ihres Wohnortes/Haushaltes ist von 05.00h -13.00h streng begrenzt. Die Menschen können ihre Heimat nur für berufliche Interessen und für den Kauf von Waren oder medizinischer Versorgung verlassen. Von 13.00 Uhr bis 05.00 Uhr des nächsten Tages dürfen nur autorisierte Personen ihre Wohnung verlassen.

Der internationale und inländische Personentransport ist verboten.

Der Transport von Gütern und medizinischem Material ist von dieser Bestimmung ausgenommen, sofern eine Genehmigung vorliegt.

Quelle: ANALTIR

Argentinien

Aktualisiert am 21/04/20

Maßnahmen zur Erleichterung

Das am 19. März von der Nationalen Exekutive erlassene Dekret über Notwendigkeit und Dringlichkeit hat die präventive und obligatorische soziale Isolierung der allgemeinen Bevölkerung festgelegt, aber die Beförderung von Gütern mit dem Auto ausgeschlossen, da sie als wesentlich für das normale Funktionieren der Gesellschaft angesehen wird. Sie gewährleistet daher den Fluss des Transports von Gütern, Öl, Kraftstoffen und Flüssiggas, alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft, der Fischerei und der Nahrungsmittelproduktion und -verteilung. Dieser wesentliche

Dienst umfasst auch die Hauslieferung von Lebensmitteln, Medikamenten, Reinigungs- und Hygieneprodukten und anderen Notwendigkeiten sowie die Sammlung, den Transport und die Behandlung von städtischen, gefährlichen und pathogenen festen Abfällen.

18. April verlängerte die Regierung die Anwendbarkeit von Dekreten zur Aussetzung der Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren für Lastwagen. Die Maßnahme gilt bis 26. April.

Empfehlungen der Verbände

FADEEAC empfiehlt, den Personalbestand auf ein Minimum zu reduzieren und bis zum 31. März ein engagiertes Team zu belassen, das den reibungslosen Betrieb der einzelnen Unternehmen ermöglicht. Dazu könnten unter anderem Verwaltungsangestellte oder Mechaniker gehören. Laut FADEEAC ist es auch wichtig, daran zu denken, dass aufgrund früherer Erfahrungen in einigen Teilen des Landes Komplikationen bei der Anwendung dieser Regeln auftreten können, und dass in diesem Fall einige Rechtsordnungen Ausnahmemaßnahmen anwenden und den Güterverkehr einschränken können. Aus diesem Grund steht der FADEEAC-Krisenausschuss COVID19 zur Verfügung, um rechtliche Unterstützung und Hilfestellung zu leisten, um etwaige Zweifel zu klären und potenzielle Konflikte zu erörtern, die von den Beförderungsunternehmen entlang der Routen des Landes entdeckt werden. Um Informationen anzufordern und für Anfragen oder Beschwerden über irreguläre Situationen wenden Sie sich an den CRISISIS-Ausschuss FADEEAC COVID19 nur über die Whatsapp-Nachricht, +549 11 37649391, 7 Tage pro Woche, von 08:00 bis 22:00 Uhr.

Quelle: FADEEAC

Armenien

Aktualisiert am 07/04/20

Beschränkungen an den Grenzen

Gemäß dem Beschluss Nr. 31 der Kommandantur der Republik Armenien vom 3. April 2020 kann der Transport aller Arten von Gütern zwischen der Islamischen Republik Iran und der Republik Armenien (Export, Import, Transit) an der Grenzübergangsstelle Meghri durchgeführt werden.

Alle Güter aus der Islamischen Republik Iran unterliegen der Umladung, mit Ausnahme der Güter, für die eine schriftliche Genehmigung des Staatseinnahmensekretariats vorliegt.

Armenien hat keine Einschränkungen, die andere Länder betreffen.

Quelle: AIRCA

Aserbaidshon

Aktualisiert am 09/04/20

Einschränkungen

Waren:

Gemäß der Entscheidung der Regierung der Republik Aserbaidshon ist die Einfahrt und der Transit von ausländischen Fahrern in ausländischen Fahrzeugen in das Staatsgebiet von Aserbaidshon ohne Hindernisse möglich.

Der Seeverkehr (inklusive Lkw und Container-Transporte) ist mit einigen Einschränkungen mit Nachbarländern (Turkmenistan und Kasachstan) offen und läuft weiter.

- Lediglich turkmenische Frachtführer können turkmenische Schiffe benutzen, um in Richtung ihres Landes zu fahren. Es dürfen also nur Anhänger und Sattelaufleger auf turkmenische Schiffe verladen werden.
- Alle Fahrer sind verpflichtet, sich im Hafen von Baku testen zu lassen, also in der Sicherheitszone vor der Beladung. Nur Fahrer mit bescheinigten, negativen Testergebnissen dürfen nach Turkmenistan und Kasachstan einfahren. Die Testergebnisse liegen nach 6-8 Stunden vor.
- Im Hafen von Baku müssen die Fahrer auf ihr Schiff in ausgewiesenen Zonen warten. Eine Versorgung mit Lebensmitteln steht zur Verfügung.

Straßentransport: alle Grenzübergänge (mit Iran, Russland, Georgien und der Türkei) sind für den Straßenverkehr (nur Fracht) geöffnet:

- Begleitete (Polizeieskorte) Lkw aus den Häfen von Iran und Alat, die in Richtung Georgien fahren, dürfen die Grenze von Aserbaidtschan überqueren.
- Gemäß der Anweisung des Präsidenten der Republik Aserbaidtschan stehen den Fahrern im internationalen Verkehr freie Essens- und Rastplätze zur Verfügung.

Reisende:

Die Grenze zwischen Aserbaidtschan und Iran ist für den Personenverkehr seit dem 29.02.2020 gesperrt.

Die Grenze zwischen Aserbaidtschan und Georgien ist für den Personenverkehr seit dem 14.03.2020 gesperrt.

Die Grenze zwischen Aserbaidtschan und der Türkei ist für den Personenverkehr seit dem 14.03.2020 gesperrt.

Die Grenze zwischen Aserbaidtschan und Russland ist für den Personenverkehr seit dem 18.03.2020 gesperrt.

Anmerkung: In allen Fällen besteht für Bürger von Aserbaidtschan die Möglichkeit, die Grenze für die Rückkehr nach Hause und umgekehrt zu überqueren.

Anderes:

Die Visa-Registrierung über das elektronische Portal „ASAN Viza“ ist aufgrund der weltweiten Epidemie ausgesetzt.

Hilfreiche Links und Hotline:

- [Die staatliche Agentur für Krankenversicherungspflicht \(TABIB\)](#)
- COVID-19 Hotline von TABIB: 1542
- [operativer Hauptsitz des Ministerkabinetts der Republik Aserbaidtschan](#)
- [Ministerium für Notsituationen der Republik Aserbaidtschan \(Informationen nur auf Aserbaidtschanisch\)](#)

Quelle: Ministerium für Transport, Kommunikation und Hochtechnologie der Republik Aserbaidtschan

Belgien

Aktualisiert am 04/05/20

Einschränkungen

Am 4. Mai 2020 begann die erste Phase eines Eindämmungsplans. Telearbeit bleibt die Norm, aber nicht systemrelevante Unternehmen, die Business-to-Business-Lösungen anbieten, können ihre Tätigkeit wieder aufnehmen. Soziale Distanzierungsmaßnahmen sind obligatorisch. Falls dies nicht möglich ist, sollten Mundschutzmasken getragen werden. Geschäfte, die Materialien zur Herstellung von Mundschutzmasken verkaufen, sind geöffnet. Die zweite Phase des Plans soll am 11. Mai beginnen, die dritte Phase am 18. Mai. Vieles hängt von der Entwicklung der Zahl der Kontaminationen, der hospitalisierten Patienten und der Todesfälle abhängen.

Diese Maßnahmen haben keinen Einfluss auf den internationalen Güterverkehr und Fahrer. Eine Reihe von Unternehmen war jedoch gezwungen, zu schließen, da sie nicht in der Lage waren, die sozialen Abstandsregeln einzuhalten oder weil das Material ausgegangen war, um den Produktionsprozess aufrechterhalten zu können.

Im Passagiertransport muss die Maßnahmen der sozialen Abstandsregel von 1,5 m für alle Arten der kollektiven Beförderung von Fahrgästen, die noch in Betrieb und erlaubt ist, einschließlich des öffentlichen Busverkehrs, eingehalten werden. In Abstimmung der Empfehlung bezüglich unnötiger Reisen ins Ausland befinden sich alle Busdienstleister in einer Lockdown-Phase. Da Schulen geschlossen wurden, wurden alle damit verbundenen Transporte ausgesetzt, mit Ausnahme von Schulen, die den Transport benötigen, um ihrer Pflicht zur Tagesbetreuung von Kindern aus Familien, deren Eltern in systemrelevanten Bereichen (z.B. Pflegepersonal) arbeiten, nachkommen zu können. Die Ausbildung bzw. Weiterbildung zum Berufsfahrer, sogar die Kontrollen von abgelaufenen Hauptkontrollen wurden ausgesetzt und geeignete Maßnahmen ergriffen, damit potentielle Verstöße gegen die Einhaltung der Frist nicht geahndet werden.

Maßnahmen zu Erleichterung

Am 13. April wurden die Lockerungen der Lenk- und Ruhezeitregelungen in Belgien leicht angepasst und begrenzt. Für Fahrer, die lebenswichtige Güter (Lebensmittel, Medikamente, medizinische Geräte, Kraftstoff) transportieren, gilt Folgendes

- Erhöhung der wöchentlichen Höchstlenkzeit von 56 Stunden auf 60 Stunden.
- Anhebung der maximalen vierzehntägigen Lenkzeit von 90 auf 96 Stunden.
- Möglichkeit, eine wöchentliche Ruhezeit über sieben bis 24 Stunden hinaus zu verschieben (anstelle von sechs Stunden).
- Möglichkeit, zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten zu nehmen, sofern dies möglich ist:
 - a) der Fahrer in 4 aufeinander folgenden Wochen mindestens 4 wöchentliche Ruhezeiten einlegt, von denen 2 regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten sind, und
 - b) Der Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit ist vor Ende der vierten Woche zu leisten.

Für alle anderen Fahrer besteht die Möglichkeit, die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit im Fahrzeug zu verbringen, sofern es über geeignete Schlafmöglichkeiten verfügt und gewartet wird. Solche Ausnahmen gelten für den nationalen und internationalen Güterverkehr.

Die Ausnahmeregelungen für beide Kategorien gelten bis zum 31. Mai.

FEBETRA hat eine umfassende Webseite über die in Belgien ergriffenen Maßnahmen erstellt. Die Seite kann in niederländischer und französischer Sprache konsultiert werden.

Quelle: FEBETRA, FBAA und offizielle Nachrichtenagenturen

Brasilien

Aktualisiert am 23/03/20

NTC & Logística hat berichtet, dass trotz der kritischen Situation in Brasilien und angesichts der bevorstehenden Krise alle Einheiten, die den Straßengüterverkehr und die Logistik vertreten, sich verpflichtet haben, so viele Informationen wie möglich mit den Transportunternehmen zu teilen: "Wir überwachen alle Maßnahmen öffentlicher und privater Stellen in Bezug auf Verkehr, Arbeitsbedingungen, Präventivmaßnahmen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten und Dienstleister, die Schließung von Betrieben, Probleme und Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer Transportverträge, Einschränkungen jeglicher Art und alle Maßnahmen wirtschaftlicher Art, die von der Regierung in allen Bereichen untersucht werden.

Die Situation erfordert eine organisierte Planung und Verantwortung bei der Gewährleistung der Versorgung mit wesentlichen Gütern der öffentlichen Gesundheit, d.h. mit Gütern der persönlichen Hygiene, Medikamenten, Lebensmitteln und Krankenhausbedarf, sowie mit anderen Prioritäten.

Wir sind uns der Besorgnis der Unternehmen des Sektors und ihres Wunsches, dieses Geschäft zusammen mit den Arbeitsplätzen und ihren finanziellen Verpflichtungen aufrechtzuerhalten, bewusst und bestätigen, dass wir in ständiger Diskussion mit der Regierung auf allen Ebenen stehen.

Der untenstehende Link führt zu einem Leitfaden für Maßnahmen, die von Unternehmen in Bezug auf Arbeitsfragen ergriffen werden können, der aktualisiert wird, sobald die Regierung neue gesetzliche Maßnahmen in dieser Angelegenheit bekannt gibt: [Coronavirus-spezifische Gesetzgebung mit Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit](#)".

Quelle: NCT & Logística

Bulgarien

Aktualisiert am 07/05/20

Einschränkungen

Am 13. März 2020 haben die bulgarischen Behörden den Ausnahmezustand für das Land erlassen. Dieser Ausnahmezustand wurde bis zum 13. Mai verlängert.

In einer neuen Verordnung vom 6. April hat der Gesundheitsminister das vorübergehende Einreiseverbot für alle Drittstaatsangehörigen (Nicht-EU-Bürger) über alle Grenzübergangsstellen mit allen Verkehrsmitteln bestätigt. Das Einreiseverbot gilt für alle Personen, die aus den folgenden Ländern kommen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit: Italien, Spanien, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Deutschland, Niederlande, Schweiz, Österreich, Belgien, Liechtenstein und Luxemburg.

Die folgenden Kategorien sind von den oben genannten Verboten ausgenommen:

- bulgarische Staatsbürger, Familienangehörige bulgarischer Staatsbürger, Personen mit dauerhaftem, langfristigem Aufenthaltsstatus auf dem Gebiet der Republik Bulgarien und ihre Familienangehörigen;

- Angehörige medizinischer Berufe, Medizinwissenschaftler und Sozialarbeiter, wenn der Zweck ihrer Reise mit ihrer beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang steht;
- **Transportpersonal, das in der Güterbeförderung tätig ist, Flugzeugbesatzungen, die im gewerblichen Luftverkehr tätig sind, und gegebenenfalls anderes Transportpersonal;**
- ausländische Beamte (Staats- und Regierungschefs usw.) und Mitglieder ihrer Delegationen sowie Diplomaten, Beamte internationaler Organisationen, Militärpersonal und humanitäre Helfer, die ihre Aufgaben erfüllen;
- Personen, die aus humanitären Gründen reisen;
- Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schengen-Staaten (einschließlich San Marino, Andorra, Monaco und des Vatikans) sowie Staatsangehörige von Drittländern, die unmittelbar an Bau, Instandhaltung, Betrieb und Sicherheit strategischer und kritischer Infrastrukturen der Republik Bulgarien beteiligt sind; und
- Grenzgänger und landwirtschaftliche Saisonarbeiter.

Die Durchreise durch das Gebiet der Republik Bulgarien ist erlaubt:

- Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schengen-Staaten (einschließlich San Marino, Andorra, Monaco und Vatikan) und ihre Familienangehörigen, um in ihr Wohnsitzland zurückzukehren;
- Drittstaatsangehörige, die eine langfristige Aufenthaltserlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Schengen-Staat (einschließlich San Marino, Andorra, Monaco und Vatikan) besitzen, und ihre Familienangehörigen, um in ihren Wohnsitzstaat zurückzukehren;
- Staatsangehörige von Serbien, der Republik Nordmazedonien, Montenegro und der Türkei, um in ihr Land zurückzukehren;
- Transportpersonal, das in der Güterbeförderung tätig ist, Flugzeugbesatzungen, die im gewerblichen Luftverkehr tätig sind, und gegebenenfalls anderes Transportpersonal, für das die Sonderregeln gelten.

Bulgarische LKW-Fahrer, die aus einem Land mit registrierten Covid-19-Fällen ankommen, unterliegen der 14-tägigen Quarantänezeit. Während der Quarantänezeit ist es ihnen gestattet, Bulgarien zu durchqueren, um einen internationalen Transport durchzuführen oder abzuschließen:

- zum Transit durch das Gebiet der Republik Bulgarien;
- sich im Führerhaus des Lastkraftwagens aufzuhalten;
- den Lastwagen zu fahren;
- zur Durchführung von Be- und Entladetätigkeiten; und
- das Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien vor Ablauf der Quarantänezeit zu verlassen.

Die folgende Regelung wurde für nicht-bulgarische Fahrer eingeführt - Bürger der oben genannten Länder oder aus diesen kommend oder durch das Territorium eines solchen Landes gereist:

- Fahrer von Lastkraftwagen, die für den bulgarischen Markt bestimmte Güter befördern, sollten in das Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien einfahren, die beförderten Güter entladen und/oder laden und das Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien unverzüglich verlassen; und
- Die Fahrer von Lastkraftwagen, die für andere Länder bestimmte Güter transportieren, dürfen die Republik Bulgarien auf einer von der Agentur für Straßeninfrastruktur festgelegten Route durchqueren.

Die Gesundheitsbehörde an der Grenze stellt den Fahrern, die durch das Gebiet der Republik Bulgarien fahren, einen [Anweisungsschein](#) aus, in dem die Einzelheiten angegeben werden:

- das Datum und die Uhrzeit, zu der sie das Territorium der Republik Bulgarien verlassen sollen; und

- die Grenzübergangsstelle, an der sie ausreisen müssen.

Die festgelegte Frist für die Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien darf 24 Stunden ab der Ausstellung des Instruktionsscheins nicht überschreiten.

In Fällen, in denen die Fahrer von Lastkraftwagen, die Bulgarien durchfahren dürfen, aber aufgrund eines Verbots eines Nachbarstaates Bulgarien nicht verlassen dürfen, wird ein Ort bestimmt, an dem der Lastkraftwagen und der Fahrer bis zur Aufhebung des Verbots bleiben müssen, danach muss er das Land verlassen.

Am 30. März 2020 und bis auf weiteres ist der Grenzübergang zwischen Bulgarien und Griechenland "Zlatograd-Thermes" wegen der Ausbreitung von Covid-19 geschlossen und eine Quarantäne in der jeweiligen griechischen Grenzregion angekündigt worden.

An allen Ein- und Ausfahrten der Stadt Bansko und aller regionalen Zentren wurden spezielle Kontrollpunkte eingerichtet: Blagoevgrad, Burgas, Varna, Veliko Tarnovo, Vidin, Vratsa, Gabrovo, Dobrich, Kardshali, Kjustendil, Lovech, Montana, Pasardshik, Pernik, Pleven, Plovdiv, Razgrad, Ruse, Silistra, Sliven, Smolyan, Sofia, Stara Zagora, Targovishte, Haskovo, Schumen, Yambol.

Die Menschen können in diese Städte ein- und aus diesen Städten nur ein- und ausreisen, im medizinischen Bereich zu arbeiten, ihre Verwandten zu pflegen und lebenswichtige Grundprodukte und Medikamente zu kaufen.

Lastwagenfahrer dürfen diese Kontrollpunkte passieren, doch sind Verzögerungen möglich.

Am 14. April hat die bulgarische Behörde für Straßeninfrastruktur eine interaktive Karte der grünen Korridore für den Straßengüterverkehr im Transit durch das Gebiet der Republik Bulgarien veröffentlicht. Die Karte enthält nützliche Informationen über Rastplätze und die jeweilige Anzahl der Parkplätze, sanitäre Einrichtungen, die Möglichkeit, Lebensmittel zu kaufen, die Verfügbarkeit von Internetanschluss, Beleuchtung, Videoüberwachung, Tankstelle, die nächstgelegenen Notdienste, die Anzahl der Plätze für die Betankung von Kühllastwagen usw.:

<http://www.api.bg/index.php/en/green-corridors> oder <https://www.bgtoll.bg/en>

Maßnahmen für Fahrer: Ausrüstung mit Gesundheitsartikeln

Bis 13. Mai führt Bulgarien eine neue Pflicht ein: den zwingenden Gebrauch von Gesichtsmasken für alle, einschließlich Fahrern, in offenen und geschlossenen öffentlichen Räumen

Maßnahmen zur Erleichterung

Die bulgarische Straßeninfrastrukturbehörde hat am 14. April 2020 eine Anordnung erlassen, mit der das offizielle Feiertagsfahrverbot und das wöchentliche Sommerfahrverbot für Lkw über 12 Tonnen vorübergehend ausgesetzt wird.

Darüber hinaus hat die bulgarische Regierung eine weitere vorübergehende Duldung hinsichtlich der Durchsetzung der Lenk- und Ruhezeitvorschriften für Fahrer gemäß Reg. (EG) 561/2006 bezüglich des nationalen und internationalen Güterverkehrs. Diese Ausnahme gilt **bis zum 31. Mai 2020**.

Aufgehobene Maßnahmen sind die folgenden:

- Art. 6(1): Ersetzung der täglichen Höchstlenkzeit von 9 Stunden durch eine von 11 Stunden;
- Art. 7: Ersetzung der Mindestanforderungen an die tägliche Pause durch die Einführung einer Pause von 45 Minuten nach 5,5 Stunden;
- Art. 6(1) 8(6): Möglichkeit, zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten von mindestens 24 Stunden zu nehmen, vorausgesetzt, dass

- ✓ die Fahrer innerhalb dieser 4 aufeinander folgenden Wochen mindestens 4 wöchentliche Pausen einlegen und mindestens zwei davon regelmäßige wöchentliche Pausen sein sollten
- ✓ die zwei reduzierten wöchentlichen Ruhezeiten sollten vor der nächsten Ruhezeit ausgeglichen werden
- Ausnahmeregelung zu Artikel 8 Absatz 8 der Verordnung 561/2006: Möglichkeit für den Fahrer, die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit im Fahrzeug zu nehmen, solange es geeignete Schlafmöglichkeiten für jeden Fahrer hat und das Fahrzeug steht.
 - Am 7. Mai setzte die bulgarische Regierung die folgenden Entlastungsmaßnahmen in Kraft:
 - Die folgenden Sonderkontrollpunkte, die ursprünglich an allen Ein- und Ausfahrten der Stadt Bansko und aller regionalen Zentren eingerichtet worden waren, wurden aufgehoben: Blagoevgrad, Burgas, Varna, Veliko Tarnovo, Vidin, Vratsa, Gabrovo, Dobritsch, Kardschali, Kjustendil, Lovech, Montana, Pasardschik, Pernik, Pleven, Plovdiv, Razgrad, Ruse, Silistra, Sliven, Smolyan, Sofia, Stara Zagora, Targovishte, Haskovo, Schumen, Yambol.
 - Menschen und Autofahrer können diese Städte frei und ohne Hindernisse betreten und verlassen.
 - Die Verwendung einer Gesichtsmaske ist in geschlossenen öffentlichen Räumen bereits vorgeschrieben. Dennoch müssen Personen und Fahrer, die sich auf offenen öffentlichen Plätzen aufhalten, das Gebot der sozialen Distanzierung und alle antiepidemischen Maßnahmen einhalten und eine Schutzmaske tragen, falls der Kontakt mit anderen Personen erforderlich ist.
 - Die Gesundheitsbehörden an der Grenze haben die Ausgabe von Anweisungszetteln an nicht-bulgarische Fahrer bei der Einreise nach Bulgarien eingestellt; dies wird die Wartezeiten an den Grenzübergängen verkürzen.
 - Die Regelung für nicht-bulgarische Fahrer, die aus einem Land mit registrierten COVID-19-Fällen kommen, sieht derzeit wie folgt aus
 - - Fahrer von Lastkraftwagen, die für den bulgarischen Markt bestimmte Güter befördern, dürfen in das Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien einfahren, die beförderten Güter entladen (und ggf. Güter für die Rückfahrt laden) und das Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien unverzüglich verlassen.
 - - Der Transit durch die Republik Bulgarien ist nur auf den von der Agentur für Straßeninfrastruktur festgelegten Routen erlaubt.
 - Die Frist für das Verlassen des Territoriums der Republik Bulgarien darf 24 Stunden ab der Einreise in das Land nicht überschreiten.
 - Die Maßnahmen gelten sofort und bis auf weiteres.

Quelle: AEBTRI und EU, DG Move

China (Volksrepublik)

Aktualisiert am 16/04/20

Beschränkungen an den Grenzen

Waren

China hat beschlossen, die Einreise von Ausländern mit gültigen Visa oder Aufenthaltsgenehmigungen nach China wegen der raschen weltweiten Verbreitung des COVID-19 vorübergehend auszusetzen, wie das Außenministerium und die nationale Einwanderungsbehörde am Donnerstag bekannt gaben. Die Aussetzung - beginnend am Samstag, dem 28. März - ist eine vorübergehende Maßnahme, die China angesichts der Coronavirus (COVID-19)-Pandemie und der Praktiken anderer Länder ergreifen muss.

Darüber hinaus wird die Einreise mit Diplomaten-, Dienst-, Höflichkeits- oder C-Visa nicht beeinträchtigt, und ausländische Staatsangehörige, die für notwendige wirtschaftliche, handelspolitische, wissenschaftliche oder technologische Aktivitäten oder aus humanitären Gründen nach China kommen, können bei den chinesischen Botschaften oder Konsulaten Visa beantragen.

(Hinweis: C-Visa werden an Mitglieder des Flug-, Eisenbahn- und Seepersonals sowie an Fahrer im internationalen Straßenverkehr ausgestellt. Daher sind internationale Fahrer von der oben genannten Politik ausgenommen).

Quelle: Außenministerium, Nationale Einwanderungsbehörde, [China Daily](#)

Die chinesischen Behörden haben auf strikte Maßnahmen gedrängt, um die Rückkehr eines einheimischen Ausbruchs zu verhindern und gleichzeitig die Einfuhr neuer Fälle von Coronavirus (COVID-19) zu kontrollieren. Die Zentralregierung hat die Lokalregierungen aufgefordert, ihre Pflichten bei der Verhinderung von Fällen, die über den Land- und Wasserweg importiert oder exportiert wurden, zu erfüllen und Maßnahmen zur Aussetzung des grenzüberschreitenden internationalen Straßentransports und zur Verbesserung des Managements des internationalen Wasserwegtransports zu ergreifen.

Das Verkehrsministerium der Volksrepublik China hat am 11. April 2020 neue Regeln veröffentlicht - eine Mitteilung über die weitere Prävention und Kontrolle der Einfuhr von Epidemien aus Übersee und die Stärkung des geschlossenen Managements von Fahrern im internationalen Straßengüterverkehr. Spezifische Anforderungen für ausländische Fahrer sind wie folgt:

- Grundsätzlich sollten ausländische Lastkraftwagen, die an der Grenze einfahren, im Frachtterminal entladen werden. Ausländische Fahrer müssen China am selben Tag verlassen und dürfen während der Be- und Entladezeit nicht mit dem Führungspersonal des Frachtterminals und dem Frachtumschlagspersonal Kontakt aufnehmen.
- Ausländische Fahrer, die China aufgrund echter Schwierigkeiten nicht am selben Tag verlassen können, werden einer Temperaturkontrolle unterzogen und direkt vom Frachtterminal an einen bestimmten Ort unter Aufsicht der örtlichen Behörde, die für die Prävention und Kontrolle der Epidemie zuständig ist, gebracht. Es wird nicht erlaubt sein, den bezeichneten Ort vor der Ausreise aus China zu verlassen.
- Während ihres Aufenthalts in China müssen ausländische Fahrer die einschlägigen Bestimmungen zur Verhütung und Kontrolle der Seuchensituation an dem Ort, an dem sich das Frachtterminal befindet, einhalten, ihren eigenen Schutz verstärken, die Initiative zur Gesundheitserklärung ergreifen und alle vermuteten Symptome wie Fieber, trockener Husten und Müdigkeit unverzüglich melden.
- Ausländische Fahrer, die mehrere Fahrten von und zu grenzüberschreitenden Transporten durchführen, werden regelmäßig untersucht (Nukleinsäuretest).
- Fahrer, die sich weigern, die Vorschriften zur Seuchenprävention und -bekämpfung einzuhalten, werden auf eine schwarze Liste gesetzt.

Quelle: CRTA und [der Staatsrat der Volksrepublik China](#)

Passagiere

Laut einer am 20. März vom Staatsrat der Volksrepublik China veröffentlichten Mitteilung wird China den grenzüberschreitenden Straßentransport von Passagieren aussetzen und die ein- und ausgehenden touristischen Personenverkehre im Rahmen einer umfassenderen Anstrengung zur Eindämmung der Einfuhr neuartiger Coronavirus-Fälle (COVID-19) ab dem 20. März bis auf weiteres unterbinden.

Quellen: Nationale Einwanderungsbehörde, Chinesischer Zoll und

<https://www.chinadaily.com.cn/a/202003/20/WS5e740aa9a31012821728095b.html>

Am 30. März 2020 veröffentlichte das Verkehrsministerium der Volksrepublik China eine Bekanntmachung über die Verhütung und Bekämpfung von aus dem Ausland importierten Coronaviren.

Die folgenden Punkte beziehen sich auf die Schließung von Grenzübergangspunkten (GÜP) und den Betrieb ausländischer Lastkraftwagen:

- Für Straßen-GÜP: Passagier- und Frachttransport-GÜP und Passagiertransport-GÜP bleiben bis auf Weiteres für den Transportbetrieb geschlossen. Die Eröffnung des internationalen Personenverkehrs bei saisonalen GÜP wird verschoben.
- Für LKW-Fahrer: Ausländische LKWs sollen an GÜP Fracht entladen, und ausländische LKW-Fahrer sollen noch am selben Tag nach ihrer Ankunft in China zurückkehren. Ausländische Lkw-Fahrer, die Schwierigkeiten bei der Rückkehr haben, können in Unterkünften wohnen, die von den örtlichen Behörden für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten ausgewiesen wurden.

Quelle: China Transportation News

Mit Wirkung vom 6. April ist die Durchfahrt von Straßengütern durch die russisch-chinesischen Grenzübergänge Poltavka-Dongning und Turirog-Mischan nicht mehr erlaubt. Der Grenzübergang Pogranitschny-Suifenhe ist für den Personenverkehr geschlossen, für den Güterverkehr bleibt er derzeit jedoch offen. Diese Maßnahmen wurden eingeführt, um zentralisierte Inspektionen und/oder Quarantäne in Bezug auf den Güter- und Passagierfluss durch diese Häfen zu gewährleisten.

Mit Wirkung vom 8. April wurde der Grenzübergang Manzhouli-Zabaikalsk aufgrund des rasch zunehmenden Passagierflusses bis auf weiteres für den Personenverkehr geschlossen, da er seine Kapazitäten für Inspektionen, Quarantäne und Virustests überschritten hat. Der Güterverkehr bleibt für den Betrieb geöffnet.

Am 14. April wurde der Grenzübergang Irkeshtam an der Grenze zwischen China und Kirgisistan wieder für den Güterverkehr geöffnet. Waren, die mit ausländischen Lastwagen in beide Länder einreisen, müssen entladen und auf einheimische Fahrzeuge verladen werden, die von einheimischen Fahrern gefahren werden.

Quelle: Büro für auswärtige Angelegenheiten der Volksregierung der Provinz Heilongjiang, People's Daily, Irkeshtam Zoll

Dänemark

Aktualisiert am 11/05/20

Einschränkungen

Die Beschränkungen an der dänischen Grenze wurden **bis 31. Mai** verlängert. Die dänische Regierung steht im Kontakt mit den dänischen Nachbarländern und wird bis zum 1. Juni 2020 über die vorübergehenden Grenzkontrollen und Einreiseverbote sowie Reisehinweise entscheiden.

Der Transport von Gütern wird weiterhin möglich sein. Alle Kanäle des Gütertransports auf der Straße, dem Seeweg, der Schiene und dem Schienenweg werden ohne andere Kontrollen als die normalen Zoll-/Passkontrollen auf Stichprobenbasis offengehalten. Der internationale Güterverkehr (einschließlich des Transits) auf der Straße sollte jedoch über die folgenden Grenzübergangsstellen abgewickelt werden: Frøslev, Sæd oder Kruså. Bitte beachten Sie, dass die Grenzübergangsstelle Kruså für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen nicht zugänglich ist. Für Lastwagen wird empfohlen, die Grenzübergangsstelle Frøslev (E45) zu benutzen. Der Grenzübergang in Padborg sowie andere kleinere Grenzübergänge sind geschlossen. Der Frachtverkehr kann auch über die "blaue Grenze" (Öresundbrücke und Fähren) abgewickelt werden.

Maßnahmen zur Erleichterung

Die führenden dänischen Transport- und Logistikverbände haben eine Liste mit Empfehlungen für den Empfang und den Versand von Gütern erstellt. Das Dokument enthält Empfehlungen für Transportunternehmen, Berufskraftfahrer, Verloader und Empfänger und ist in [Englisch](#), [Deutsch](#), [Polnisch](#) und [Rumänisch](#) erhältlich.

Verlängerung von Fahrerlaubnissen und Bescheinigungen

Es wurde eine Verordnung zur Verlängerung der Gültigkeit einer Reihe von Führerscheinen und Bescheinigungen im Verkehrssektor erlassen. Das Verbot des Fahrerwechsels zwischen Unternehmen wurde ebenfalls vorübergehend aufgehoben. Diese Maßnahmen wurden eingeführt, um einem Fahrermangel vorzubeugen.

Die Gültigkeit der folgenden Kategorien von Führerscheinen und Bescheinigungen, die zwischen dem 1. März und dem 30. April 2020 ablaufen, wird bis zum 31. August 2020 verlängert:

- Führerscheintypen: C1, C1/E, C, C/E, D1, D1/E, D und D/E.
- Bescheinigungen für die Fahrerausbildung, die gemäß der Verordnung der Exekutive über die Qualifikationsanforderungen für bestimmte Fahrzeugführer im Straßenverkehr ausgestellt werden.
- Bescheinigungen über die Fahrerschulung für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, die gemäß der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter ausgestellt werden.
- Sicherheitsberater-Zertifikat, das gemäß der Verordnung der Exekutive über Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter ausgestellt wurde.

Hinsichtlich ADR-Bescheinigungen für Fahrer hat Dänemark die multilaterale Vereinbarung [M-324](#) gezeichnet; Bescheinigungen über die Fahrerschulung, die zwischen 1. März und 1. November 2020 ablaufen, bleiben bis 30. November 2020 gültig.

Die Gültigkeit von STA-Erlaubnissen (für Fahrer von Geleitfahrzeugen für Schwertransporte), die zwischen 1. März und 30. April 2020 ablaufen, wird bis 31. August 2020 verlängert. Dies ist nur für Transporte innerhalb der dänischen Grenzen anwendbar.

Fahrern, die im internationalen Straßentransport arbeiten und deren Fahrerbescheinigung abläuft, rät die Danish Road Authority, das "Certificate for International Transport Workers" (Anhang III der Green Lanes-Leitlinie) mitzubringen. Weitere Informationen der Danish Road Authority finden Sie [hier](#)

Quellen: ITD, DTL und DI Transport

Deutschland

Aktualisiert am 07/05/20

Einschränkungen

Seit dem 16. März, 08:00 Uhr, führt Deutschland wieder temporäre Grenzkontrollen an den Grenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark ein. Der Zugang zu diesen Grenzen muss über spezielle Grenzübergänge erfolgen. Eine vollständige Liste dieser Grenzübergänge finden Sie [hier](#). Der Bundesinnenminister hat am 4. Mai beschlossen, die Grenzkontrollen bis zum 15. Mai zu verlängern.

Folgende Personengruppen dürfen weiterhin über die Grenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark in das deutsche Hoheitsgebiet einreisen:

- Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit.
- Personen mit einer deutschen Aufenthaltserlaubnis.
- Personen mit Wohnsitz in Deutschland.
 - Berufspendler, unabhängig von ihrer Nationalität - ein Nachweis über den Pendlerstatus sollte mitgeführt werden (Vorlage für eine Pendlerbescheinigung [hier](#)).
- Saisonarbeiter, EU-Parlamentarier und akkreditierte Diplomaten dürfen ebenfalls einreisen.
- Personen, die dringende Gründe für die Einreise haben - ein Nachweis über dringende Gründe sollte mitgeführt werden. Die Bundespolizei trifft individuelle Entscheidungen nach eigenem Ermessen.

Der grenzüberschreitende Warenverkehr bleibt gewährleistet. Dem BGL sind keine Fälle bekannt, in denen grenzüberschreitenden Warentransporten die Einreise nach Deutschland über die oben genannten Grenzen verweigert wurde.

Folgenden Personengruppen wird die Einreise über die Grenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark auf deutsches Gebiet verweigert:

- Personen, die keiner der oben genannten Gruppen angehören, wird die Einreise nach Deutschland verweigert.
- Personen, die Krankheitssymptome aufweisen - in diesen Fällen wird unverzüglich die zuständige Gesundheitsbehörde konsultiert.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#) und [hier](#).

Der Bundesminister des Innern hat am 15. April beschlossen, die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Dänemark, Italien und Spanien um weitere 20 Tage bis zum 4. Mai zu verlängern.

Weitere Details finden Sie [hier](#).

Situation in Raststätten und Raststätten entlang der deutschen Autobahnen

- In den Raststätten und Raststätten der Gruppe TANK & RAST (T&R) ist die Benutzung der SANIFAIR-Sanitäreinrichtungen seit dem 17.03.2020 kostenlos, mit dem Ziel, den Zugang der Fahrer zu der wichtigen Handhygiene zu gewährleisten. Der freie Zugang zu den SANIFAIR-Sanitäreinrichtungen wird über den "Kindereintritt" gewährt und ist ausdrücklich ausgeschildert. Die TANK & RAST-Gruppe betreibt 330 der Rastplätze auf deutschen Autobahnen und die Fahrer sollten auf das TANK & RAST-Symbol achten. Als Reaktion auf Beschwerden über den Sauberkeitszustand der Toiletten und Duschen bestätigt T&R, dass die Kontrollen verstärkt wurden und dass überall dort, wo ein Bedarf festgestellt wurde, Reinigungspersonal bestellt wird.
- TANK & RAST kündigte außerdem an, dass sie nicht nur die Tankstellen, sondern auch die angeschlossenen Geschäfte (Backwaren, Snacks, Einzelhandel) an allen von ihnen betriebenen Raststätten und Servicebereichen geöffnet lassen werden. Sie informieren auch, dass sie ihr

Angebot an warmen Speisen zum Mitnehmen erweitert haben, um den Bedürfnissen der Fahrer am besten gerecht zu werden.

- Bei Problemen mit dem TANK & RAST-Service werden die Fahrer gebeten, eine spezielle, kostenlose Hotline anzurufen: 0800 9 555 777 (über die deutschen Netze erreichbar) oder per E-Mail an kundenservice@tank.rast.de
- Der BGL steht mit allen übrigen Anbietern von Autobahnraststätten in Kontakt, um die laufende Versorgung und den Zugang zu sanitären Einrichtungen mit geeigneten Öffnungszeiten für alle deutschen Raststätten auf Autobahnen sicherzustellen. Dieses Thema wird auch auf höchster politischer Ebene mit dem Verkehrsministerium diskutiert

Am 8. April veröffentlichte das Bundesministerium für Gesundheit eine Verordnung, die Reisen ohne triftigen Reisegrund nach Deutschland untersagt. Der folgende Inhalt ersetzt die Anordnung vom 2. April, die ebenfalls vom Ministerium erlassen wurde.

Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, müssen sich auf direktem Weg in ihre eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise dort selbstständig zu isolieren. Sie sind außerdem verpflichtet, unverzüglich das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf ihre Einreise hinzuweisen. Den lokalen Behörden ist von diesen Personen unverzüglich folgende Informationen mitzuteilen: Name und Geburtsdatum, Reiseroute, Kontaktdaten, Heimadresse.

Von diesen Regelungen sind nur Personen ausgenommen, die einer in der landesrechtlichen Bestimmung genannten Ausnahmeregelung unterliegen und die keine Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen.

Busunternehmen und Reiseveranstalter im grenzüberschreitenden Transport nach Deutschland müssen im Rahmen ihrer operativen und technischen Möglichkeiten die folgenden Bestimmungen einhalten:

- Reisenden eine barrierefreie Version über die Information der Risiken einer COVID-19-Infektion und der Möglichkeit zur Vermeidung und Bekämpfung zur Verfügung zu stellen
- Datenverfügbarkeit bis zu 30 Tagen nach in Deutschland. Dies gilt insbesondere für elektronisch gespeicherte Daten, die es ermöglichen, Passagiere zu identifizieren und zu lokalisieren sowie Passagierlisten und Sitzpläne.

Es gibt keine Beschränkungen für den grenzüberschreitenden Warenverkehr, unabhängig von der Nationalität des Fahrers.

Maßnahmen für Fahrer: Ausrüstung mit Gesundheitsartikeln

Alle deutschen Bundesländer haben Vorschriften eingeführt, die das Tragen von Gesichtsmasken zwingend vorschreiben, um die weitere Verbreitung des Coronavirus zu verhindern. Wegen der föderalen Struktur Deutschlands gibt es jedoch keine einheitliche Vorgabe dafür, in welchen Situationen eine Maske getragen werden muss. Um sicherzustellen, dass stets allen Vorschriften Genüge getan wird, empfiehlt der BGL, dass Fahrer Gesichtsmasken tragen sollten, sobald sie die Kabine ihres Fahrzeugs verlassen.

Maßnahmen zur Erleichterung

Die Bundesregierung hat die Länder aufgefordert, die Sonn- und Feiertagsfahrverbote für Lastkraftwagen auszusetzen, um die Situation während der Krise zu entschärfen. Die deutsche Kontrollbehörde BAG stellt [hier](#) einen Überblick über die Situation in den verschiedenen Bundesländern zur Verfügung. Relevant ist Kapitel 4. Der BGL hat bestätigt, dass die Ablaufdaten als "bis einschließlich" zu lesen sind, daher ist das auf dem Dokument genannte Datum der letzte Tag, an dem Unternehmen die Aussetzung in Anspruch nehmen können.

Darüber hinaus wurde auf Bundesebene eine vorübergehende Lockerung der Lenk- und Ruhezeiten auf der Grundlage von Artikel 14.2 der EU-Verordnung 561/2006 beschlossen. Die deutsche Bundesverwaltung hat vorübergehend die Lenk- und Ruhezeitregelungen mit einer Verlängerung bis zum 31. Mai gelockert. Die Maßnahme gilt für den Straßengüterverkehr mit Gütern des täglichen Bedarfs, darunter Lebensmittel, medizinische Geräte und Treibstoff. Dies betrifft:

- Möglichkeit, die Lenkzeit fünfmal pro Woche auf 10 Stunden zu verlängern.
- Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten zu nehmen.

Die Maßnahme gilt für den Berufs- und Werkverkehr. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Quellen: BGL (von der [Bundesregierung](#)), Bundesministerium des Innern, BAG, DSLV und EU (DG Move)

Estland

Aktualisiert am 07/04/20

Beschränkungen an Grenzen

Die Regierung hat beschlossen, das Überschreiten der Schengener Binnen- und Außengrenze vorübergehend einzuschränken und die Grenzkontrollen wiedereinzuführen, um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) einzudämmen.

Nur estnische Staatsbürger und Inhaber einer estnischen Aufenthaltsgenehmigung (oder eines Aufenthaltsrechts) können nach Estland einreisen, ebenso wie ausländische Staatsbürger mit im Land lebenden Familienangehörigen.

Der internationale Straßengüterverkehr ist davon ausgenommen.

Ausländer dürfen Estland bei der Einreise in ihr Heimatland durchqueren, solange sie keine Symptome des COVID-19 aufweisen.

Bei der Grenzkontrolle werden die Reisedokumente und die medizinischen Symptome überprüft.

Es gibt keine Einschränkungen für die Ausreise.

Die Grenzkontrolle wurde am 17. März 2020 wiedereingeführt. Die vorübergehende Beschränkung des Grenzübertritts wird bis auf weiteres in Kraft sein, und die Situation wird alle zwei Wochen überprüft.

Quelle: ERAA

Finnland

Aktualisiert am 08/05/20

Beschränkungen an Grenzen

Die finnische Regierung beschloss, bis zum **14. Juni** die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu verlängern und den grenzüberschreitenden Verkehr zu beschränken.

Am 4. Mai kündigte die finnische Regierung die Aufhebung der derzeit geltenden Beschränkungen für den grenzüberschreitenden Verkehr über die Schengen-Binnengrenzen **ab dem 14. Mai** an. Die Maßnahme wird den arbeits- oder kommissionsbedingten Pendelverkehr und andere wesentliche

Verkehrsarten ermöglichen. Urlaubs- und Erholungsreisen ins Ausland werden nach wie vor nicht empfohlen. Das finnische Innenministerium wird spezifische Richtlinien zur schrittweisen Öffnung des Grenzverkehrs erarbeiten.

Die Kontrollen zielen darauf ab, den Verkehr an den wichtigsten Grenzübergangsstellen für Pendelverkehr mit Schweden, Norwegen und Estland weiter zu reduzieren; es werden nur unbedingt notwendige Arbeitsreisen erlaubt sein, und die Arbeitnehmer müssen eine Bescheinigung des Arbeitgebers mitführen, aus der hervorgeht, dass die Arbeit unerlässlich ist.

Die Personenbeförderung auf dem Seeweg ist verboten: Unternehmen, die von Schweden, Estland und Deutschland nach Finnland fahren, werden aufgefordert, den Verkauf von Fahrkarten für Schiffe, die am oder nach dem 11. April 2020 abfahren, auszusetzen. **Die Bestimmung gilt nicht für den Güter- und Frachtverkehr.**

Auf den Åland-Inseln ist der Personenflugverkehr nur auf Linienflügen von Stockholm, Helsinki und Turku nach Mariehamn erlaubt. Passagiere, die von den Åland-Inseln mit dem Ziel des finnischen Festlandes reisen, sind ebenfalls zugelassen.

Personen, die nach Finnland einreisen, sind verpflichtet, 14 Tage lang unter quarantäneähnlichen Bedingungen zu bleiben. Diese Anforderungen **gelten nicht** für wesentliche Grenzübergänge von medizinischen Notfall- und Rettungsdiensten oder **für den Gütertransport.**

Was den Verkehr zwischen Finnland und Nicht-Schengen-Ländern (d.h. Russland) betrifft, so **erlauben** die finnischen Grenzschutzbeamten die Ein- und Ausreise von

- Fahrerlaubnistypen: C1, C1/E, C, C/E, D1, D1/E, D und D/E
- Die Rückkehr nach Finnland: Finnische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen; Staatsangehörige anderer EU- und Schengen-Länder und ihre Familienangehörigen, die in Finnland wohnen; Drittstaatsangehörige, die mit einer Aufenthaltsgenehmigung in Finnland wohnen.
- Rückführung im Transitverkehr in andere EU- oder Schengen-Länder oder über diese: Staatsangehörige von EU- und Schengen-Ländern und ihre Familienangehörigen, in einem anderen EU- oder Schengen-Land wohnende Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltsgenehmigung.
- Ausreise von Drittstaatsangehörigen.
- Notwendiger Verkehr, das heißt:
 - ✓ Fachleute des Gesundheits- und Rettungsdienstes/Personal, Gesundheitsforscher und Fachleute der Altenpflege.
 - ✓ Transportpersonal und anderes Transportpersonal, soweit erforderlich. Die Unternehmen sollten sich bewusst sein, dass die Grenzen trotz zusätzlicher Kontrollen offen und funktionsfähig bleiben; die bisherigen Beschränkungen sind nach wie vor in Kraft.
 - ✓ Diplomaten, Mitarbeiter internationaler Organisationen, Militärpersonal und Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen, die ihre Arbeit ausführen.
 - ✓ Notwendige Transit- und Rückreisen.
 - ✓ Reisende, die aus zwingenden familiären Gründen reisen.
 - ✓ Personen, die internationalen Schutz benötigen oder aus anderen humanitären Gründen reisen.
 - ✓ Anderer notwendiger und gerechtfertigter Verkehr (z.B. Wartungsarbeiten, die ein bestimmtes Wartungsteam oder eine aus einem anderen Land ankommende Person erfordern und deren Arbeit nicht aufgeschoben werden kann).

Detaillierte Informationen bezüglich der Reisebestimmungen sind [hier](#) verfügbar.

Die von Russland festgelegten Beschränkungen **an der finnisch-russischen Grenze gelten bis zum 1. Mai 2020.**

Am 15. April hob die [finnische Regierung](#) die am 28. März in Kraft getretenen zeitweiligen Beschränkungen für den Verkehr in die und aus der Region Uusima auf. Dies soll unmittelbar nach der Plenarsitzung der Regierung in Kraft treten, die für 13.00 Uhr Ortszeit vorgesehen ist.

Alle anderen Maßnahmen, einschließlich derjenigen an den Außengrenzen, der sozialen Distanzierung, in Restaurants und Schulen usw., bleiben weiterhin anwendbar.

Am 23. April verlängerte die finnische Regierung das Verbot von Menschenansammlungen von mehr als 500 Personen bis mindestens 31. Juli 2020.

Maßnahmen zur Erleichterung

Am 23. April erließ die finnische Regierung Ausnahmen von den Lenk- und Ruhezeiten, die ab 26. April bis 31. Mai gelten und lauten wie folgt:

- maximale Tageslenkzeit 11 Stunden
- maximale Wochenlenkzeit 60 Stunden
- maximale Lenkzeit über 14 Tage 120 Stunden
- tägliche Mindestruhezeit von 9 Stunden
- wöchentliche Mindestruhezeit in jeder zweiten Woche 24 Stunden ohne Ausgleich
- 45-Minuten-Pause jeweils nach 5,5 Stunden Lenkzeit, aufteilbar in 30 Minuten vorher, 15 Minuten nachher
- regelmäßige Wochenruhezeit in der Kabine erlaubt, sofern das Fahrzeug stillsteht und über angemessene Schlafgelegenheiten verfügt.

Die vollständige Pressemitteilung finden Sie [hier](#).

Am 2. April erließ die finnische Regierung einen Erlass mit dem Ziel, die Kontinuität der Gefahrguttransporte zu gewährleisten.

Die derzeitigen außergewöhnlichen Umstände können es unmöglich machen, Schulungen und Prüfungen im Zusammenhang mit der beruflichen Qualifikation im Gefahrguttransport oder planmäßige und vorläufige Inspektionen von Tanks oder Fahrzeuginspektionen für die Beförderung gefährlicher Güter durchzuführen. Daher kann die Gültigkeit von Lizenzen, Genehmigungen und Bescheinigungen, die in naher Zukunft auslaufen, ausnahmsweise im Jahr 2020 weiter verlängert werden.

Am 16. April erließ die finnische Regierung neue Verordnungen, die Sonderbestimmungen über den Transport gefährlicher Güter beinhalten. Die Dekrete treten am 17. April in Kraft.

Mit den Sondervereinbarungen (M326, M327 und RID 4/2020) bleiben die periodischen Inspektionen von Druckbehältern, UN-Tanks und UN-MEG-Containern, die während der Coronavirus-Situation auslaufen würden, ausnahmsweise mit Sonderregelungen in Finnland und anderen Unterzeichnerstaaten der Vereinbarung in Kraft. Die Sonderbestimmungen können auf den Straßen- und Schienentransport angewendet werden, die hauptsächlich für die Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden. Die Bestimmungen sind auf der [Website der Transport- und Kommunikationsagentur - Traficom](#) - verfügbar. Die Behörde stellt die Informationen auf Finnisch und Schwedisch zur Verfügung.

Quelle: FinMobilität, SKAL und Ministerium für Transport und Kommunikation

Frankreich

Aktualisiert am 04/05/20

Einschränkungen

Ab dem 17. März, 12:00 Uhr sind neue Maßnahmen in Kraft getreten, um die Aktivitäten und öffentlichen Versammlungen zu begrenzen, um die Auswirkungen der Coronavirus (COVID-19)-Pandemie zu begrenzen. Es wurde eine nationale Ausgangssperre verhängt. Die Menschen dürfen nur in Notfällen, zum Kauf von Lebensmitteln oder zur Arbeit hinausgehen. Der Güterverkehr ist von den Beschränkungen ausgenommen.

Am 7. April veröffentlichte das französische Innenministerium eine zusätzliche Bescheinigung mit drei Varianten (je nachdem, welche Art von Reisen durchgeführt wird), die zur Rechtfertigung von internationalen Reisen verwendet werden müssen. Die drei Varianten des Zertifikats decken die folgenden Fälle ab und können [hier](#) heruntergeladen werden:

- Ausreise von Drittstaatenangehörigen
- Reisen vom französischen Festland in die französischen Überseegebiete
- Reisen aus dem Ausland ins französische Mutterland
- Reisen aus dem Ausland in französische Überseegebiete

Die französischen Behörden gestatten nicht-französischen Berufskraftfahrern sowie französischen Fahrern im grenzüberschreitenden Verkehr die Einreise nach Frankreich unter Verwendung des Formulars gemäß Anhang 3 der EG-Mitteilung "Green Lanes – [Vorlage für eine Bescheinigung für internationale Transportarbeiter](#)" gestatten.

Nur die Grenzen des Schengen-Raums werden für die nächsten 30 Tage geschlossen (Außengrenzen der Europäischen Union).

Am 20. März 2020 veröffentlichte die französische Regierung eine Reihe zusätzlicher Anforderungen für den Personenverkehr mit Bussen, Reisebussen und Taxis sowie für den Straßengüterverkehr:

Kraftomnibusse

- Die Fahrzeuge müssen einmal täglich desinfiziert werden.
- Die Vordertür von mehrtürigen Fahrzeugen kann von den Fahrgästen nicht mehr benutzt werden, es sei denn, der Fahrer ist durch eine transparente Barriere vollständig geschützt.
- Die sozialen Distanzierungsregeln müssen am Fahrzeug angezeigt werden.
- Fahrkarten werden an Bord nicht mehr verkauft.

Taxi

- Fahrgäste können nicht mehr neben dem Fahrer sitzen.
- Der Fahrer kann Fahrgäste mit sichtbaren Symptomen des COVID-19-Virus ablehnen.

Straßengüterverkehr (Bedingungen gelten für Fahrer und Personal an Be- und Entladestellen)

- Die Regeln der sozialen Distanzierung sind zu beachten.
- Wo kein Zugang zu Wasser vorhanden ist, muss Desinfektionsgel zur Verfügung gestellt werden.
- Bei der Unterzeichnung von Verträgen ist kein persönlicher Kontakt erlaubt.
- Die Waren können nur an dem auf dem Transportdokument angegebenen Ort geliefert werden.
- Die Lieferung nach Hause ist nur möglich, wenn die Waren an der Tür abgegeben werden. Es ist kein physischer Kontakt mit dem Kunden erlaubt.
- Es wurden Fristen für Beschwerden über die Lieferung festgelegt.

FNTR und andere französische Transportverbände haben Leitlinien zu Best Practices veröffentlicht, die Mitarbeiter von Transport- und Logistikunternehmen befolgen müssen, um die Fortsetzung der Transporte zu gewährleisten und gleichzeitig eine Verbreitung des Coronavirus zu verhindern. Die Leitlinien können [hier](#) eingesehen und downgeloadet werden.

Maßnahmen zur Erleichterung

Nach erheblichen Störungen im Straßenverkehr, auf die die Straßengüterverkehrs- und Logistikunternehmen nach der Ankündigung der Sperrung gestoßen sind, hat die französische Regierung neue Maßnahmen zur Erleichterung des Güterverkehrs erlassen.

Dazu gehören Garantien für den Zugang der Beschäftigten im Güterverkehr und in der Logistik zu ihrem Arbeitsplatz und zu den Be- und Entladestellen, ein zusätzlicher Schutz für die Beschäftigten im Güterverkehr und in der Logistik sowie eine Ausnahmeregelung für die Offenhaltung von Geschäften, Restaurants und sanitären Einrichtungen an den Tankstellen.

Den Text der Ankündigung finden Sie [hier](#). Am 23. April hat APRR Aktualisierungen und Informationen über die Tätigkeit einiger Raststätten in Frankreich veröffentlicht, die für Fahrer geöffnet sind. Sie finden diese Informationen [hier](#) und [hier](#). Eine Karte mit den geöffneten Restaurants ist [online](#) verfügbar. Am 25. März hat AFTRI eine [Mitteilung](#) und eine [Karte](#) über die Lage einiger Raststätten und Rastplätze in der Bretagne und im Pays de la Loire veröffentlicht.

Gemäß einem am [20. März veröffentlichten Erlass](#) und einer offiziellen E-Mail-Antwort, die von der IRU eingesehen werden konnte, und nach der Bestätigung durch die Mitgliedsverbände der IRU in Frankreich, FNTR und AFTRI, informieren wir, dass in Frankreich eine Besetzung von zwei Fahrern in der Kabine erlaubt ist (aber nicht eine Besetzung von drei), solange der Mindestabstand von 1 Meter eingehalten wird.

Frankreich hat entschieden, die Aufhebung der Sonn- und Feiertagsfahrverbote sowie die vorübergehende Lockerung von Lenk- und Ruhezeiten gemäß EU-Verordnung 561/2006 nicht zu verlängern. Das bedeutet, dass die Vorschriften wieder so gelten wie vor der vorübergehenden Aufhebung/Lockerung.

Die französische Regierung hat ein Dokument veröffentlicht, das an den folgenden Tagen einige der Fahrverbote für Lastkraftwagen über 7,5 Tonnen aufhebt:

- am 3., 7., 8., 9. und 10. Mai für Fahrzeuge, die Pakete mit der Post zustellen - Text [hier](#);
- vom 20. bis 21. Mai (Feiertag "Christi Himmelfahrt") und vom 30. Mai 22.00 Uhr bis 1. Juni um Mitternacht (Feiertag "Pfingsten") für Fahrzeuge, die Umzüge durchführen - Text [hier](#);
- vom 7. bis 8. Mai und vom 20. bis 21. Mai für Fahrzeuge, die Lebensmittel (menschliche oder tierische), Hygiene- oder Medizinprodukte (oder jedes für ihre Entwicklung erforderliche Produkt) und Baumaterial (die für allgemeine öffentliche Arbeiten oder den Bau öffentlicher Gebäude erforderliche Ausrüstung) transportieren - Text [hier](#).

Quellen: AFTRI und FNTR

Georgien

Aktualisiert am 27/04/20

Maßnahmen im internationalen Güterverkehr

Ausländische Lkw-Fahrer, die Fracht auf dem Territorium Georgiens transportieren, unterliegen den folgenden Bedingungen:

Nach Abschluss der Prozeduren an der Zollkontrolle muss der Fahrer sofort (nonstop) zum Bestimmungsort weiterfahren. Zwischenstopps sind nur an speziell ausgewiesenen Bereichen, den sogenannten [STOP POINTS](#), erlaubt. An bestimmten STOP POINTS können Fahrer die obligatorische Haftpflichtversicherung abschließen (<https://www.tpl.ge/en/salespoints>). Andere STOP POINTS befinden sich an den Parkplätzen in der Nähe der Zollkontrollen (Einzelheiten siehe unten);

An einem STOP POINT hat der Fahrer das Recht, sein Fahrzeug zu parken, zu tanken, eine Straßennutzungskarte zu erwerben, die sanitären Einrichtungen zu benutzen und Gegenstände/Nahrungsmittel für den persönlichen Gebrauch zu kaufen;

Bei Problemen (Fahrzeugstörung, Krankheit usw.) sollte sich der Fahrer an die zuständigen Dienste wenden und in der Lkw-Kabine bleiben, bis Hilfe eintrifft. In solchen Situationen sollten die Fahrer 112 anrufen - die Notfall- und Einsatzzentrale des georgischen Innenministeriums;

Der Lastwagen muss das georgische Territorium verlassen:

- im Falle eines Transits (ausgenommen Fahrten vom oder zum Zollkontrollpunkt Kazbegi und Ausreisen per Fähre) - innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise in das Land;
- im Falle des Fahrens (ausgenommen Ausreisen per Fähre) vom oder zum Zollkontrollpunkt Kazbegi - innerhalb von 48 Stunden nach der Einreise ins Land.
- im Falle der Ausreise per Fähre beim Transit durch das Land - innerhalb von 7 (sieben) Kalendertagen nach der Einreise in das Land;
- in allen anderen Fällen innerhalb von 48 Stunden nach der Einreise in das Land. In Fällen, in denen ein Lastkraftwagen nach der Einfuhr und Entladung von Gütern in Georgien mit Gütern beladen wird, die für die Ausfuhr aus Georgien bestimmt sind, oder wenn die Ein- und/oder Ausreise des Lastkraftwagens aus Georgien per Fähre erfolgt - innerhalb von 7 (sieben) Kalendertagen nach der Einreise in das Land.

Es wird dringend empfohlen, nur bargeldlose Zahlungen (Online-Zahlungen, Kredit-/Debitkarten usw.) zu tätigen und persönliche Schutzausrüstung (medizinische Masken, Handschuhe usw.) zu verwenden.

Die folgenden Orte sind als STOP POINTS für bestimmte Gebiete ausgewiesen:

- Urbnisi - Karelische Region, Dorf Urbnisi, Katastercode: 68.16.45.054;
- Terjola - Region Terjola, Dorf Siktarva, Kataster-Code: 33.08.38.224;
- Gori - Region Gori, Dorf Tiniskhidi, Kataster-Kennnummer: 66.44.02.033;
- Zestaponi - Zestaponi Regiona, Dorf Argveta, Katastervorwahl: 32.03.34.211.

Anmerkung:

Zeiträume, die für die Erledigung der Zollformalitäten und den Aufenthalt auf den Parkplätzen (separat, Sattelaufleger oder Anhänger) in der Nähe der georgischen Staatszollgrenze, Zollkontrollstelle erforderlich sind, werden nicht angerechnet.

Für Verstöße gegen die oben genannten Vorschriften (mit Ausnahme der Nichteinhaltung von Empfehlungen oder wenn die Witterungsbedingungen oder andere äußere Faktoren die Erfüllung der festgelegten Bedingungen erschweren und/oder unmöglich machen), wird der Fahrer des Fahrzeugs mit einer Geldstrafe von 3.000 GEL belegt. Betrifft der Verstoß die zeitliche Begrenzung des Transportvorgangs, muss das Fahrzeug zudem das Territorium Georgiens unverzüglich verlassen, andernfalls wird der Fahrer unter eine 14-tägige Quarantäne gestellt und das Fahrzeug beschlagnahmt.

Quelle: [Georgisches Außenministerium](#)

Griechenland

Aktualisiert am 13/05/20

Einschränkungen

Am 22. März 2020 kündigte der griechische Premierminister an, dass Griechenland ab dem 23. März 2020, 06:00 Uhr, eine nationale Sperre verhängen wird.

Personenverkehr:

Die Bewegungsfreiheit der griechischen Bürger ist auf griechischem Gebiet stark eingeschränkt. Unter bestimmten Umständen ist eine besondere schriftliche Genehmigung erforderlich. Für Personen, die zu/von ihrem Arbeitsplatz fahren, ist ein Bescheinigungsformular ihres Arbeitgebers erforderlich:

[Formular griechisch](#)

[Formular englisch](#)

Ausländische Bürger dürfen nicht nach Griechenland einreisen.

Griechische Staatsbürger, die aus dem Ausland nach Griechenland zurückkehren, müssen sich für 14 Tage zuhause in Selbstisolation begeben.

Die meisten internationalen Flüge von/nach griechischen Flughäfen wurden vorübergehend gestrichen.

Gütertransport:

Alle Grenzen sind für internationale Transporte offen.

In einigen Fällen können die Hafenbehörden bei der Einreise nach Griechenland ein Ortungsformular verlangen. Die Lkw-Fahrer erhalten das Formular und werden gebeten, es auszufüllen und zu unterschreiben. Das [Formular](#) erfordert persönliche und familiäre Kontaktdaten (in englischer Sprache beigefügt).

Fahrer müssen eine Bestätigung ihres Arbeitgebers vorlegen, dazu Pass oder Personalausweis und den CMR-Frachtbrief, um ihre Transporttätigkeit auf griechischem Territorium nachzuweisen.

Bei der Zollstelle von Evzoni (BCP Griechenland-Nord-Mazedonien) werden täglich von 22.00 bis 06.00 Uhr die Fahrbeschränkungen für Lastwagen durchgesetzt. Lastwagen, die Ethylalkohol, verderbliche Waren und medizinische Güter befördern, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

Am 2. April veröffentlichte die griechische Regierung einen neuen Ministerialerlass über die Quarantäne-Routine, die Personen, die aus dem Ausland nach Griechenland einreisen, befolgen müssen. Art. 2 des Erlasses enthält die folgenden spezifischen Bestimmungen für Lastwagenfahrer: Arbeitnehmer aller Nationalitäten, die im internationalen Transportwesen (Land-, Luft- oder Seeverkehr) tätig sind, müssen bei der Einreise nach Griechenland ohne Verzögerung entweder das Land durchqueren oder ihren endgültigen Bestimmungsort innerhalb des Landes erreichen. Nach Erreichen des Endbestimmungsortes in Griechenland müssen die Fahrer eine vorübergehende Isolationsperiode von 14 Tagen antreten. LKW-Fahrer, die per Schiff von Italien nach Griechenland reisen, werden gebeten, das folgende [Formular](#) auszufüllen.

Ausnahmen von dieser Regel gelten in den folgenden Fällen:

- Wenn die Notwendigkeit besteht, einen neuen internationalen Transport zu beginnen (z.B. bilateraler Transport). In diesem Fall kann die obligatorische Quarantäne jederzeit, auch am Tag nach ihrem Beginn, aufgehoben werden;
- Wenn die Notwendigkeit besteht, einen nationalen Transport durchzuführen (innerhalb des griechischen Hoheitsgebiets). In diesem Fall muss der Fahrer mindestens 7 Tage in Isolation verbringen, beginnend mit dem Tag seiner Einreise in das Land. Aufgrund der obligatorischen Woche, die er in der Isolation verbringen muss, ist die Kobotage nicht möglich.

Die Maßnahme gilt nun vom 2. April **bis zum 15. Mai**, wobei bei Verstößen eine Geldstrafe von 5.000 EUR verhängt werden muss.

Maßnahmen zur Erleichterung

Die Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten sind in Griechenland vorübergehend gelockert worden. Diese Lockerung wird gemäß Artikel 14 Absatz 1 der [EU-Verordnung Nr. 561/2006](#) gewährt. Diese vorübergehende Lockerung **gilt ab dem 18. April und wird bis zum 31. Mai gelten**. Sie gilt für alle Fahrer, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, wenn sie auf dem Hoheitsgebiet Griechenlands tätig sind.

- Artikel 6.1: Ersetzung der Tageshöchstlenkzeit von 9 Stunden durch 11 Stunden;
- Artikel 6.2: Ersetzung der wöchentlichen Höchstlenkzeit von 56 Stunden durch 58 Stunden;
- Artikel 6.3: Ersetzung der Höchstlenkzeit von zwei Wochen von 90 Stunden durch 96 Stunden;
- Artikel 7: Ersetzung der Mindestanforderungen für tägliche Pausen durch eine Pause von 45 Minuten nach 5,5 Stunden;
- Artikel 8.1: Reduzierung der täglichen Ruhezeit von 11 auf 9 Stunden;
- Artikel 8.6: Verschiebung einer wöchentlichen Ruhezeit von sechs auf sieben 24-Stunden-Zeiträume oder Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit von 45 Stunden auf 24 Stunden;
- Artikel 8.8: Möglichkeit für den Fahrer, die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit im Fahrzeug zu nehmen, solange es geeignete Schlafmöglichkeiten für jeden Fahrer hat und das Fahrzeug steht.

Dieselben Ausnahmeregelungen gelten für internationale Beförderungen in Griechenland, die gemäß den Bestimmungen des AETR (1970) durchgeführt werden.

Quelle: OFAE

Indien

Aktualisiert am 02/05/2020

Einschränkungen

Am 1. Mai erließ die indische Regierung eine Verfügung, mit der die nationale Sperre ab dem 4. Mai um weitere zwei Wochen verlängert wird. Die Maßnahme zur Verlängerung der Abriegelung umfasst die Schaffung von roten, orangen und grünen Zonen; für jede dieser Zonen gibt es eigene Richtlinien, die [hier](#) nachgelesen werden können.

Personenverkehr:

Die Bewegungsfreiheit indischer Bürger ist innerhalb Indiens stark eingeschränkt. Unter bestimmten Umständen ist eine besondere schriftliche Genehmigung erforderlich.

Alle Inlandsflüge wurden ausgesetzt.

Der gesamte ankommende Passagierverkehr an allen 107 Einwanderungskontrollstellen, einschließlich aller Flughafen-, See-, Land-, Eisenbahn- und Flusshafenkontrollstellen, wird weiterhin ausgesetzt.

Gütertransport:

Alle Transportdienstleistungen - Luft, Schiene, Straße - bleiben ausgesetzt.

Das indische Innenministerium hat neue Richtlinien herausgegeben, die ab 15. April gelten. Der Personentransport mit Bussen bleibt ausgesetzt, ebenso der Taxitransport (einschließlich Auto- und

Fahrradrikschas) und die Dienste von Taxi-Aggregatoren (d.h. Taxi-Apps). Der Straßentransport von Gütern ist nach wie vor erlaubt. Die vollständigen Richtlinien können [hier](#) nachgelesen werden.

Maßnahmen zur Erleichterung

- Transport nur für wesentliche Güter.
- Feuerwehr, Polizei und Notfalldienste.

Quelle: FICCI

Iran

Aktualisiert am 08/04/20

Beschränkungen an Grenzen

Die Situation an den iranischen Grenzübergangsstellen stellt sich wie folgt dar:

- **Grenzübergänge Irak - Iran im kurdischen Gebiet Parvizkhan - Parvizkhan, Baschmakh - Baschmaq und Tamarchin - Haj Omran:**
Der iranische Export, der Zugang der jeweiligen nationalen Fahrzeuge von beiden Seiten der Grenze sowie der Grenzumschlag sind erlaubt. Der Grenzübertritt der Flotte Dritter und der Grenzübertritt der irakischen Exportflotte wird jedoch vom Nachbarland verboten. Während der Zugang iranischer und irakischer Staatsangehöriger erlaubt ist, ist die Ausreise iranischer und irakischer Bürger sowie die Durchreise von Drittstaatsangehörigen durch das Nachbarland verboten.
- **Grenzübergänge Irak - Iran im Hauptgebiet Chazabeh - Sheib, Schalamcheh - Shalamjeh, Mehran - Zorbatieh:**
Die Handelstransporte, mit Ausnahme der nationalen Flotte, wird vom Nachbarland verboten. Während der Zugang iranischer und irakischer Staatsangehöriger erlaubt ist, ist die Ausreise iranischer und irakischer Bürger sowie die Durchreise von Drittstaatsangehörigen durch das Nachbarland verboten.
- **Pakistan - Iran Grenzübergang Taftan - Mirjaveh:**
Sowohl die Handels- als auch die Passagierflotte, einschließlich der Zulassung der nationalen Flotte, wird vom Nachbarland verboten.
- **Turkmenistan - Iran: Grenzübergang Sarakhs - Sarakhs, Artiq - Lotfabad und Inchehboroun - GuderOlum:**
Die Handelsflotte, mit Ausnahme der nationalen Flotte, wird vom Nachbarland verboten. Das Nachbarland hat die Einreise von Passagieren verboten. In Bajgiran - Gudan ist sowohl die kommerzielle Flotte als auch die Passagierflotte, einschließlich der Zulassung der nationalen Flotte, durch das Nachbarland verboten.
- **Grenzübergänge Türkei - Iran:**
In Kapikoi - Razi BCP ist der kommerzielle Transport bereits verboten, während die Zulassung iranischer und türkischer Staatsangehöriger erlaubt ist, die Ausreise iranischer und türkischer Bürger sowie der Transit von Drittstaatsangehörigen wird vom Nachbarland verboten.
In den BCPs Esendere - Sero und Gurbulak - Bazargan ist der Zugang iranischer und türkischer Staatsangehöriger erlaubt, während die kommerzielle Flotte, mit Ausnahme der Einreise der nationalen Flotte, vom Nachbarland verboten ist.
- **Afghanistan - Grenzübergänge zum Iran:**
Im Islam Qala - Dogharoun BCP ist die Zulassung der Handels- und Passagierflotte erlaubt.
In Farah - Mahirood und Zaranj - Milak ist die kommerzielle Flotte erlaubt.

Während der Zugang iranischer und afghanischer Staatsangehöriger erlaubt ist, ist die Ausreise iranischer und afghanischer Bürger sowie der Transit von Drittstaatsangehörigen von beiden Ländern verboten.

– **Armenien - Iran Grenzübergang Meghri - Nordooz:**

Die Handels- und Passagierflotte ist von Armenien verboten, während Armenien in jüngster Zeit einige Ausnahmen, insbesondere für medizinische Fracht, erklärt hat.

Im März 2020 veröffentlichte das iranische Gesundheitsministerium [Anweisungen](#) und [Richtlinien](#) zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) an den Grenzübergangsstellen des Iran.

Bitte beachten Sie auch, dass:

- Alle iranischen Grenzübergangsstellen für den Transit durch das Gebiet des Iran offen sind, sofern die Fahrer die veröffentlichten Richtlinien beachten;
- Die Notrufnummer ist 190;
- Da es keine spezifischen Beschränkungen gibt, ist keine grüne Fahrspur erforderlich, und alle Transitstrecken sind derzeit für den Transport geöffnet. Die Zollbehörden erleichtern den Transport von Medikamenten und Lebensmitteln.

Am 5. April verboten die Behörden der Provinz Razavi Khorasan am Grenzübergang Islam Qala - Dogharoun den Personentransport von Afghanistan nach Iran. Der Warentransport wurde von dieser Bestimmung ausgenommen.

An den Grenzübergangsstellen Farah - Mahirood und Zaranj - Milak sind nur der Warentransport und die Einreise iranischer und afghanischer Staatsangehöriger erlaubt. Die Ausreise iranischer und afghanischer Staatsangehöriger und der Transit von Drittstaatsangehörigen ist verboten.

Quellen: Ministerium für Straßen und Stadtentwicklung, I.R. IRAN MRUD – RMTO und iranische Zollverwaltung

Irland

Aktualisiert am 22/04/20

Einschränkungen

Die irische Regierung hat spezielle Ratschläge zum Thema Reisen herausgegeben, einschließlich einer 14-tägigen Beschränkung der Bewegungsfreiheit für diejenigen, die nach Irland einreisen und in betroffene Gebiete eingereist sind. Der Güterverkehr ist davon ausgenommen. Die Regierung hat einen [Leitfaden](#) für Beschäftigte in der Lieferkette veröffentlicht. Dieses Dokument enthält etwa eineinhalb Seiten mit nützlichen Richtlinien für Fahrer.

Um das Infektionsrisiko zu verringern, hat die Fährgesellschaft Seatruck Ferries den Transport von LKW-Fahrern oder anderen Passagieren auf ihren Schiffen in der Irischen See vorübergehend eingestellt. Der begleitete Straßentransport (komplette LKW-Kombinationen mit Fahrer) wird dann bis auf weiteres eingestellt, aber das Unternehmen wird weiterhin unbegleitete Sattelanhänger, Container und Wechselbehälter befördern.

Am 27. März kündigte die nationale Verkehrsbehörde [überarbeitete Fahrpläne](#) für Dublin Bus, Go-Ahead Ireland und Bus Éireann an, die am 1. April in Kraft treten. Nach den neuen Fahrplänen wird Dublin Bus und Bus Éireann werden zu etwa 80% des normalen Niveaus verkehren, während Go-Ahead Ireland bei etwa 94% der normalen Werte verlaufen. Die Maßnahmen gelten bis auf weiteres.

Maßnahmen zur Erleichterung

Am 15. April beschloss das irische Verkehrsministerium, die Regeln für die Lenk- und Ruhezeiten für weitere 6 Wochen zu lockern. Die Ausnahmen gelten vom **17. April bis zum 31. Mai** für alle Transportaktivitäten innerhalb der Republik Irland und lauten wie folgt:

- Artikel 6.3: Die vierzehntägige Lenkzeitbegrenzung wird von 90 auf 112 Stunden ausgedehnt.
- Artikel 8.4: Die Höchstzahl von drei reduzierten täglichen Ruhezeiten zwischen zwei beliebigen wöchentlichen Ruhezeiten wird von drei auf fünf erhöht; wenn ein Fahrer die Höchstzahl von fünf in den ersten fünf Tagen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit erreicht und dann am sechsten aufeinanderfolgenden Tag weiterfährt, darf sein Tagesprotokoll am sechsten Tag dreizehn Stunden nicht überschreiten.
- Artikel 8.6: Die geltenden Regeln für die wöchentliche Ruhezeit gelten weiterhin, aber es wird kein Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit verlangt. In zwei aufeinanderfolgenden Wochen müssen die Fahrer weiterhin mindestens entweder zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten oder eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden einlegen, wobei sicherzustellen ist, dass die wöchentliche Ruhezeit spätestens sechs 24-Stunden-Zeiträume nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit beginnt.
- Artikel 8.8: Möglichkeit für den Fahrer, die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit im Fahrzeug zu nehmen, sofern dieses über geeignete Schlafmöglichkeiten für jeden Fahrer verfügt und das Fahrzeug steht.

Am 20. März [lockerte](#) die irische Regierung die nationalen Anforderungen für alle Fahrer über 70 Jahre, die keine identifizierte oder spezifische Krankheit haben: Sie müssen bis zum 31. Juli 2020 keinen medizinischen Bericht vorlegen

Am 26. März wurde [beschlossen](#), die Gültigkeit der während der Krise auslaufenden CPC-Karten für Fahrer für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten bis zum 26. September 2020 zu verlängern.

Am 28. März setzte die Straßenverkehrssicherheitsbehörde die [Frist der Verkehrstauglichkeitsprüfungen](#) für Fahrzeuge und Anhänger der Klassen M2, M3 aus, N1, N2 und N3 aus. Die Maßnahme gilt bis auf weiteres.

Am 20. April kündigte der Minister für Verkehr, Tourismus und Sport Einzelheiten zu den gesetzgeberischen Schritten an, die er im Rahmen der notwendigen Schließung einer Reihe von Diensten der Straßenverkehrssicherheitsbehörde National Car Test (NCT). Die Schließungen wurden als Folge der anhaltenden Covid-19-Situation unternommen.

Im Rahmen der neuen Maßnahmen sind in Bezug auf Fahrzeugtests die folgenden Maßnahmen in Kraft getreten:

- Für NCT-Fahrzeuge mit einer Prüfung, die am oder nach dem 28. März 2020 fällig war oder sein wird, wird dieses Prüfdatum um 4 Monate verlängert.
- Straßentauglichkeitsprüfungen für Nutzfahrzeuge - bei Fahrzeugen mit einer Prüfung, die am oder nach dem 28. März fällig war oder sein wird, wird dieses Prüfdatum um 3 Monate verlängert

Der Minister hat auch die folgenden Schritte in Bezug auf den Führerschein unternommen:

- Für Führerscheine, deren Gültigkeit zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. Juni 2020 einschließlich abläuft, wurde das Ablaufdatum um 4 Monate verlängert.
- Die Gültigkeitsdauer von zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. Juni 2020 einschließlich auslaufenden Lernführerscheine wurde um 4 Monate verlängert.
- Die Gültigkeitsdauer von Zertifikaten für die theoretische Führerscheinprüfung, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. Juni 2020 einschließlich abläuft, wurde um 4 Monate verlängert.
- Für Befähigungsnachweise zur Beantragung eines ersten vollständigen Führerscheins, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. Juni 2020 ablaufen, sind 4 Monate länger gültig.

- Die Bescheinigungen der Grundausbildung für Motorradschüler, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. Juni 2020 ablaufen, wurden um 4 Monate verlängert.

Darüber hinaus (und im Einklang mit den bisherigen Regelungen für NCT-Bescheinigungen in Bezug auf Privatfahrzeuge) wird es nicht mehr notwendig sein, eine aktuelle Straßentauglichkeitsbescheinigung (Certificate of Roadworthiness, CRW) zu besitzen, um ein Nutzfahrzeug zu besteuern. Unternehmen können die Kfz-Steuer für ein Nutzfahrzeug ab dem 21. April erneuern, ohne ein CRW vorzulegen.

Quellen: IRHA und ITF

Italien

Aktualisiert am 12/05/20

Am 26. April kündigte der italienische Premierminister per [DPCM vom 26. April 2020](#) die Regeln der "Phase 2" an, die vom 4. bis 17. Mai gelten. Viele der derzeit geltenden Regeln werden beibehalten.

In Bezug auf Straßentransport und Logistik sind die folgenden Informationen relevant:

- Art. 2.7: Unternehmen, deren Tätigkeit aufgrund von Änderungen der in Anhang 3 aufgeführten ATECO-Codes ausgesetzt werden muss, müssen die Lieferung der vorrätigen Güter bis zum 30. April abgeschlossen haben – (ATECO Codes: <https://www.istat.it/it/archivio/17888>)
- Art. 2.9: Unternehmen, deren Tätigkeit nach Änderungen der in Anhang 3 aufgeführten ATECO-Codes wiederaufgenommen werden kann, können ab dem 27. April Vorbereitungen zur Wiederaufnahme der Tätigkeit treffen.
- Artikel 3.2: Die Verpflichtung für Fahrgäste, in öffentlich zugänglichen Innenräumen und in öffentlichen Verkehrsmitteln einen Mundschutz zu tragen, gilt weder für Kinder unter 6 Jahren noch für Menschen mit Behinderungen, die mit dem Tragen eines Mundschutzes nicht vereinbar sind.
- Art. 4.2: Vor dem Einsteigen müssen die Transportunternehmen die Körpertemperatur und die Transportdokumente der Reisenden überprüfen. Bei Fieber oder unvollständigen Unterlagen wird das Einsteigen verweigert. Die Transportunternehmen müssen einen Mindestabstand von 1 m zwischen den Reisenden garantieren. Die Transportunternehmen müssen den Reisenden eine angemessene persönliche Schutzausrüstung (Masken, Handschuhe) zur Verfügung stellen, falls sie diese nicht haben.
- Art. 5: Regeln und Verfahren für Personen, die zum Zweck der Arbeit nach Italien einreisen oder durch Italien reisen - es gelten weiterhin dieselben Regeln wie bisher.
- Anhang 6, Punkt 3 des Protokolls zur Eindämmung von Covid-19: Richtlinien für den Zugang von Drittlieferanten zu den Räumlichkeiten von Unternehmen:
 - o Unternehmen müssen Eintritts-, Durchlauf- und Ausgangsverfahren für ihre Lieferanten festlegen. Diese Verfahren müssen die zurückzulegenden Wege und Zeitpläne berücksichtigen, mit dem Ziel, den Kontakt zwischen Lieferanten und Unternehmenspersonal zu reduzieren.
 - o Wenn möglich, müssen die Fahrer an Bord des Fahrzeugs bleiben. Die Fahrer erhalten keinen Zugang zu den Büros des Unternehmens. Bei Be- und Entladetätigkeiten muss der Mindestabstand von 1 m eingehalten werden.
 - o Das Unternehmen muss Toilettenanlagen für dritte Fahrer/Lieferanten ausweisen oder installieren, die von den Toilettenanlagen der Mitarbeiter des Unternehmens getrennt sind. Die tägliche Reinigung muss gewährleistet sein.
- o In Fällen, in denen das Unternehmen Werkverkehre durchführt, muss die Sicherheit der Arbeitnehmer jederzeit gewährleistet sein.

- Anhang 8: Protokoll für den Straßenverkehrs- und Logistiksektor (angenommen am 20. März).
- Anhang 9: Protokoll für den öffentlichen Verkehr (angenommen am 14. März).

Am 18. März veröffentlichte das Verkehrsministerium eine neue [Verordnung](#): 14 Tage Zwangsisolierung für Personen, die ins Land einreisen. Ein solches Dekret gilt nicht für Straßenverkehrsarbeiter, die Italien ausliefern oder durch Italien durchfahren, sofern sie das Land nach 72 Stunden verlassen. Diese Fahrer müssen jedoch eine [Eigenerklärung](#) ausfüllen (Ausfüllanleitung für die Eigenerklärung [hier](#)).

Die Staatspolizei bestätigt, dass die [Eigenerklärung nicht digital](#) (app oder pdf) vorgelegt werden kann. Diese muss ausgedruckt, unterzeichnet und dem Polizeibeamten übergeben werden. Fotokopien eines ausgefüllten Dokuments werden ebenfalls nicht akzeptiert.

Am 7. April erteilte das Innenministerium weitere Anweisungen für das Personal von Unternehmen, die nicht in Italien ansässig sind und internationale Gütertransporte nach oder durch Italien durchführen. Die Anweisungen betreffen die Anwendung des [Dekrets 145/2020](#).

Personen (einschließlich des reisenden Personals ausländischer Unternehmen), die mit ihrem eigenen Fahrzeug oder mit einem privaten Transportfahrzeug nach Italien einreisen, um dort nachweislich zu arbeiten, müssen die folgenden Bestimmungen einhalten:

- Der Transit auf italienischem Gebiet darf 72 Stunden nicht überschreiten. Dieser Zeitraum kann im Falle spezifischer und begründeter Gründe um weitere 48 Stunden verlängert werden.
- Bei der Einreise nach Italien müssen die Fahrer die Einreise bei der Präventionsabteilung ("Dipartimento di Prevenzione") der örtlichen Gesundheitsbehörde (ASL) anmelden und die ordnungsgemäß ausgefüllte Eigenerklärung einreichen, die [hier](#) heruntergeladen werden kann.
- Auch Fahrer, die Italien durchqueren, müssen die Meldeanforderungen erfüllen. Der erlaubte Aufenthalt im Land darf 24 Stunden nicht überschreiten, der im Falle spezifischer und begründeter Bedürfnisse um weitere 12 Stunden verlängert werden kann.
 - [Eigenerklärung](#)
 - [Ausfüllhilfe auf Deutsch](#)
 - [Ausfüllhilfe auf Englisch](#)

Diese Erklärung muss aus rechtlichen Gründen auf Italienisch ausgefüllt werden. Die Handelskammer Bozen stellt eine Ausfüllhilfe auf Deutsch zur Verfügung.

Die Handelskammer Bozen teilt mit, dass ab sofort **zusätzlich** zur Mitführung der Eigenerklärung (siehe 14. April) im grenzüberschreitenden Warentransport auch eine **Meldung an die jeweils zuständige italienische Gesundheitsbehörde** zu tätigen ist.

Bei jedem grenzüberschreitenden Gütertransport muss eine Meldung an die Gesundheitsbehörde getätigt werden. Dies bedeutet die Präventionsabteilung der am Ort des Grenzübertritts zuständigen italienischen Gesundheitsbehörde ist vorab per Mail zu informieren. Die Kontaktdaten der zuständigen italienischen Gesundheitsbehörden finden Sie [hier](#).

Quelle: BGL, Handelskammer Bozen

Eine Abteilung des Ministeriums ermittelt derzeit die Kontaktstellen für jede Grenzübergangsstelle. Die Liste wird aktualisiert, sobald Änderungen verfügbar sind, und kann [hier](#) eingesehen werden.

Die IRU und die örtlichen Mitgliedsverbände raten den Fahrern, die örtlichen Gesundheitsbehörden so bald wie möglich zu benachrichtigen und das Original der Selbsterklärung an Bord mitzuführen.

Gemäß der bei den IRU-Mitgliedern aufgetretenen Fragen bezüglich der Übereinstimmung der Meldung an die lokalen Gesundheitsbehörden mit der Datenschutz-Grundverordnung (GDPR), wurde vorgeschlagen, den folgenden Satz an das Ende der Meldung, die an die lokalen Gesundheitsbehörden geschickt werden muss, anzufügen: „Es wird empfohlen und verlangt, dass die Verwaltung und Verarbeitung der übermittelten Personendaten in Übereinstimmung mit der

Verordnung 2016/679/EU – GDPR – stehen.“ Online-Formulare sind durch die GDPR-Bestimmungen abgedeckt. Weitere Details finden Sie in der [Anlage](#).

Maßnahmen zur Erleichterung

Die italienische Regierung hat auch das [Dekret 18 vom 17.3.2020](#) (sog. "Cura Italia") veröffentlicht, um die Krise zu bewältigen. Es ermöglicht die Verlängerung der Gültigkeit einer Reihe von Genehmigungen und Bescheinigungen für den Straßenverkehr sowie die Verlängerung der Zahlung von Zöllen. Einige der genannten Elemente sind:

- Art. 92.3: Die Frist für die Zahlung der zwischen dem 17.3. und 30.4. fälligen Zölle kann bis zum 30.5. ohne zusätzliche Zinskosten verlängert werden.
- Art. 92.4: Fahrzeuge, die vor dem 31/7/2020 zu kontrollieren sind, können nun bis zum 31/10/2020 im Verkehr bleiben.
- Art. 103.1: Bescheinigungen, Zeugnisse und Genehmigungen, die zwischen dem 31.1.20 und 15.4.20 ablaufen, sind jetzt bis zum 15.6.20 gültig.
- Art. 104.1: Ausweisdokumente und Führerscheine, die nach dem 17/3/2020 ablaufen, sind jetzt bis zum 31/8/2020 gültig.

Am 23. März veröffentlichte die Regierung weitere [Erleichterungen](#): Bescheinigungen über die berufliche Befähigung und ADR-Fahrerschulungszertifikate, die zwischen dem 29. Februar 2020 und dem 29. Juni 2020 ablaufen, sind jetzt gültig bis zum 30. Juni 2020. Befristete Führerscheine werden automatisch bis zum 30. Juni 2020 verlängert, sofern der medizinische Ausschuss an dem für die Untersuchung vorgesehenen Tag auf Grund der Notfallsituation nicht untersuchen kann.

Am 31. März hat das italienische Verkehrsministerium die befristete Genehmigung für die Nutzung von Genehmigungen für die rollende Landstraße verlängert, die normalerweise von Nicht-EU-Unternehmen für die Einreise nach Italien auf der Schiene genutzt werden; diese Genehmigungen sind vorübergehend auch für die Einreise nach Italien auf der Straße gültig. Die Verlängerung gilt bis auf weiteres.

Inländische Sonntagsfahrverbote für Lastkraftwagen mit einem Gewicht von mehr als 7.5 Tonnen sind an den folgenden Tagen aufgehoben: 10. Mai und 17. Mai. Sonn- und Feiertagsverkehrsverbote für Fahrzeuge, die in Italien internationale Transporte durchführen, wurden ebenfalls bis auf weiteres aufgehoben.

Am 21. April haben ANAS und ASPI bestätigt, dass die in Art. 130 c.2 des Dekrets 18/2020 erwähnten Verlängerungen auch auf die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Schwertransporte anwendbar sind. Genehmigungen, die zwischen dem 31. Januar und dem 15. April ablaufen, können bis zum 15. Juni verlängert werden.

Quellen: Italienische Regierung, italienisches Verkehrsministerium, Innenministerium, Region Sardinien, FIAP und CONFETRA

Jordanien

Aktualisiert am 07/04/20

Das Königreich Jordanien hat Maßnahmen ergriffen, um die Verbreitung des Coronavirus (COVID19) zu begrenzen. Zwischen dem Maßnahmenpaket wurde angekündigt, dass:

- die Fluggesellschaften ab dem 17. März den Flugverkehr von und nach Jordanien einstellen,
- die Landgrenzen zum Westjordanland, zu Syrien, Irak und Saudi-Arabien für den Passagiertransport geschlossen werden. **Waren dürfen passieren.**

Eine Ausgangssperre ist 24 Stunden am Tag in Kraft, und die Menschen dürfen nur in ihre örtlichen Lebensmittelgeschäfte gehen. Polizei und Armee sind auf den Straßen im Einsatz.

Die Zollverwaltungen arbeiten alle aus der Ferne. An den Grenzen wird mit Personal gearbeitet. Reduzierung, um die soziale Distanzierung zu gewährleisten, die erforderlich ist, um die Ausbreitung des Virus zu stoppen.

Die Grenzen zu Saudi-Arabien sind offen, und nur lebenswichtige Güter dürfen passieren.

Quelle: RACJ

Kanada

Aktualisiert am 17/04/20

Die Canadian Trucking Alliance (CTA) wurde am 15. April von der Canadian Border Services Agency (CBSA) darüber informiert, dass die kanadische Gesundheitsbehörde (PHAC) die CBSA mit sofortiger Wirkung anweist, dass alle wichtigen Arbeitskräfte, die die Grenze überqueren, eine nichtmedizinische Maske oder Gesichtsschutz tragen und den Fahrern eine Maske zur Verfügung stellen müssen, falls sie keine haben.

Die CBSA teilte der CTA mit, dass keine Fahrer aufgrund dieser Politik von der Einreise nach Kanada abgewiesen werden und dass die CBSA versuchen wird, den Fahrern eine Maske zur Verfügung zu stellen, sollten sie keine haben.

Die Anweisung des PHAC besagt auch, dass alle Reisenden, die in Kanada ankommen, eine nicht-medizinische Maske oder Gesichtsschutz tragen müssen, um zu ihrem Endziel zu gelangen, wo sie isoliert oder unter Quarantäne gestellt werden.

Quelle: Kanadische Trucking-Allianz (CTA)

Kasachstan

Aktualisiert am 12/05/20

Frachtfahrzeuge und ihre Fahrer können nun [ohne Einschränkungen](#) über die Staatsgrenze der Republik Kasachstan fahren.

Um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) zu begrenzen, dürfen gemäß der Entscheidung der Staatskommission nach dem am 20. März 2020 ausgerufenen Ausnahmezustand Güterfahrzeuge und ihre Fahrer die Staatsgrenze der Republik Kasachstan ohne Einschränkungen passieren, unterliegen jedoch sanitären, epidemiologischen Maßnahmen.

Das Ministerium für Industrie und Infrastrukturentwicklung der Republik Kasachstan hat ein [Memo](#) für Fahrer, Spediteure und Transportunternehmen, die im internationalen Güterverkehr tätig sind, sowie für Passagiere auf dem Territorium der Republik Kasachstan herausgegeben. Dieses Memo wurde erstellt, um ihnen zu helfen, die derzeit geltenden Maßnahmen zur Verhinderung von Infektionen mit dem Coronavirus (COVID-19) in Kasachstan einzuhalten.

Aufstellung der offenen und geschlossenen Grenzübergänge für den Straßentransport:

	Aktuell geöffnete Grenzübergänge	Zeitweilig geschlossene Grenzübergänge (seit 4. April)
Grenze Kasachstan – Kirgistan	<ul style="list-style-type: none"> - Karasu (Region Zhambyl) - Aisha-bibi checkpoint (Region Zhambyl) 	<ul style="list-style-type: none"> - Aukhatty (Region Zhambyl) - Kordai (Region Zhambyl) - Sapatai Batir (Region Zhambyl) - Sartobe (Region Zhambyl) - Kagen (Almaty Region)
Grenze Kasachstan - Usbekistan	<ul style="list-style-type: none"> - Kaplanbek (Region Turkestan) - Kazygurt (Region Turkestan) - Tazhen (Region Mangistau) 	<ul style="list-style-type: none"> - Tselinniy (Region Turkestan) - Sirdaria (Region Turkestan)
Grenze Kasachstan - Turkmenistan	<ul style="list-style-type: none"> - Temir Baba (Region Mangistau) 	
Grenze Kasachstan - China	<ul style="list-style-type: none"> - Kolzhat (Region Almaty) - Nurzholy (Region Almaty) - Dostyk (Region Almaty) - Bakhty (Region Ost-Kasachstan) - Maykapchagay (Region Ost-Kasachstan) 	<ul style="list-style-type: none"> - Kolzhat (Region Almaty) - Bakhty (Region Ost-Kasachstan) - Maykapchagay (Region Ost-Kasachstan)
Grenze Kasachstan - Russland	<ul style="list-style-type: none"> - Kairak (Region Kostanay) - Zhana Zhol (Region Nord-Kasachstan) - Karakoga (Region Nord-Kasachstan) - Sharbakty (Region Pavlodar) - Urlitobe (Region Pavlodar) - Kosak (Region Pavlodar) - Auyl (Region Ost-Kasachstan) - Ube (Region Ost-Kasachstan) - Zhaisan (Region Aktobe) - Alimbet (Region Aktobe) - Syrym (Region West-Kasachstan) - Taskala (Region West-Kasachstan) - Zhanibek (Region West-Kasachstan) - Kurmangazy (Region Atyrau) 	<ul style="list-style-type: none"> - Kandibai (Region Kostanay) - Akbalshik (Region Kostanay) - Kyzyl (Region Nord-Kasachstan) - Naiza (Region Pavlodar) - Zheskent (Region Ost-Kasachstan) - Baitanat (Region Ost-Kasachstan) - Koanbai (Region Ost-Kasachstan) - Orda (Region West-Kasachstan) - Shagan (Region West-Kasachstan) - Karashatau (Region Atyrau)

Am 12. Mai erreichte die IRU die Information, dass die Visafreiheit in Kasachstan für alle Fahrer im internationalen Verkehr bis zum 1. Juni 2020 verlängert wurde. Dies wurde von KAZATO und AIST bestätigt, die diese Information von der kasachischen Botschaft in Berlin erhalten hatten.

Die vollständige Mitteilung kann [hier](#) abgerufen werden.

Quelle: KAZATO (<https://www.kazato.kz/posts/utochnennyj-spisok-punktov-propuska-na-gosudarstvennoj-granice-respubliki-kazahstan>)

Kolumbien

Aktualisiert am 06/05/20

Einschränkungen

Am 6. Mai verlängerte die kolumbianische Regierung die nationale Quarantäne bis zum 25. Mai.

Die Regierung hat ein Logistik- und Transportzentrum eingerichtet, um den Transport von Fracht und Passagieren auf dem Luft-, Land-, Fluss-, See- und Schienenweg zu verwalten.

Der Verkehr zwischen Städten wird nur für den Zugang zu oder die Bereitstellung von Gesundheitsdiensten und für Personen genutzt, die mobilisiert werden müssen und gemäß dem Erlass 457 vom 22. März 2020 zugelassen sind. Städtische Verkehrsbetriebe (BRT) sind erlaubt, jedoch mit einer Besetzungsrate von 35% pro Fahrzeug, um von Personen genutzt zu werden, die in den Genuss von Ausnahmeregelungen kommen können. Der individuelle Personentransport (Taxi) funktioniert nur per Telefon oder über Apps. Touristen- und Schülertransporte werden ausgesetzt.

Gütertransporte gewährleisten die Dienstleistungen, die zur Eindämmung der Ausbreitung von Covid-19 notwendig sind, sowie die Unterstützung anderer Industrien, die gemäß Dekret 457 vom 22. März 2020 zugelassen sind.

Quelle: CST

Kroatien

Aktualisiert am 27/04/20

Einschränkungen

Allgemeine Informationen für Reisende

Für Reisende, die aus bestimmten Ländern einreisen, besteht eine obligatorische 14-tägige Quarantäne oder Selbstisolation (Liste [hier](#) verfügbar; italienische Staatsbürger eingeschlossen).

Folgende Personen sind von der Umsetzung dieser Maßnahme ausgenommen:

- Angehörige der Gesundheitsberufe, Forscher und Mitarbeiter des Gesundheitswesens, Experten in der Altenpflege und Personen, die dringend medizinische Behandlung benötigen, sind von dieser Maßnahme ausgenommen;
- Grenzüberschreitende Arbeitnehmer;
- **Güterverkehrs- und anderes Transportpersonal, soweit erforderlich;**
- Diplomaten, Polizeibeamte während der Ausübung ihrer Tätigkeit, Zivilschutzdienste und -teams, Mitarbeiter internationaler Organisationen und internationales Militärpersonal während der Ausübung ihrer Tätigkeit;
- Passagiere im Transit.

Die oben genannten freigestellten Personen unterliegen den Anweisungen und Maßnahmen des CIPH.

Enddatum: nicht verfügbar

Weitere Informationen: [hier](#) und [hier](#) .

Gewerbliche Straßentransporte:

Nach dem letzten Austausch (20. April) mit den kroatischen Behörden stellt sich die aktuelle Situation wie folgt dar:

- Es gibt keine Einschränkungen für den Transit an den Grenzübergängen bei der Benutzung der grünen Fahrspuren, wie in der [Mitteilung](#) der Europäischen Kommission definiert (siehe Anhang 1 und die [Karte der green lanes](#)). Die grünen Fahrspuren sind sowohl für den Transit als auch für die Entladung von Lastwagen in Kroatien offen;
- Was die Papierdokumente betrifft, so folgt Kroatien der Mitteilung der Europäischen Kommission über die Einführung der grünen Fahrspuren, um deren Flexibilität zu demonstrieren;
- Für Waren, die innerhalb Kroatiens geliefert werden, gibt es keinen Konvoi und am 18. April entschied die kroatische Regierung, die Konvoi-Methode für Transitoperationen in Kroatien abzuschaffen.

Die Kontaktstelle für die zuständige kroatische Behörde ist uprava.infrastruktura@mmpi.hr.

Fahrzeuge im Transit durch Kroatien müssen die nachfolgenden Grenzübergänge befahren:

- Kroatisch – Slowenischer GÜ: Bregana und Macelj
- Kroatisch – Ungarischer GÜ: Goričan and Duboševica
- Kroatisch – Bosnisch Herzegowinischer GÜ: Nova Sela, Stara Gradiška and Slavonski Šamac
- Kroatisch – Serbischer GÜ: Bajakovo

Bei Transporten im Transit durch die Republik Kroatien sind die Autobahnen zu benutzen. Fahrtrouten, Haltestellen und Tankstellen werden von den Polizeibehörden vorgeschrieben. Fahrer von Gütertransporten haben die Anweisungen von Polizei und Mitgliedern des Zivilschutzes zu befolgen. Bei ihren Halten müssen die Fahrer strikte Abstandsvorschriften befolgen und nahen körperlichen Kontakt vermeiden (2 Meter Abstand in Innenräumen, 1 Meter Abstand im Freien).

Für Fahrer geltende Quarantäne-Maßnahmen

Nach dem Be- oder Entladen von Gütern sollten sich die ansässigen Fahrer an Maßnahmen zur Selbstisolierung halten. Sie können jedoch jederzeit einen neuen Transport beginnen und die Quarantänezeit unterbrechen. Fahrer, die Symptome zeigen, sollten sofort ihren Hausarzt kontaktieren und seinen Anweisungen folgen. Für den Fall, dass der Fahrer die Zeit der Selbstisolierung nicht zu Hause verbringen kann, sollte der Arbeitgeber ihm spezielle Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, vorbehaltlich der Genehmigung durch die örtliche Zivilschutzbehörde.

Sollte die Selbstisolierungszeit kürzer als 24 Stunden sein, muss der Fahrer die tägliche Ruhezeit in der Kabine und innerhalb des Arbeitgeberparkplatzes verbringen. Falls der Fahrer eines Gütertransports im internationalen Verkehr aus objektiven Gründen nicht in der Lage ist, die Selbstisolierung zu Hause oder in Quarantäne/Isolierungsunterbringungen seines Arbeitgebers zu verbringen, kann er Quarantäne/Selbstisolierungsunterbringungen benutzen, die von den Zivilschutzbehörden des Bezirks zur Verfügung gestellt werden.

Nicht in Kroatien ansässige Fahrer unterliegen nicht der Gesundheitsüberwachung, falls sie Kroatien unmittelbar nach dem Entladen verlassen. Falls deren Aufenthalt in Kroatien länger als 24 Stunden dauert, sollten die von den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zur Selbstisolierung genutzt werden.

Maßnahmen zur Erleichterung

Vorübergehende und begrenzte Lockerung der Durchsetzung von Lenk- und Ruhezeiten.

Kroatien hat über eine vorübergehende und begrenzte Lockerung der Durchsetzungsbestimmungen bezüglich der Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer von Fahrzeugen im Güterverkehr berichtet. Diese Lockerung wird gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gewährt. Sie gilt für Fahrer, die im nationalen und internationalen Güterverkehr für wesentliche Güter eingesetzt

werden, insbesondere für die Verteilung von Lebensmitteln, Futtermitteln, Treibstoff, den Transport von Rohstoffen, Medikamenten und medizinischer Ausrüstung, die Verteilung von Ausrüstung an Krankenhäuser und andere öffentliche Einrichtungen.

Beginn: 18.03.2020

Ende: 16.04.2020

Quellen: Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Kroatien, [Website der Europäischen Kommission](#) ITF.

Kuwait

Aktualisiert am 17/04/20

Der Zoll lässt seit Beginn der Pandemie nur noch 25-30 Lastwagen pro Tag ins Land einfahren. Dadurch sind lange Warteschlangen an der Grenze zu Saudi-Arabien entstanden, was zu Wartezeiten von bis zu 3 Tagen führen könnte.

Der Zoll erlaubt die Abfertigung an der Grenze und nicht im Landesinneren. Dies hat den Verkehr erheblich erleichtert, und die Warteschlangen werden allmählich abgebaut.

Quelle: IRU-Sekretariat

Lettland

Aktualisiert am 23/04/20

Einschränkungen

Das Ministerkabinett hat einen Beschluss veröffentlicht, der besagt, dass ab dem 17. März keine Passagierbeförderung über Flughäfen, Häfen, mit Bussen und mit der Bahn (mit Ausnahme der Beförderung von Passagieren mit Dienstflugzeugen und Militärtransporten) mehr erlaubt ist.

Das Verkehrsministerium kann von Fall zu Fall Ausnahmen für einige internationale Passagierdienste machen.

Die Beförderung von Gütern ist erlaubt. Seit dem 18. März 2020 müssen Personen, die nach Lettland einreisen, jedoch die folgenden Antragsformulare ausfüllen und beim staatlichen Grenzdienst einreichen:

- Formular für lettische Staatsbürger und Personen mit ständigem Wohnsitz in Lettland (Inhaber einer unbefristeten/befristeten Aufenthaltsgenehmigung und eines Langzeit-D-Visums, sofern diese in der Republik Lettland ausgestellt wurden).
 - Das Formular ist in [lettischer](#), [russischer](#) und [englischer](#) Sprache erhältlich.
 - Formular für litauische und estnische Staatsbürger und Einwohner (Inhaber einer unbefristeten/befristeten Aufenthaltserlaubnis und eines Langzeit-D-Visums, sofern diese in Litauen oder Estland ausgestellt wurden), die nach Litauen oder Estland zurückkehren.
 - Mit der Unterzeichnung des Formulars "verpflichtet sich die Person, keine öffentlich zugänglichen Räume zu besuchen". Parkplätze und Tankstellen sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen.
 - Das Formular ist in [Russisch](#) und [Englisch](#) erhältlich.
 - Formular für alle Frachtführer (einschließlich Ausländer im Transit durch Lettland), mit dem sich die Person "verpflichtet, keine öffentlich zugänglichen Plätze zu besuchen". Parkplätze und Tankstellen sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen.
- Das Formular ist in [lettischer](#), [russischer](#) und [englischer](#) Sprache erhältlich.

Am 23. April informierten die lettischen Zollbehörden darüber, dass Fahrer über Ausrüstung zum Selbstschutz (Masken und Handschuhe) verfügen müssen, wenn sie in das Land einreisen oder es verlassen. Diese Verpflichtung tritt ab sofort in Kraft.

Maßnahmen zur Erleichterung

Am 27. März teilte die lettische Regierung eine Reihe von Lockerungen der Lenk- und Ruhezeiten mit, die bis zum 25. April gelten und wie folgt lauten

- Artikel 6.1: Ausdehnung der maximalen Tageslenkzeit von 9 auf 11 Stunden
- Artikel 6.2: Ausdehnung der wöchentlichen Höchstlenkzeit von 56 Stunden auf 60 Stunden
- Artikel 6.3: Ausdehnung der maximalen vierzehntägigen Lenkzeit von 90 Stunden auf 96 Stunden
- Artikel 7: Der Fahrer muss eine ununterbrochene Pause von mindestens fünfundvierzig Minuten einlegen, wenn er nach fünfeinhalb Stunden Lenkzeit keine Ruhepause einlegt.
- Artikel 8: Eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit von 45 Stunden kann auf 24 Stunden verkürzt werden, ohne dass ein Ausgleich gefordert wird.

Quelle: LATVIJAS AUTO, ITF, lettische Zollbehörden

Libanon

Aktualisiert am 07/04/20

Die Grenzen zu Syrien sind vollständig geschlossen. Der Hafen von Beirut ist betriebsbereit.

Quelle: Libanesische Zollbehörden

Litauen

Aktualisiert am 11/05/20

Einschränkungen

Um die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) unter Kontrolle zu halten, hat die Regierung entschieden, eine landesweite Quarantäne auf dem Gebiet der Republik Litauen zu verhängen. Diese Quarantäne wurde jetzt bis **31. Mai, 24:00 Uhr**, verlängert.

Seit dem 14. März dürfen Ausländer mit keinem Transportmittel ins Land einreisen. Ausnahmen gelten für Personen, die in der Republik Litauen wohnen, und für Personen, die in litauischen Unternehmen beschäftigt sind und entweder im internationalen gewerblichen Güterverkehr tätig sind oder einen internationalen gewerblichen Güterverkehr mit einem beliebigen Verkehrsmittel durchführen.

Personen, die aus dem Ausland zurückkehren oder ankommen, müssen 14 Tage lang isoliert werden, mit Ausnahme von Besatzungsmitgliedern litauischer Unternehmen, die im internationalen kommerziellen Transport tätig sind oder einen internationalen kommerziellen Transport mit allen Arten von Fahrzeugen durchführen, von ausländischen Staatsbürgern im Transit durch die Republik Litauen mit einer obligatorischen Begleitung (Konvoi) in den Staat ihres Wohnsitzes und von Personen, die keine Symptome von COVID-19 aufweisen.

Für die Besatzung und die Mitglieder der Besatzung, die in litauischen Unternehmen im internationalen gewerblichen Verkehr tätig sind oder internationale gewerbliche Transporte in allen Arten von Fahrzeugen durchführen, ist die Isolierung vom Tag der Ankunft in der Republik Litauen bis zum Tag der Abreise aus ihrem Hoheitsgebiet, jedoch nicht länger als 14 Tage, obligatorisch. Das dem

Gesundheitsministerium unterstellte Nationale Gesundheitszentrum hat bei der Rückkehr oder Ankunft aus dem Ausland ein Screening an den Grenzübergängen auf Symptome von COVID-19 organisiert.

Ausländische Transportunternehmen mit Frachtfahrzeugen, die Litauen durchqueren, sind zugelassen. Jedoch muss die Besatzung, die internationalen gewerblichen Transport in irgendeinem Fahrzeugtyp durchführen, das Gebiet der Republik Litauen ohne unnötig anzuhalten transitieren. Bei Feststellung von COVID-19-Symptomen (Coronavirus-Infektion) an der litauischen Grenze bei Besatzungsmitgliedern, die im internationalen gewerblichen Transport in Fahrzeugen aller Art im Transit durch das Territorium Litauens durchführen, dürfen nicht in das Land einreisen, es sei denn, sie sind Staatsbürger oder Einwohner Litauens.

Ab sofort müssen Fahrer, die nach oder durch Litauen fahren, alle ihre Stopps während ihrer internationalen Fahrt formlos aufzeichnen und dabei auch die Gründe für den Halt und dessen Dauer vermerken. Diese Vorschrift betrifft sowohl litauische als auch ausländische Fahrer.

Staatsbürger aus Estland und Lettland dürfen ab dem 15. Mai nach Litauen ohne Beschränkungen einzureisen. Die Auflage, bei Ankunft aus diesen Ländern die vorgeschriebene 14-tägige Selbstisolation einzuhalten, wird aufgehoben.

Ab dem 11. Mai dürfen Staatsbürger aus allen anderen EU-Ländern aus Geschäfts- und Studienzwecken ohne Beschränkungen nach Litauen einreisen, die Personen müssen allerdings eine 14-tägige Selbstisolation nach Ankunft aus diesen Ländern einhalten, mit Ausnahme der Personen aus Polen (hier gilt die 14-tägige Selbstisolationsmaßnahme nicht).

Beschränkungen an Grenzen

Die Anzahl der Grenzübergangsstellen für die Einreise nach Litauen wurde auf folgende reduziert: Kalvarijos-Budzisko, Saločiai-Grenstalės, Būtingės-Rucavos, Smėlynės-Saločią, Medininkų-Kamenyj Logo, Raigardo-Privalkos, Kybartų-Černyševskojės, Panemunės-Sovetsko, Kenos-Gudagojo, Šalčininkų-Benekainių, Mockavos-Trakiškių, Lazdijų-Ogrodnikų, internationale Flughäfen Vilnius, Kaunas, Palanga, Šiauliai, Bahnhof Vilnius und Grenzübergänge der Bahn in Stasylai sowie der Seehafen Klaipėda.

Die Einreise von Personen und/oder deren Personenkraftwagen in das Hoheitsgebiet der Republik Litauen ist nur über die folgenden internationalen Staatsgrenzübergänge gestattet: Kalvarija - Budziskas, Saločiai - Grenstalė. In Ausnahmefällen, nach Einholung der Erlaubnis des Leiters, der dem Innenministerium der Republik Litauen unterstellten Grenzschutzdienstes oder einer von ihm autorisierten Person dürfen Personen und/oder ihre Personenkraftwagen in die Republik Litauen einreisen auch an anderen internationale Grenzübergangsstellen einreisen.

Außerdem dürfen ab dem 15. Mai litauische Staatsbürgern aus dem Ausland zurückzukehren oder Ausländer dürfen nach Litauen über zwei weitere Grenzübergänge mit Lettland einreisen: Būtingės-Rucava und Smėlynė-Medumi. Zurzeit kann man Lettland über diese Grenzen zwar verlassen, aber eine Einreise ist nur über die Grenze Saločiai-Grenctalė möglich.

Der Grenzübergang für den gewerblichen und/oder internationalen Güterverkehr erfolgt zusätzlich über den Eisenbahn-Grenzübergang Stasylai-Benekainiai und den Eisenbahn-Grenzübergang Pagėgiai-Sovetsk. Der erleichterte Transit von Personen vom Territorium der Russischen Föderation in das Gebiet Kaliningrad der Russischen Föderation und zurück auf das Territorium der Russischen Föderation muss zusätzlich über den Eisenbahn-Grenzübergang Kena und den Eisenbahn-Grenzübergang Kybartai erfolgen.

Passagierflüge von und zu litauischen Flughäfen sind ebenfalls verboten, es sei denn, die litauische Verkehrssicherheitsbehörde hat dies genehmigt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Verkehrs- und Außenministerien.

Ab 11. Mai ist der Fährverkehr über die Routen zwischen Kiel/Rostock/Travemünde und Klaipėda erlaubt, wenn keine Passagiere an Zwischenhaltestellen abgeholt werden und beim Umsteigen auf eine andere Fähre im Zwischenhafen minimale Kontakte mit Umstehenden gewährleistet sind.

Quelle: LINA VA

Luxemburg

Aktualisiert am 18/04/20

Einschränkungen

Der Notstand wurde für 3 Monate ausgerufen, kann aber früher aufgehoben werden. Es gibt keine Einschränkungen für den Warentransport in Luxemburg, aber es kann zu kurzen Wartezeiten an den Grenzen kommen.

Das Mobilitätsministerium hat neue [Maßnahmen](#) für den Omnibusverkehr in Luxemburg festgelegt. Die Maßnahmen gelten sofort und bis auf weiteres und sehen Folgendes vor:

- Die Vordertür von mehrtürigen Fahrzeugen kann von den Fahrgästen nicht mehr benutzt werden.
- Die erste Reihe der Passagiersitze sollte unbesetzt bleiben. Der Fahrer wird gebeten, ein Absperrband oder ähnliches aufzustellen
- Der Fahrer verkauft keine Fahrkarten mehr (RegioZone)
- Die Abstandsregeln müssen auf dem Fahrzeug angebracht sein

Die folgenden Maßnahmen gelten bis auf weiteres:

- Verringerung der Häufigkeit des nationalen Buslinienverkehrs
- Aussetzung des internationalen Busverkehrs mit Ausnahme des Repatriierungstransports

Der öffentliche Personenverkehr ist sonntags bis zum 4. Mai ausgesetzt.

Maßnahmen zur Erleichterung

Am 16. April hat der luxemburgische Mobilitätsminister eine neue [Lockerung](#) der Regeln für Lenk- und Ruhezeiten unterzeichnet.

Die neuen Regeln gelten vom **18. April bis einschließlich 31. Mai** und lauten wie folgt:

- Artikel 6.1: Ausdehnung der maximalen täglichen Lenkzeit von 9 Stunden auf 11 Stunden, höchstens dreimal pro Woche
- Artikel 6.3: Ausdehnung der vierzehntägigen Lenkzeit von 90 Stunden auf 96 Stunden
- Artikel 8.6: Verschiebung einer wöchentlichen Ruhezeit von sechs auf sieben 24-Stunden-Zeiträume mit der Verpflichtung zum Ausgleich in der folgenden Woche
- Artikel 8.8: Möglichkeit für den Fahrer, die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit im Fahrzeug zu nehmen, sofern dieses über geeignete Schlafmöglichkeiten verfügt, für jeden Fahrer und bei stehendem Fahrzeug.

Am 8. April [verlängerte](#) die Regierung die Gültigkeit der während der Krise auslaufenden Berufsqualifikationsnachweise um weitere sechs Monate.

Die Gültigkeit einer Reihe von ADR-Zertifikaten wird über verschiedene Zeiträume verlängert. Die vollständige Liste kann [hier](#) eingesehen werden.

Quelle: CLC und ITF

Malta

Aktualisiert am 04/05/20

Einschränkungen

Der Personenverkehr im See- und Luftverkehr ist bis auf weiteres verboten;

Derzeit gibt es weder für den See- noch für den Luftfrachtverkehr zwischen Malta und dem Kontinent Beschränkungen.

Die Transportunternehmen werden dringend aufgefordert, unbegleitete Lastwagen und Güter auf RoRo-Schiffen zu schicken und ein Fahrerteam sowohl in Malta als auch auf dem Kontinent zu behalten. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, dürfen maximal 2 Fahrer pro Lastwagen von Bord gehen, wobei diese jedoch unter Quarantäne gestellt werden können.

Maßnahmen zur Erleichterung

Nach Angaben der Europäischen Kommission gewährte Malta Lockerungen bei den Lenk- und Ruhezeiten. Die Lockerungen gelten bis zum 31. Mai für alle Fahrer, die im nationalen und internationalen Güterverkehr innerhalb des Landes tätig sind. Von der [EU-Verordnung 561/2006](#) abweichende Bestimmungen:

- Art. 6(1): Ersetzung der Tageshöchstlenkzeit von 9 Stunden durch eine von 11 Stunden;
- Art. 6(2): Ersetzung der wöchentlichen Höchstlenkzeit von 56 Stunden durch eine von 58 Stunden;
- Art. 7: Ersetzung der Mindestanforderungen an die täglichen Pausen durch die Einführung einer Pause von 45 Minuten nach 5,5 Stunden
- Art. 8(2): Verringerung der täglichen Ruhezeit von 11 auf 9 Stunden.

Quelle: ITF und Europäische Kommission

Marokko

Aktualisiert am 16/03/20

Das Land hat strenge Maßnahmen ergriffen, um die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) zu begrenzen. Der internationale Personenverkehr ist "vollständig verboten" (Luft, Straße und Fähre), wobei zwischen Marokko und den folgenden Ländern keine Transporte abgewickelt werden (mit Ausnahme von Sondertransporten) um die Passagiere in ihr Herkunftsland zurückkehren zu lassen): Italien, Spanien, Frankreich, Österreich, Dänemark, Griechenland, Schweiz, Schweden, Norwegen, Türkei, Libanon, Ägypten, Bahrain, Vereinigte Arabische Emirate, Oman, Jordanien, Tunesien, Senegal, Mauretanien, Niger, Mali, Tschad, Kanada und Brasilien.

Es wurde keine Beschränkung des Güterverkehrs gemeldet.

Der nationale Personenverkehr wird aufrechterhalten.

Quellen: ASTIC und marokkanische Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten und Verkehr

Moldawien (Republik Moldau)

Aktualisiert am 08/04/20

Beschränkungen an Grenzen

Gemäß der Vorschrift Nr. 6 der Kommission für Ausnahmesituationen der Republik Moldau vom 26. März 2020 werden die Grenzübergänge "Costești-Stanca" (moldo-rumänische Grenze) und "Briceni-Rossoșani" (moldo-ukrainische Grenze), ab 29. März 2020 um 08:00 Uhr vorübergehend geschlossen.

Folgende Grenzübergangsstellen sind offen:

- **An der Grenze zu Rumänien:**

- Leușeni - Albița (Straße/international)
- Sculeni - Sculeni (Straße/international)
- Giurgiulești - Galați (Straße/International)
- Giurgiulești - Galați (Bahn/International)

- **An der Grenze zur Ukraine:**

- Otaci-Moghilev-Podolsk (Straße/international)
- Vălcineț-Moghilev-Podolsk (Eisenbahn/international)
- Ocnița-Sokireanî (Eisenbahn/international)
- Giurgiulești-Reni (Straße/international)
- Giurgiulești-Reni (Schiene/Ausland)
- Etulia-Frikăței (Bahn/International)
- Palanca-Maiaki-Udobnoe (Straße/international)
- Tudora-Starokazacie (Straße/international)

Unternehmen sollten sich darüber im Klaren sein, dass bis zum 10. April der Verkehr von Fahrzeugen mit Anhängern oder Sattelaufliegern bei der Einreise nach Moldawien bei Otaci - Moghilev-Podolsk aufgrund von Straßenbauarbeiten eingeschränkt ist.

Seit dem 17. März 2020 um 00:00 Uhr ist es verboten, die moldauisch-ukrainische Staatsgrenze zu überschreiten, und seit 17. März 2020 um 20:00 Uhr ist die moldauisch-rumänische Staatsgrenze für ausländische Bürger, die über Grenzübergänge nach Moldawien einreisen wollen, gesperrt.

Diese Beschränkung gilt nicht für ausländische Staatsbürger und Personen ohne Staatsangehörigkeit, die in Moldawien wohnen oder sich ständig/vorübergehend dort aufhalten, sowie für Fahrer und Wartungspersonal von Güterfahrzeugen, Besatzungen von Flugzeugen/Schiffen und Besatzungen von Eisenbahnzügen. Ausnahmen gelten auch für Mitglieder diplomatischer und konsularischer Vertretungen, die in der Republik Moldau akkreditiert sind, sowie für Mitglieder internationaler Organisationen/Vertretungen und deren Familienangehörige.

Personen, die in die Republik Moldau einreisen, müssen einen Gesundheitsausweis ausfüllen und eine Erklärung über die persönliche Haftung für die Einhaltung des Selbstisolierungsregimes für 14 Tage an bestimmten Orten unterschreiben.

Ausnahmsweise sind Autofahrer und Transportdienstpersonal, das Fracht, Flugzeug-/Schiffsbesatzungen und Zugpersonal befördert, nicht verpflichtet, die Selbstisolierung einzuhalten, wenn keine klinischen Anzeichen einer Atemwegsinfektion oder von Fieber vorliegen.

Quelle: AITA (von der Zollbehörde der Republik Moldau)

Mongolei

Aktualisiert am 04/05/20

Nach ihrer 20. Sitzung vom 28. April 2020 hat die Staatliche Notstandskommission der Mongolei einen Teilnotstand bis zum 31. Mai 2020 verlängert. Im Zusammenhang mit diesem Beschluss wird der internationale Personenverkehr in der Luft, auf der Straße und auf der Schiene vorübergehend bis zum 31. Mai 2020 ausgesetzt.

Bitte beachten Sie:

- Der nationale Bus-, Flug- und Schienenverkehr funktioniert weiterhin normal;
- Alle Grenzen bleiben für den Güter- und Lkw-Fahrerstrom offen.

Alle ausländischen Lastwagen mit Waren, die an der Grenzübergangsstelle Altanbulag ankommen, werden einer Desinfektion unterzogen, die von den Behörden vor Ort organisiert wird. Wenn das Endziel die Mongolei ist, werden die Lastwagen dann von der Polizei in die Zollkontrollzone in Ulaanbaatar begleitet, um die Zollabfertigungsformalitäten zu erledigen und die Lieferung der Waren an den Empfänger zu ermöglichen. Nach Abschluss dieser Verfahren werden die ausländischen Lastwagen aufgefordert, unverzüglich zum Grenzübergang Altanbulag zurückzukehren und das Land zu verlassen. Wenn sich Lastwagen im Transit befinden, werden die Fahrzeuge von der Polizei zum Grenzübergang Zamiin-Uud begleitet. Zwischenstopps in städtischen Gebieten entlang der Straße sind nicht erlaubt.

Obwohl die staatliche Notfallkommission der Mongolei keine Einschränkungen für Lastwagen und Waren beim Überschreiten der mongolischen Grenze vorsieht, dürfen ausländische Lastwagen seit dem 30.03.2020 nur noch über die Grenzübergänge **Altanbulag** und **Ulaanbaishint** in die Mongolei einreisen. Als zusätzliche Maßnahme werden ausländische Lastwagen bis zum Bestimmungs- oder Ausreiseort des Landes begleitet.

Ausländischen Transportunternehmen wird daher dringend empfohlen, nicht über andere Grenzübergangsstellen, mit Ausnahme von Altanbulag und Ulaanbaishint, in die Mongolei einzureisen, bis klare Anweisungen der zuständigen Behörden vorliegen.

Quelle: NARTAM und IRU-Büro Moskau

Nepal

Aktualisiert am 06/05/20

Die Regierung von Nepal hat die Sperre ein weiteres Mal verlängert. Der Lockdown ist nun bis zum 18. Mai in Kraft. Alle Grenzübergänge bleiben geschlossen.

Auch der Personen- und Fahrzeugverkehr innerhalb des Landes wird weiterhin eingeschränkt. Bewegungen im Notfall sind nur nach vorheriger Genehmigung durch das Bezirksverwaltungsamt zulässig. Diese Einschränkungen gelten auch für den internationalen Güterverkehr.

Quelle: Nepalesischer Automobilverband (NASA)

Niederlande

Aktualisiert am 17/04/20

Einschränkungen

Gegenwärtig gelten in den Niederlanden relativ lockere Regelungen für das Coronavirus (COVID-19). Die meisten Menschen arbeiten von zu Hause aus. Die Regierung strebt an, die Zahl der Infizierten gleichzeitig unter Kontrolle zu haben. Die Geschäfte bleiben geöffnet, obwohl einige Kaufhäuser individuell beschlossen haben, zu schließen.

Um ein effizientes Be- und Entladeverfahren auf dem Gelände der Spediteure zu ermöglichen, wird empfohlen, dass die Fahrer persönliches Schutzmaterial wie Masken und Handschuhe mitnehmen.

Die Verbände stehen mit der Regierung in Verbindung, um Restaurants und andere Einrichtungen für die Fahrer zu sichern. Das Ministerium empfiehlt den Fahrern, ihre Mahlzeiten an Tankstellen einzunehmen. Alle anderen Restaurants bleiben mindestens bis zum 6. April geschlossen.

Im niederländischen Parlament wird derzeit eine Debatte geführt, und es ist möglich, dass die Maßnahmen in den kommenden Tagen strenger werden.

Das TLN hat mit einer Reihe anderer Logistikverbände in den Niederlanden kurzes und einfaches Flugblatt für alle Akteure der Logistikkette und andere Dienstleister ausgearbeitet, die an den Respekt und den Schutz von Berufskraftfahrern bei der Ausübung ihrer Arbeit appelliert. Es ist nur auf Niederländisch und finden Sie [hier](#).

Die niederländische Regierung unterhält auch einen FAQ zu Reisebeschränkungen in den Niederlanden: [hier](#).

Maßnahmen zur Erleichterung

Um den Versorgungsfluss, insbesondere für die Supermärkte und Apotheken, zu gewährleisten, hat der niederländische Minister für Infrastruktur und Wasserwirtschaft die Lockerung der Lenk- und Ruhezeiten bis zum **31. Mai 2020** verlängert.

Die gleichen Bedingungen gelten weiterhin für

- Maximale tägliche Lenkzeit von 11 Stunden
- Maximale wöchentliche Lenkzeit von 60 Stunden
- Maximale vierzehntägige Fahrzeit von 96 Stunden
- Verschiebung einer wöchentlichen Ruhezeit von sechs auf sieben 24-Stunden-Perioden.

Quellen: Evofenedex und TLN

Nord-Mazedonien

Aktualisiert am 17/03/20

Einschränkungen

Um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) einzudämmen, hat die Regierung der Republik Nord Mazedonien beschlossen, alle Grenzübergänge der Republik Nordmakedonien zu schließen für ausländische Staatsangehörige, Passagiere und Fahrzeuge (mit Ausnahme der Ein- und Durchreise von Frachtfahrzeugen), Vertreter des diplomatischen Korps im Land und alle anderen Personen, für die das Innenministerium die Erlaubnis erteilt, mit vorheriger Zustimmung des Hauptkoordinierungskrisenstabes die Bestätigung, dass es einen bestimmten staatliches oder ein besonderes wirtschaftliches Interesse gibt. Lastkraftwagen und Personen, die von den Beschränkungen ausgenommen sind, wird die Einreise in die Republik Nordmazedonien unter besonderen Bedingungen gestattet und unter Einhaltung der Bedingungen in Übereinstimmung mit dem Protokoll des Gesundheitsministeriums.

Folgende Grenzübergänge in der Republik Nord-Mazedonien sind für den Güterverkehr offen: Bogorodica (Grenze zu Griechenland), Kafasan (Grenze zu Albanien), Tabanovce (Grenze zu Serbien), Deve Bair (Grenze zu Bulgarien) und Blace (Grenze zum Kosovo).

Quelle: AMERIT

Norwegen

Aktualisiert am 04/05/20

Einschränkungen

Alle Personen, die aus anderen Ländern als Schweden und Finnland mit der Fähre, dem Flugzeug, dem Bus oder dem privaten Auto nach Norwegen einreisen, werden einer obligatorischen 14-tägigen Quarantäne unterzogen (auch wenn sie keine Symptome von COVID-19 aufweisen). Touristen, die nicht bereit sind, sich an diese Maßnahme zu halten, müssen sofort zurückkehren. **Der internationale Straßengüterverkehr ist davon ausgenommen.**

Die Ausnahme gilt jedoch nicht für Fahrer und Personal norwegischer Unternehmen, die sich vor ihrer Rückkehr nach Norwegen eine Zeit lang in Ländern außerhalb der nordischen Länder aufgehalten haben (viele Unternehmen arbeiten mit ausländischen Fahrern).

In dem Bemühen, die Ausbreitung des Coronavirus (Covid-19) einzudämmen, werden die norwegischen Grenzkontrollmaßnahmen nach dem 15. Mai um 90 Tage verlängert. Die derzeit geltenden Maßnahmen umfassen die Entsendung von Polizei- und Militärangehörigen an Grenzstationen, um Personen beim Grenzübertritt zu kontrollieren. Es ist wichtig, dass Lkw-Fahrer ihren Reisepass und Führerschein beim Grenzübertritt griffbereit haben.

Maßnahmen zur Erleichterung

An den Grenzübergängen zwischen Norwegen und den Nachbarländern werden die folgenden Kontrollen und die Prioritätensetzung für Waren durchgeführt:

- Der Warentransport von und nach Norwegen ist in keiner Weise eingeschränkt.
- An den norwegischen Grenzübergängen gibt es keine zusätzlichen Warteschlangen.

- Zusätzlich zu den üblichen Zollverfahren wurde die Grenzkontrolle durch Vertreter der Polizei und der Armee verstärkt. Ihre Hauptaufgabe ist die Überprüfung der Identität der Fahrer (Pass, Führerschein usw.).
- Priorisierung von Waren: Unternehmen, die früher mit der Zolldirektion Vereinbarungen getroffen haben, hatten einige Vorteile im Zusammenhang mit den Zollverfahren, die jedoch derzeit nicht gelten. Es gibt ein Expresszollverfahren, allerdings nur an einer Grenzstation. Im Allgemeinen gab es keine neuen Änderungen der Prioritäten beim Grenzübergang.
- Normalerweise sind die Grenzübergänge für Lastwagen an der norwegisch-schwedischen und norwegisch-finnischen Grenze im Vergleich zu den meisten anderen Ländern schnell und effizient. Seit dem Ausbruch des Covid-19-Virus hat sich das nicht wesentlich geändert.
- Eine Ausnahme ist die norwegisch-russische Grenze, die derzeit geschlossen ist.
- Norwegische Quarantänebestimmungen: Diese haben sich nicht geändert - jeder, der in das Land einreist, muss 2 Wochen lang unter Quarantäne gestellt werden, mit Ausnahme von Lkw-Fahrern, die mit dem Auto kommen, und von Lkw-Fahrern, die zur Arbeit kommen. Lkw-Fahrer können arbeiten, müssen aber die Quarantänebestimmungen befolgen, wenn sie nicht arbeiten (zusätzlich zu allen anderen Maßnahmen zur Verhinderung von Infektionen).

Am 15. April wurden in Norwegen die Regeln für Lenk- und Ruhezeiten gelockert. Die Lockerungen gelten nur für den Güterverkehr bis zum **31. Mai** und lauten wie folgt

- Die tägliche Lenkzeit wird von 9 Stunden auf 11 Stunden verlängert.
- Die wöchentliche Höchstlenkzeit wird von 56 Stunden auf 58 Stunden ausgedehnt.
- Die maximale vierzehntägige Lenkzeit wird von 90 Stunden auf 96 Stunden ausgedehnt.
- Die tägliche Ruhezeit wird von 11 Stunden auf 9 Stunden reduziert.
- Auf eine wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden muss eine wöchentliche Ruhezeit von 45 Stunden folgen, was bedeutet, dass alle zwei Wochen eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit erlaubt ist. Die reduzierte wöchentliche Ruhezeit muss nicht ausgeglichen werden.

Quelle: NLF und EU (DG Move)

Österreich

Aktualisiert am 06/05/20

Beschränkungen an Grenzen

Einreise nach Österreich (allgemeine Vorschriften):

Österreich hat vorrübergehende Grenzkontrollen wiedereingeführt. Diese Maßnahmen gelten bis zum [31. Mai](#) (für die Grenzen zu Deutschland, Italien, Schweiz, Liechtenstein, Slowakei und die Tschechische Republik) bzw. [11. November](#) (für die Grenzen zu Ungarn und Slowenien).

Personen aus den folgenden Nachbarstaaten – Italien, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn, Slowenien, Slowakei, Tschechische Republik – die nach Österreich einreisen wollen, müssen ein ärztliches Attest vorlegen, das in deutscher, englischer oder italienischer Sprache ausgefüllt werden kann und das den negativen SARS-CoV-2-Test belegt. Das [ärztliche Attest](#) darf zum Zeitpunkt der Einreise nicht älter als vier Tage sein, sonst können die Behörden die Einreise verweigern.

Diese Regelung gilt nicht für den Güter- oder Pendlerverkehr. Diese Regelung gilt bis einschließlich 31. Mai.

Es werden Gesundheitskontrollen an allen Grenzen durchgeführt

Österreich – Italien:

Österreich hat die vorübergehende Grenzkontrolle an den Grenzen zu Italien wieder eingeführt. Die Temperatur der Fahrer und ihre Aktivitäten der letzten Tage werden systematisch kontrolliert.

Kleinere Grenzübergangsstellen sind [geschlossen](#). Offene Grenzübergänge sind: Brenner, Sillian, Reschenpass und Thörl-Maglern. Der Verkehr kann [hier](#) über Webcams überwacht werden.

Österreich – Deutschland

Auf österreichischer Seite wurden seit 19.03.2020 Grenzkontrollen an der Grenze zu Deutschland eingeführt. Personen, die nach Österreich einreisen oder durch Österreich durchreisen, sind verpflichtet, sich einer medizinischen Untersuchung auf Verdacht auf COVID-19 vor dem Grenzübertritt auf Anordnung der Gesundheitsbehörden zu unterziehen. Diese medizinische Untersuchung kann auch bei Personen durchgeführt werden, die die Grenze zum Zweck des Waren- oder Handelsverkehrs oder als Pendler überschreiten.

Österreich – Schweiz

Güterverkehr und Grenzpendler können ohne Einschränkungen die Schweizer Grenze überqueren und nach Österreich zurückkehren.

Folgende Grenzübergänge sind geöffnet:

- Tirol - Pfunds (Waren-/Personenverkehr)
- Vorarlberg - Mäder (Waren-/Personenverkehr)
- Vorarlberg - Lustenau (Waren-/Personenverkehr)
- Vorarlberg - Hohenems (Waren-/Personenverkehr)
- Vorarlberg - Wohlfurt (Warenverkehr)

Österreich – Ungarn

Für den internationalen Warenverkehr (Verkehr von und nach Ungarn) stehen folgende Grenzübergänge zur Verfügung:

- Hegyeshalom/Nickelsdorf
- Sopron/Klingenbach (das Fahrverbot auf der AT-Seite für Lkw über 7,5 t wurde aufgehoben, bis 30.4.2020)
- Ráabafüzes/Heiligkreuz

Ausschließlich für den bilateralen Güterverkehr Österreich-Ungarn (Fahrer muss ungarischer oder österreichischer Staatsbürger sein), sind die folgenden Grenzübergänge ebenfalls verfügbar:

- - Bucsu/Schachendorf
- - Köszeg/Rattersdorf
- - Kópháza/Deutschkreutz (das Fahrverbot für Lastwagen über 7,5t wurde bis 30.4.2020 aufgehoben)

Der Verkehr kann über Webcams [hier](#) und [hier](#) überwacht werden.

Österreich – Slowenien

Seit dem 18.3.2020 um Mitternacht sind die kleinen Grenzübergänge zwischen Österreich und Slowenien geschlossen. Die folgenden Grenzübergangsstellen sind für den internationalen Verkehr noch offen:

- - Bonisdorf - Kusma
- - Mureck - Trate (5:00 - 21:00)
- - Radlpaß - Radelj (5:00-21:00)
- - Sichelndorf - Gederovci
- - Spielfeld (Autobahn) - Šentilj

- - Bad Radkersburg - Gornja Radgona
- - Karawankentunnel (A11) - Karawanke (A2)
- - Loibltunnel - Ljubelj (5:00 - 21:00)
- - Lavamünd - Vič (5:00-23:00)
- - Grablach - Holmec (5:00-08:00 und 15:00-18:00)
- - Der Güterverkehr ist auf beiden Seiten von den Beschränkungen ausgenommen und zirkuliert größtenteils ohne Probleme.

Österreich – Slowakei

Ab 10. April führt Österreich Grenzkontrollen mit der Slowakei ein. Außerdem gelten ab 14/04 neue Anforderungen: Auf Verlangen der Gesundheitsbehörden können die Fahrer medizinisch untersucht werden. Güterverkehr und gewerblicher Transport (mit Ausnahme des gewerblichen Personenverkehr), und Pendler sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen.

Die folgenden Grenzübergänge sind für den Gütertransport geöffnet:

Kittsee - Bratislava/Jarovce

Hohenau - Moravský Svätý Ján (zwischen 05:00 - 24:00 Uhr auch Lkw bis 7,5t)

Österreich – Tschechien

Ab 10. April führt Österreich Kontrollen an der Grenze zur Tschechischen Republik ein (insbesondere Überprüfung der Reisedokumente). Ab dem gleichen Datum werden auch zusätzliche Gesundheitskontrollen an der Österreichische Grenze durchgeführt. Die tschechischen Pendler sowie der Güterverkehr und der gewerbliche Verkehr benötigen kein ärztliches Attest

Tschechische Pendler, die nach Österreich einreisen, müssen die folgenden Dokumente vorlegen:

[Österreichische Pendlerbescheinigung](#)

Reisedokumente (am besten: Reisepass)

Weiter empfohlen: Kopie des Arbeitsvertrags

Fahrer und Unternehmen werden darauf hingewiesen, dass eine doppelte Besatzung zulässig ist, vorausgesetzt, dass angemessene Sicherheitsabstände (1 m), Masken und die allgemeinen Verhaltensregeln nach COVID-19 eingehalten werden. Das Tragen einer Maske ist an öffentlichen Orten obligatorisch (beim Betreten von Tankstellen, Toilettenanlagen, Tankstellen - innen).

Maßnahmen zur Erleichterung

- Am 10. April gewährte die österreichische Regierung eine weitere [Lockerung der Lenk- und Ruhezeiten](#). Die folgenden Lockerungen gelten für den nationalen und internationalen Verkehr vom bis 31. Mai:
- - Artikel 6.1: Tageshöchstlenkzeit von 9 Stunden auf 11 Stunden ausgedehnt.
- - Artikel 6.2: wöchentlichen Höchstlenkzeit von 56 Stunden auf 60 Stunden ausgedehnt.
- - Artikel 6.3: zweiwöchentlichen Höchstlenkzeit von 90 Stunden auf 100 Stunden ausgedehnt.

Die im früheren Erlass vorgesehenen Erleichterungen sind nicht mehr in Kraft.

Das Wochenend- und Feiertagsfahrverbot für Lastkraftwagen über 7,5 Tonnen wird bis zum 17. Mai 2020 ausgesetzt.

Quelle: AISÖ

Pakistan

Aktualisiert am 06/05/20

Am 1. Mai kündigte das pakistanische Innenministerium die vollständige Schließung der Westgrenze an. Neue Maßnahmen gelten ab sofort und können [hier](#) eingesehen werden.

Quelle: PNC-ICC

Polen

Aktualisiert am 13/05/20

Einschränkungen

Am 13. März verkündete der polnische Ministerpräsident den "Ausnahmestand". Zusätzlich zu den Maßnahmen zur Begrenzung öffentlicher Versammlungen kündigte die Regierung an, dass die Grenzkontrollen ab dem 15. März (00:00) vorübergehend wiedereingeführt werden sollen. Diese Maßnahme wurde nun bis zum 13. Mai verlängert.

Während dieses Zeitraums gilt:

- Ausländern wird die Einreise in das polnische Staatsgebiet nicht gestattet. Der gesamte Flug- und Zugverkehr aus dem Ausland wird vorübergehend ausgesetzt.
- Polnische Staatsbürger und in Polen arbeitende Ausländer, die aus dem Ausland zurückkehren, müssen eine zweiwöchige Quarantänezeit durchlaufen.
- Der nationale Bus-, Flug- und Bahnverkehr wird normal funktionieren.
- Der internationale Straßengüterverkehr ist von diesen Beschränkungen nicht betroffen. Die Grenzen bleiben für den Warenfluss offen, und die Lkw-Fahrer, die internationalen Straßengüterverkehr betreiben, müssen die zweiwöchige Quarantänezeit nicht einhalten. Die Liste der während dieser Zeit geöffneten Grenzübergangsstellen ist [hier](#) verfügbar.

Am 19. März hob der polnische Gesundheitsminister die bisherige Pflicht zur Erfüllung der Fahrerlokalisierungsformulare auf. Darüber hinaus wird nach Informationen auf der Website des Grenzschutzes keine Quarantäne verhängt:

- in Polen lebende Personen, die in einem Nachbarland arbeiten und regelmäßig die Grenze überschreiten (Grenzgänger).
- Ausländer, die in einem Nachbarland leben, in Polen arbeiten und regelmäßig die Grenze überqueren (Grenzgänger).
- Fahrer, die im gewerblichen Güter- und Personentransport tätig sind.

Außerdem besteht seit dem 04. Mai 2020 für Personen, die die Binnengrenzen (der EU) mit der Republik Polen aus beruflichen Gründen (nicht nur Grenzgänger) überschreiten, keine Quarantänezeit mehr. Die Ausnahme gilt allerdings nicht für medizinisches Personal sowie die Sozialarbeiter.

Am 12. Mai hat die polnische Regierung die Grenzkontrollen **bis zum 12. Juni 2020** verlängert.

Die vollständige Information können Sie [hier](#) nachlesen.

Maßnahmen, die Fahrer betreffen: Gesundheitskontrollen und Quarantäne

An den Grenzübergangsstellen finden weiterhin Gesundheitskontrollen statt. Fahrer mit einer Temperatur von mehr als 38 Grad werden automatisch einer ärztlichen Untersuchung unterzogen und können nicht mehr weiterfahren. Die aktualisierten Wartezeiten an der Grenze finden Sie hier: <https://granica.gov.pl/>

Der Minister für Inneres und Verwaltung hat die Dauer der Grenzkontrollen an der Binnengrenze zu Deutschland, Litauen, Tschechien und der Slowakei bis zum **13. Mai** verlängert. Auch die derzeitigen Beschränkungen für die Einreise von Ausländern nach Polen werden beibehalten.

Am 24. März änderten die polnischen Behörden mit sofortiger Wirkung die Vorschriften über die obligatorische Quarantäne: Fahrer, die im internationalen Straßentransport mit Fahrzeugen unter 3,5 Tonnen eingesetzt werden, unterliegen nicht mehr der Quarantäne.

Ab dem 23. April sind in Polen tätige Fahrer verpflichtet, Gesichtsmasken zu tragen, wenn sie ihre Kabine verlassen. Falls sich zwei Personen in der Kabine befinden, müssen beide auch während der Fahrt eine Gesichtsmaske tragen.

Maßnahmen zur Erleichterung

Das polnische Infrastrukturministerium lockerte vom **17. April bis zum 31. Mai** die Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten. Die Lockerungen gelten für Fahrer im nationalen und internationalen Straßengüter- und Personentransport und lauten wie folgt:

- Artikel 6.1: Die tägliche Lenkzeit darf 11 Stunden nicht überschreiten
- Artikel 6.2: Die wöchentliche Lenkzeit darf 60 Stunden nicht überschreiten
- Artikel 6.3: Die Gesamtlenkzeit in den nächsten zwei Wochen darf 96 Stunden nicht überschreiten
- Artikel 7: Nach einer Lenkzeit von fünfeinhalb Stunden hat der Fahrer Anspruch auf eine ununterbrochene Unterbrechung von mindestens fünfundvierzig Minuten
- Artikel 8.8: Wenn ein Fahrer diese Wahl trifft, kann er auch die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit im Fahrzeug in Anspruch nehmen, vorausgesetzt, das Fahrzeug verfügt über ausreichende Schlafmöglichkeiten für jeden Fahrer und das Fahrzeug steht still.

Vorübergehende Abweichungen von der Anwendung der Bestimmungen gelten für Fahrer im Güterkraftverkehr. Für Fahrer, die Personenbeförderungen im Straßenverkehr durchführen, gelten die oben genannten Ausnahmen nur für Beförderungen, die im Zusammenhang mit der Rückkehr der Bürger in ihr Wohnsitzland durchgeführt werden.

Gemäß dem mit der Europäischen Kommission vereinbarten Wortlaut der Notifikation:

- müssen die oben genannten Fahrer auf der Rückseite des Schaublatts des analogen Fahrtenschreibers oder des Ausdrucks des digitalen Fahrtenschreibers die Ausnahmefälle angeben,
- die Inanspruchnahme befristeter Ausnahmeregelungen darf nicht zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Fahrer und des Sicherheitsniveaus im Straßenverkehr führen.

Am 30. April kündigte der Polnische Premier-Minister eine Lockerung der Bedingungen für Pendler an den Grenzübergängen an. Ab dem 4. Mai müssen polnische Staatsbürger, die in Deutschland studieren oder arbeiten, nach ihrer Rückkehr nach Polen nicht mehr in die 14-tägige Quarantäne. Entsprechende Regelungen wurden mit den Nachbarländern vereinbart.

Die polnischen Grenzen sind immer noch für Ausländer geschlossen. Dies gilt bis 13. Mai. Personen mit einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis, Lkw-Fahrer und Diplomaten sind von der Regelung ausgenommen.

Quelle: ZMPD und DSLV

Portugal

Aktualisiert am 15/04/20

Einschränkungen

Am 9. April genehmigte der Ministerrat die Verlängerung des Ausnahmezustands **bis zum 14. Mai um 00.00 Uhr.**

Die Grenzen bleiben für den Personenverkehr geschlossen. Der internationale Güterverkehr, Grenzpendler und Einsatzfahrzeuge sind von Beschränkungen ausgenommen.

Allerdings bleiben nur die wichtigsten Grenzübergänge zu Spanien geöffnet: Quintanilha, Tui, Vilar Formoso, Elvas, Castro Marim, Vila Verde de Raia (Chaves), Monfortinho (Castelo Branco), Marvão (Portalegre) und Vila Verde de Ficalho (Beja).

Die Gemeinde Ovar bleibt in Quarantäne (Notstand). Gütertransporte in die Gemeinde sind nur für die Belieferung von zugelassenen Industrien (die Liste der zugelassenen Industrien finden Sie [hier](#)), Supermärkten, Apotheken und Tankstellen erlaubt.

Um die Ausbreitung von Covid-19 zu verhindern, sollten die Unternehmen, wann immer möglich, Telearbeit leisten und nicht notwendige Geschäfte schließen.

Der internationale Waren- und Güterverkehr ist unabhängig von der Art der durchgeführten Dienstleistungen und der Art der transportierten Güter erlaubt. Die Fahrer sollten jedoch die hygienischen und sanitären Anforderungen einhalten, die zur Verhinderung der Verbreitung des Virus festgelegt wurden.

Quelle: ANTRAM

Rumänien

Aktualisiert am 22/04/20

Einschränkungen

Am 14. April verlängerte der rumänische Präsident den Ausnahmezustand auf dem rumänischen Staatsgebiet um weitere 30 Tage, beginnend am 15. April. Es gelten die gleichen Bedingungen. Der Text des Dekrets kann [hier](#) nachgelesen werden (nur auf Rumänisch).

Am 4. April erließ das rumänische Innenministerium die Militärverordnung Nr. 7, in der die folgenden neuen Maßnahmen für den Straßenverkehr von Personen und Gütern festgelegt wurden:

- Artikel 11. - Der internationale Straßenpersonenverkehr im Linienverkehr, Sonderlinienverkehr und Gelegenheitsverkehr im internationalen Verkehr wurde bis zum Ende des Ausnahmezustands ausgesetzt. Die Bestimmung gilt für die Strecken zwischen Rumänien und Italien, Spanien, Frankreich, Deutschland, Österreich, Belgien, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Vereinigten Königreich, Nordirland, den Niederlanden und der Türkei.
- Artikel 12. - Bei der Einreise nach Rumänien müssen die Fahrer von Lastkraftwagen mit einem Gewicht von mehr als 2,4 Tonnen, die keine Symptome im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) aufweisen, eine Erklärung unter Verwendung der Vorlage des Ministeriums für Verkehr, Infrastruktur und Kommunikation ausfüllen, in der Angaben über den Ort gemacht werden müssen, an dem die Fahrer in der Zeit zwischen den beiden Transporten kontaktiert werden können (Vorlagen dieser Formulare sind [hier](#) in rumänischer Sprache verfügbar). Die Fahrer sind nicht verpflichtet, sich zu Hause einer Selbstisolierung oder Quarantäne zu unterziehen, sofern der Arbeitgeber dafür sorgt, dass sie Schutzmaterial gegen Coronaviren (COVID-19) verwenden.

Hinweis: Ausländische Fahrer von Lastkraftwagen über 2,4 Tonnen, die sich im Transit durch rumänisches Hoheitsgebiet befinden, müssen das ärztliche Attest gemäß Artikel 14 (siehe unten) nicht ausfüllen.

- Artikel 13. - Die Bestimmung des Artikels 12 gilt entsprechend für Fahrer von Lastkraftwagen mit einem Gewicht von mehr als 2,4 Tonnen, die aus beruflichen Gründen entweder von Rumänien in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem anderen Mitgliedstaat der EU nach Rumänien in den Wohnsitzstaat des Fahrers reisen, unabhängig davon, ob die Fahrt in seinem Lastkraftwagen, mit einem individuellen Transportmittel oder allein durchgeführt wird. Bei der Einreise nach Rumänien müssen sie eine vom Arbeitgeber unterzeichnete [Arbeitnehmerbescheinigung](#) vorlegen.
- Artikel 14.1 - Fahrer von Lastkraftwagen mit einem Gewicht von mehr als 2,4 Tonnen, die sich im Transit durch rumänisches Hoheitsgebiet befinden, müssen bei der Einreise nach Rumänien keine ärztliche Bescheinigung ausfüllen, sofern sie die folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:
 - ✓ Sie benutzen nur die Transitkorridore und die Grenzübergangsstellen am Ende dieser Korridore, die vom Ministerium für Verkehr, Infrastruktur und Kommunikation und vom Innenministerium genehmigt wurden. Eine Abweichung von diesen ist nicht zulässig.
 - ✓ Der Transit durch rumänisches Hoheitsgebiet muss innerhalb des Mindestzeitrahmens erfolgen und darf 48 Stunden ab der Einreise nach Rumänien nicht überschreiten, einschließlich der stationären Zeiten für die tägliche Ruhezeit.
 - ✓ Das Abstellen des Fahrzeugs erfolgt ausschließlich auf zugewiesenen Parkplätzen entlang der ausgewiesenen Transitkorridore.
- Artikel 14.2 - Im Falle der Nichteinhaltung der in Absatz 1 (14.1) vorgesehenen Bedingungen ist der Fahrer des Fahrzeugs verpflichtet, sich 14 Tage lang in Quarantäne zu begeben, wobei er die für diese Quarantäne anfallenden Kosten trägt.
- Artikel 14.3 - Bei der Einreise nach Rumänien ist der Fahrer verpflichtet, einen speziellen [Aufkleber](#) der Staatlichen Inspektion für die Kontrolle des Straßenverkehrs an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs anzubringen, um die Transitkorridore (deren Modell vom Minister für Verkehr, Infrastruktur und Kommunikation festgelegt wurde) zu zeigen.

Fahrer, die Rumänien durchqueren, müssen dieses [Formular](#) bei der Einreise in das Land ausfüllen. Das Formular muss an der Ausreisegrenze ausgehändigt werden.

Anmerkung: In diesem Fall bestätigte die rumänische Aufsichtsbehörde für die Kontrolle des Straßenverkehrs, dass Berufskraftfahrer auch hier **das Formular gemäß ANHANG 3, Muster der Bescheinigung für Arbeitnehmer im internationalen Verkehr (Mitteilung der EU Kommission über Green Lanes)**, ausfüllen müssen.

Die rumänischen Behörden haben auch eine [interaktive Karte](#) veröffentlicht, auf der die Transitkorridore, Tankstellen und Rastplätze eingezeichnet sind.

Das rumänische Verkehrsministerium veröffentlicht auf seiner Website täglich Informationen über die Situation an den Grenzübergangsstellen [unter diesem Link](#). Die Informationen werden täglich um 20.00 Uhr aktualisiert. Die aktualisierten Grenzwarthezeiten sowie die Liste geschlossener Grenzübergänge können [hier](#) abgerufen werden.

Das rumänische Innenministerium erließ die Militärverordnung Nr. 8, in der die neuen Maßnahmen wie folgt beschrieben werden:

Die folgenden staatlichen Grenzübergangsstellen bleiben während der gesamten Dauer des Ausnahmezustands ganz oder teilweise geschlossen:

- **An der rumänisch-ungarischen Grenze:**
 - ✓ Turnu, Komitat Arad (mit Ausnahme der Freizügigkeit von Grenzgängern);
 - ✓ Salonta, Komitat Bihor - Eisenbahn- und Straßenverkehr (mit Ausnahme der Freizügigkeit von Grenzgängern auf der Straße);
 - ✓ Săcuieni, Komitat Bihor (mit Ausnahme der Freizügigkeit von Grenzgängern);
 - ✓ Valea lui Mihai, Kreis Bihor - Eisenbahn- und Straßenverkehr (mit Ausnahme des Eisenbahngüterverkehrs);

- ✓ Carei, Verwaltungsbezirk Satu Mare.

Anmerkung: Als Grenzgänger gilt eine Person, die den Nachweis erbringt, dass sie in einem Umkreis von höchstens 30 km von der rumänisch-ungarischen Staatsgrenze, gerechnet ab dem nächstgelegenen für Personen geöffneten Grenzübergang, lebt und arbeitet, und die mindestens einmal wöchentlich nach Hause zurückkehrt. Die folgenden rumänisch-ungarischen Grenzübergangsstellen sind für Grenzgänger bei der Einreise nach Rumänien geöffnet: Cenad, Nădlac, Turnu, Vârșand, Salonta, Borș, Săcuieni, Urziceni, Petea.

- **An der rumänisch-bulgarischen Grenze:**
 - ✓ Negru Vodă, Constanța Landkreis;
 - ✓ Lipnița, Constanța Komitat;
 - ✓ Dobromir, Constanța Grafschaft;
 - ✓ Zimnicea, Grafschaft Teleorman;
 - ✓ Turnu Măgurele, Verwaltungsbezirk Teleorman;
 - ✓ Bechet, Bezirk Dolj (mit Ausnahme des Eisenbahngüterverkehrs).
- **An der rumänisch-ukrainischen Grenze:**
 - ✓ Sighetu Marmăției, Maramureș Komitat;
 - ✓ Isaccea, Verwaltungsbezirk Tulcea.
- **An der rumänisch-moldauischen Grenze:**
 - ✓ Rădăuți-Prut, Botoșani Verwaltungsbezirk;
 - ✓ Oancea, Galați Verwaltungsbezirk.
- **An der rumänisch-serbischen Grenze:**
 - ✓ Porțile de Fier II, Mehedinți Gespanschaft;
 - ✓ Drobeta-Turnu Severin, Mehedinți (mit Ausnahme des Eisenbahngüterverkehrs);
 - ✓ Orșova, Mehedinți Grafschaft;
 - ✓ Moldawien Nouă, Caraș-Landkreis Severin;
 - ✓ Naidăș, Caraș-Severin Grafschaft;
 - ✓ Vălcani, Bezirk Timil;
 - ✓ Stamora-Moravița, Timiș Grafschaft- Eisenbahn (mit Ausnahme des Eisenbahngüterverkehrs);
 - ✓ Lunga, Timiș Landkreis;
 - ✓ Foeni, Timiș Grafschaft;
 - ✓ Jimbolia, Timiș Grafschaft - Eisenbahn (mit Ausnahme des Eisenbahngüterverkehrs).

Maßnahmen zur Erleichterung

Die rumänischen Behörden haben die vorübergehende Lockerung der Durchsetzung der Lenk- und Ruhezeitvorschriften für Fahrer, die im innerstaatlichen/internationalen Straßengüterverkehr tätig sind, verlängert. Diese Lockerung wird gemäß Artikel 14 Absatz 2 der [Verordnung \(EG\) Nr. 561/2006](#) gewährt. Diese Ausnahme gilt vom **17. April bis zum 31. Mai**. Die aufgehobenen Maßnahmen sind die folgenden:

- Art. 6.1: Ersetzen der Tageshöchstlenkzeit von 9 Stunden durch eine von 11 Stunden.
- Art. 7: Ersetzung der Mindestanforderungen an die täglichen Lenkunterbrechungen durch eine Pause von 45 Minuten nach 5,5 Stunden Lenkzeit.
- Art. 8.1: Herabsetzung der täglichen Ruhezeit von 11 auf 9 Stunden.
- Artikel 8.6: Verschiebung einer wöchentlichen Ruhezeit über sechs 24-Stunden-Zeiträume hinaus.

Am 16. April erließ das Innenministerium eine neue Militärverordnung, für die die Maßnahmen bezüglich des Ausfuhrverbots für einige landwirtschaftliche Lebensmittelprodukte außer Kraft traten.

Am 16. April verlängerte die Nationale Gesellschaft für Straßeninfrastrukturverwaltung (CNAIR) die Maßnahmen zur Aufhebung der Fahrbeschränkungen für Fahrzeuge mit einem zulässigen

Höchstgewicht über 7,5 Tonnen auf der DN1 (E60) zwischen Ploiesti und Brasov bis zum 14.05.2020 (während des Ausnahmezustands). Die Fahrbeschränkungen sind auf der DN1 zwischen Bukarest und Ploiesti weiterhin in Kraft.

Ebenso werden die Fahrbeschränkungen für Fahrzeuge mit einem zulässigen Höchstgewicht von über 7,5 Tonnen bis zum 14.05.2020 (während des Ausnahmezustands) auf der Autobahn A2 (Bukarest - Constanta), DN7 (Pitesti - Vestem) und DN39 (Agigea - Mangalia) am Tag vor den gesetzlichen Feiertagen und am Tag der gesetzlichen Feiertage (30. April und 1. Mai) aufgehoben.

Am 22. April bestätigte UNTRR, dass, obwohl die rumänischen Behörden der Europäischen Kommission die aktualisierten Informationen über die Verlängerung des Ausnahmezustands bis zum 15. Mai 2020 nicht übermittelt haben, davon ausgegangen wird, dass Dokumente wie Lizenzen, Transportbescheinigungen, Genehmigungen usw. während der Dauer des Ausnahmezustands gültig bleiben.

Daher bleiben die von der rumänischen Straßenbehörde ausgestellten Dokumente, die während des Ausnahmezustands ablaufen, bis zum 15. Mai gültig und können innerhalb von 90 Tagen ab diesem Datum verlängert werden. Die Dokumente können per Post verschickt werden.

Die Gültigkeit der rumänischen Führerscheine, die während des Ausnahmezustands ablaufen, wurde ebenfalls bis zum 15. Mai verlängert.

Quelle: UNTRR

Russische Föderation

Aktualisiert am 06/05/20

Einschränkungen

In ihrem fortgesetzten Bemühen, die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) auf dem Gebiet der Russischen Föderation zu verhindern, hat die russische Regierung den [Erlass Nr. 763](#) vom 27. März 2020 erlassen, der vorübergehend alle Bewegungen durch Straßen, Schienen, Fußgänger, Flüsse und kombinierte Grenzübergänge, einschließlich des Landabschnitts an der russisch-belarussischen Grenze, einschränkt. Dieser Beschluss ist ab 30. März 2020 wirksam.

Die oben genannten Beschränkungen **gelten nicht für Lkw-Fahrer, die im internationalen Straßengüterverkehr tätig sind** (Absatz 2). Diese Bestimmung gilt für Bürger der Russischen Föderation und für ausländische Lkw-Fahrer (Absatz 2 Satz 2 des [Regierungsbeschlusses Nr. 635](#) vom 16. März 2020, gefolgt von Änderungen durch den [Regierungsbeschluss Nr. 730](#) vom 25. März 2020).

Am 29. April änderte die russische Regierung den Regierungserlass Nr. 635 vom 16. März 2020. Die Änderung, die in der [Regierungsverordnung Nr. 1170 vom 29. April 2020](#) vorgelegt wurde, verlängert die Schließung der russischen Grenzen auf unbestimmte Zeit, einschließlich der Grenze zu Belarus. Daher bleiben die Grenzen geschlossen, bis sich die epidemiologische Situation wieder normalisiert hat. Lkw-Fahrer bleiben von dieser Bestimmung ausgenommen.

Gegenwärtig gibt es keine spezifischen Beschränkungen für Fahrer, die in Russland im internationalen Transportbereich tätig sind.

Maßnahmen zur Erleichterung

Ab dem 20. März hat die russische Regierung für einen Zeitraum von einem Monat alle Beschränkungen (einschließlich der Zölle) für die Lieferung von grundlegenden Konsumgütern aufgehoben, und es wurde ein "grüner Korridor" für Importeure und große Einzelhandelsketten

eingrichtet. Auf die Einfuhr einer Reihe von Waren, darunter Arzneimittel und medizinische Produkte, wurde ein Null-Zollsatz erhoben.

<http://government.ru/news/39221/>

Der Föderale Transportinspektionsdienst der Russischen Föderation (Rostransnadzor) hat angekündigt, dass vom 21. März bis zum 25. April 2020 die Gewichtskontrolle von Fahrzeugen, die Grundnahrungsmittel und Non-Food-Konsumgüter (Lebensmittel, Babyartikel, Medikamente) in plattformartigen Anhängern und Sattelaufliegern mit Zeltwänden transportieren, ausgesetzt wurde. Diese Maßnahme folgt dem Plan der russischen Regierung mit prioritären Maßnahmen (Aktionen) zur Gewährleistung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung im Zusammenhang mit der sich verschlechternden Situation, die durch die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) verursacht wird.

Auf einer Sitzung der Staatskommission für die Nachhaltigkeit und Entwicklung der russischen Wirtschaft wurde [beschlossen](#), die Verwendung von On-Board Units, die während der nächsten 90 Kalendertage ab dem Datum des Ablaufs ihres Dienstes (Überprüfung) an die Platon Electronic Toll Collection (ETC) zur Zahlung von Mautgebühren zahlen, vorübergehend zu erlauben, mit der Möglichkeit, diesen Zeitraum zu verlängern.

Am 26. März beschloss die russische Regierung, die Einführung von Frühjahrsbeschränkungen für Lkws auf regionalen und örtlichen Straßen 2020 auszusetzen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#)

Am 2. April 2020 unterzeichnete der Präsident der Russischen Föderation die Durchführungsverordnung über Maßnahmen zur Sicherstellung der hygienischen und epidemiologischen Sicherheit der Bevölkerung im Zusammenhang mit der Ausbreitung der Infektion mit dem Neuen Coronavirus (COVID-19). Mit diesem Dokument beschloss der Präsident, dass arbeitsfreie Tage in der Russischen Föderation vom 4. April bis zum 30. April voll zu bezahlen sind.

Am 28. April 2020 kündigte der russische Präsident die Verlängerung der Maßnahmen zur Gewährleistung der sanitären und epidemiologischen Sicherheit der Bevölkerung im Zusammenhang mit der Ausbreitung der Coronavirus-Infektion an und verlängerte den ["arbeitsfreien" Zeitraum bis zum 11. Mai](#).

Für die Bewegung jeder Person oder jedes Transportmittels in der Stadt Moskau oder der umliegenden Region muss eine spezielle digitale Genehmigung eingeholt werden. Eine Ausnahme wird für den internationalen Güterverkehr [in der Moskauer Umgebung zu jeder Tageszeit](#) und in der [Stadt Moskau in der Nacht \(22.00-06.00 Uhr\)](#) gewährt. Die Einfahrt in die Stadt Moskau während der Tageszeit (06:00-22:00 Uhr) wird nur Personen gestattet, die im Besitz einer speziellen LKW-Genehmigung sind (geregelt durch die Verordnung der Moskauer Regierung vom 22. August 2011 Nr. 379-ПП).

Quellen: ASMAP und zuständige russische Behörden

Saudi-Arabien

Aktualisiert am 21/04/20

Nur lebensnotwendige Güter wie Lebensmittel, medizinische und militärische Güter dürfen im Transit gefahren werden.

Es gelten strenge Quarantänemaßnahmen und eine Ausgangssperre von 15.00 bis 06.00 Uhr. Dies gilt nicht für Personen mit Sondergenehmigung, wie etwa diensthabende Fahrer.

Die Container werden bei ihrer Ankunft in den saudischen Häfen gemäß den Anweisungen der Hafenbehörde mit speziellen Materialien gereinigt.

Bürgern aus den folgenden Ländern ist die Einreise aus den saudischen Häfen untersagt (Beschluss der Hafenbehörde vom 14. März 2020): Ägypten, China, Vereinigte Arabische Emirate, Kuwait, Bahrain, Libanon, Syrien, Irak, Südkorea, Oman, Sudan, EU, Schweiz, Türkei, Indien, Pakistan, Eritrea, Äthiopien, Kenia, Sri Lanka, Dschibuti, Somalia und die Philippinen.

Quelle: Saudische Zollbehörden

Schweden

Aktualisiert am 14/04/20

Einschränkungen

Die schwedische Regierung hat Maßnahmen zur sozialen Distanzierung ergriffen, um die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) zu verhindern. Der Güterverkehr innerhalb, nach und von Schweden wird durch diese Maßnahmen nicht beeinträchtigt.

Maßnahmen zur Erleichterung

Die schwedische Verkehrsbehörde gibt an, dass Schweden eine befristete und begrenzte Lockerung bei der Durchsetzung der Lenk- und Ruhezeiten für **Fahrer von Fahrzeugen, die alle Arten von Gütern und Personen befördern**, [plant](#) .

Diese vorübergehende Lockerung gilt ab dem **15. April 2020 und wird bis zum 31. Mai 2020** gelten. Diese Lockerung wird gemäß Artikel 14 Absatz 2 der [EU-Verordnung 561/2006](#) gewährt. Sie gilt für alle Fahrer, unabhängig von ihrer Nationalität, wenn sie auf schwedischem Gebiet tätig sind.

Für die oben genannte Kategorie von Fahrern werden die folgenden Bestimmungen vorübergehend wie folgt gelockert:

- Artikel 6.1: Ersetzung der täglichen Höchstlenkzeit von 9 Stunden durch eine von 11 Stunden.
- Artikel 6.2: Ersetzung der wöchentlichen Höchstlenkzeit von 56 Stunden durch eine von 60 Stunden.
- Artikel 6.3: Ersetzung der wöchentlichen Höchstlenkzeit von 90 Stunden durch eine von 120 Stunden.
- Keine Abweichung von Artikel 7 der Verordnung 561/2006.
- Artikel 8.1: Verringerung der regelmäßigen täglichen Ruhezeit von 11 auf 9 Stunden.
- Artikel 8.6: Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit von 45 Stunden auf 24 Stunden.
- Artikel 8.8: Möglichkeit für den Fahrer, die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit kürzer als 45 Stunden im Fahrzeug zu nehmen, solange es geeignete Schlafmöglichkeiten für jeden Fahrer hat und das Fahrzeug steht.

Quellen: SA und Stoneridge Electronics

Schweiz

Aktualisiert am 04/05/20

Einschränkungen

Am 27. April 2020 startete die Schweiz einen mehrstufigen Entlastungsplan. Es wurde zunächst kein Beschluss zur Wiederöffnung der Grenzen gefasst, nicht alle [Grenzübergänge](#) sind offen.

Seit dem 17. März um 00.00 Uhr ist die Einreise auf dem Landweg aus Italien, Frankreich, Deutschland und Österreich auf Schweizer Territorium auf Schweizer Bürger, in der Schweiz ansässige Personen und Personen, die aus beruflichen Gründen einreisen, beschränkt. Nur die größeren Grenzübergänge sind für den Personenverkehr geöffnet.

Der internationale Güterverkehr ist von diesen Maßnahmen nicht betroffen, und alle Grenzübergänge sind für den Güterverkehr geöffnet. An einigen Grenzübergängen gibt es auch sogenannte [Green Lanes](#) für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von medizinischen Produkten, Lebensmitteln, Treibstofflieferungen und Post. Eine Liste der Grenzübergänge, die mit Green Lanes für den Güterverkehr ausgestattet sind, finden Sie [hier](#).

Am 1. April notifizierte das Eidgenössische Justizdepartement die Verlängerung der Grenzkontrollen bis auf weiteres (so lange wie nötig, aber maximal für 6 Monate). Die Verlängerung betrifft alle Länder mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein. Gegenwärtig gibt es kein offizielles Datum für die Aufhebung der Grenzkontrollen.

Drittstaatsangehörigen wird bis zum 15. Juni 2020 kein Schengen-Visum erteilt.

Quellen: [ASTAG](#) , Eidgenössische Zollverwaltung, Eidgenössisches Justizdepartement und Europäische Kommission

Serbien

Aktualisiert am 03/04/20

Einschränkungen

Um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) auf dem Territorium der Republik Serbien zu begrenzen, hat die Regierung durch verschiedene Dekrete ([hier](#) inoffizielle Übersetzung) Maßnahmen ergriffen.

Unter den verschiedenen Maßnahmen wird festgelegt, dass Ausländern die Einreise in die Republik Serbien vorübergehend verboten wird. Diese Maßnahmen gelten u.a. nicht für die folgenden Kategorien:

- **die Besatzung von Güterkraftfahrzeugen bei der Durchführung von internationalen Transporten auf der Straße.** Im Falle des internationalen Transitgüterverkehrs auf der Straße ist dieses auf einen Zeitraum von nicht mehr als 12 Stunden ab dem Zeitpunkt der Einreise in das Hoheitsgebiet der Republik Serbien beschränkt.

Die Polizeibegleitung für Lastkraftwagen im Transit durch Serbien ist ab dem 2. April 2020 abgeschafft worden, was einen schnelleren Transport der Waren zu den Endkunden ermöglicht.

Lastkraftwagen im Transit können nur an [ausgewiesenen Rastplätzen](#) und Tankstellen, die mit einem TRANSIT-Schild gekennzeichnet sind, anhalten. Die Fahrer erhalten eine Karte mit den ausgewiesenen Rastplätzen an den Grenzübergängen. Das Anhalten oder Parken außerhalb dieser speziellen Punkte ist streng verboten und wird mit Sanktionen belegt. Die Fahrer müssen Schutzmasken und Handschuhe tragen.

Bitte beachten Sie, dass nun 45 Grenzen vorübergehend geschlossen sind (Liste [hier](#)) und dass der internationale Straßengüterverkehr auf die offenen Grenzen umgeleitet werden sollte.

Slowakei

Aktualisiert am 08/05/20

Einschränkungen

Ein Notfallplan trat am 13. März um 7:00 Uhr in Kraft. Dieser Plan des Innenministeriums besagt, dass:

- Internationale Busse dürfen das Land nicht betreten oder verlassen,
- der Güterverkehr wird auf nationalen und internationalen Strecken erlaubt. Die Fahrer müssen mit Schutzausrüstung ausgestattet sein, und nur Fahrer mit einer befristeten/ständigen Aufenthaltsgenehmigung dürfen fahren,
- nachgeordnete Grenzübergänge werden geschlossen.

Nach der zusätzlichen Klarstellung, die der Mitgliedsverband der IRU in der Slowakei, CESMAD-Slowakei, erhalten hat, dürfen alle internationalen Fahrer, die am internationalen Straßengüterverkehr beteiligt sind, ihre Tätigkeit ausüben. Darüber hinaus stellte CESMAD Slovakia folgende weitere Klarstellung zur Verfügung:

- Slowakische Fahrer, die in die Slowakei zurückkehren, sind nur dann von Quarantänemaßnahmen ausgenommen, wenn sie einen internationalen Transport durchführen, und wenn sie sich für die Dauer des Aufenthalts in der Slowakei zu Hause aufhalten. Slowakische Fahrer, die mit dem Pkw in die Slowakei zurückkehren, müssen sich einer 14-tägigen Quarantäne unterziehen, wie von den gegenwärtigen Regeln vorgeschrieben;
- Ausländische Fahrer, die internationale Gütertransporte von und nach der Slowakei durchführen, sind ebenfalls von den Quarantänevorschriften ausgenommen.

[Hier](#) finden Sie den gesamten Text der Entscheidung, einschließlich Einzelheiten über die Schutzausrüstung der Fahrer und die Schutzmaßnahmen.

Die slowakische Regierung hat beschlossen, die Kontrollen an den Grenzen bis zum **27. Mai** zu verlängern. Während dieses Zeitraums wird es nur noch möglich sein, über die folgenden Grenzübergänge in die Slowakei ein- und auszureisen:

Slowakei - Österreich

- Bratislava - Jarovce - Kittsee (Autobahn)
- Bratislava - Jarovce - Kittsee (alte Straße)
- Bratislava - Petržalka - Berg
- Moravský Svätý Ján - Hohenau

Slowakei - Ungarn

- Bratislava Čunovo - Rajka (Autobahn)
- Medveďov - Vámosszabadi
- Komárno - Komárom
- Štúrovo - Esztergom
- Šahy - Parassapuszta
- Slovenské Ďarmoty - Balassagyarmat
- Šiatorská Bukovinka - Salgótarján
- Král - Bánréve
- Milhošť - Tornyosnémeti (Straße Nr. I/17)
- Milhošť - Tornyosnémeti cesta (Straße Nr. R4)
- Slovenské Nové Mesto - Sátoraljaújhely

Slowakei - Tschechische Republik

- Svrčinovec - Mosty u Jablunkova
- Makov - Bílá-Bumbálka
- Horné Srnie - Brumov-Bylnice
- Drietoma - Starý Hrozenkov
- Moravské Lieskové - Strání
- Lysá pod Makytou - Střelná
- Vrbovce - Velká nad Veličkou
- Brodské - Břeclav (Autobahn)
- Holíč - Hodonín
- Skalica - Sudoměřice (neue Straße)

Slowakei - Polen

- Trstená - Chyžné
- Vyšný Komárnik - Barwinek

Die Verfahren an Grenzübergängen mit grüner Fahrspur bleiben unverändert.

Maßnahmen zur Erleichterung

Am 17. April hat die slowakische Regierung die Verlängerung der Lockerung der Lenk- und Ruhezeiten notifiziert. Die Lockerungen gelten **vom 18. April, 00:00 Uhr, bis zum 31. Mai, 24:00 Uhr**, und lauten wie folgt

- Art. 6.1: Ausdehnung der maximalen täglichen Lenkzeit von 9 Stunden auf 11 Stunden
- Art. 6.2: Ausdehnung der wöchentlichen Höchstlenkzeit von 56 Stunden auf 60 Stunden
- Art. 6.3: Ausdehnung der vierzehntägigen Lenkzeit von 90 Stunden auf 96 Stunden
- Art. 7: Der Fahrer muss eine ununterbrochene Pause von mindestens 45 Minuten einlegen, wenn er nach fünfeinhalb Stunden Lenkzeit keine Ruhepause einlegt.
- Art. 8.1: Verkürzung der täglichen Mindestruhezeit von 11 Stunden auf 9 Stunden

Es gibt keine allgemeine Aufhebung von Fahrverboten, sondern die Entscheidung wird jeweils von Fall zu Fall getroffen. Am 28. April haben die slowakischen Behörden entschieden, die ursprünglich für den 1., 3., 8. und 10. Mai geplanten Fahrverbote aufzuheben.

Quelle: CESMAD Slovakia

Slowenien

Aktualisiert am 04/05/20

Einschränkungen

Allgemeine Einschränkungen

Die slowenisch-italienischen Grenzübergänge sind für den Personenverkehr mit dem Zug und den internationalen Gelegenheits- und Linienbusverkehr geschlossen.

Lastkraftwagen, deren Endziel Slowenien ist, und Lastkraftwagen, die Postsendungen, medizinische Geräte, pharmazeutische Produkte oder humanitäre Hilfe befördern, dürfen in das Land einreisen. Auf nationaler Ebene ist der Transport von Gütern für Postsendungen, medizinische Güter und humanitäre Hilfe erlaubt.

Konvois

Nach der Entscheidung Kroatiens vom 18. April sind nun auch in Slowenien Konvois abgeschafft worden.

Grenze zu Italien

An der SLO-IT-Grenze sind nur die folgenden vier Grenzübergangsstellen für den Verkehr geöffnet: **Vrtojba, Fernetiči, Škofije** und **Krvavi Potok**. Diese Grenzübergangsstellen sind 24 Stunden am Tag geöffnet, mit Ausnahme von Krvavi Potok, der von 05:00 bis 23:00 Uhr geöffnet ist. Alle anderen Grenzübergänge sind geschlossen.

Die Einreise in die Republik Slowenien aus der Italienischen Republik ist für Staatsbürger der Republik Slowenien, Personen, die keine slowenischen Staatsbürger sind oder die keinen registrierten ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz in der Republik Slowenien haben, erlaubt, wenn sie in slowenischer, englischer oder italienischer Sprache einen Nachweis in slowenischer, englischer oder italienischer Sprache vorlegen, der nicht älter als drei Tage ist und der einen negativen Test auf SARS-CoV-2 (COVID-19) enthält. Wenn eine Person keinen solchen Nachweis hat, darf sie nur dann in die Republik Slowenien einreisen, wenn ihre Körpertemperatur unter 37,5°C liegt und wenn sie keine eindeutigen Anzeichen einer Infektion der oberen Atemwege (Husten, Niesen, Atemnot) aufweist.

Grenze zu Österreich

An der SLO-AUT-Grenze sind nur die folgenden Einreisepunkte geöffnet: **Gornja Radgona** (jederzeit geöffnet), **Kuzma** (jederzeit geöffnet), **Holmec** (von 05:00 bis 21:00 Uhr), **Karavanke** (jederzeit geöffnet), **Jurij** (von 06:00 bis 21:00 Uhr), **Vič** (von 05:00 bis 23 Uhr): 00), **Ljubelj** (durchgehend geöffnet), **Trate** (durchgehend geöffnet), **Radlje** (durchgehend geöffnet), **Gederovci** (durchgehend geöffnet), **Šentilj** (Autobahn, durchgehend geöffnet), **Šentilj** (Landstraße, von 06:00 bis 21:00 Uhr) und **Korensko** (von 05:00 bis 23:00 Uhr). Es ist kein Personenzugverkehr erlaubt.

Die Einreise aus Österreich ist slowenischen Staatsbürgern, Personen mit vorübergehendem oder ständigem Wohnsitz in Slowenien sowie Ausländern gestattet, wenn sie einen nicht länger als drei Tage zurückliegenden negativen Test auf SARS-CoV-2 (COVID-19) oder Ausländer mit einer Körpertemperatur unter 37,5°C ohne klare Anzeichen einer Infektion der oberen Atemwege nachweisen können.

Die Verordnung gilt nicht für Landbesitzer auf beiden Seiten der Staatsgrenze, die landwirtschaftliche Arbeiten, grenzüberschreitende Arbeitsmigranten, Gütertransporte, Passagiere von Notfall-/Ambulanzfahrzeugen und für den Transit in organisierten humanitären Konvois durchführen. Der Transit von Personen, von denen angenommen wird, dass sie das Gebiet der Republik Slowenien aufgrund von Aktionen der Nachbarländer nicht verlassen können, ist nicht erlaubt. Die Verordnung trat am 25. März in Kraft.

Grenze mit Kroatien

An der SLO-HR-Grenze sind die folgenden Grenzübergänge für den Transit von Fahrzeugen aus Italien geöffnet: **Gruškovje, Obrezje** und **Starod**. Die Fahrer müssen bedenken, dass bisher nur Obrezje von den aus Italien kommenden Konvois benutzt wurde.

Grenze zu Ungarn

An der SLO-HUN-Grenze ist die Einreise nach Ungarn an drei Grenzübergangsstellen möglich: **Dolga vas, Pince** und **Pince R1/232**. Letzterer ist nur für slowenische und ungarische Staatsbürger geöffnet. Alle Fahrzeuge, die nach Ungarn einreisen, unterliegen Kontrollen, und obwohl es keine besonderen Beschränkungen oder Kontrollverfahren für Fahrzeuge gibt, die nach Slowenien einreisen, sollten die Fahrer den Kontakt mit anderen vermeiden und Schutzausrüstung mit sich führen.

Maßnahmen zur Erleichterung

Seit dem 27. März ist der Straßengüterverkehr am Wochenende erlaubt.

Verlängerung der Gültigkeit der Kontrolldokumente

Die Regierung der Republik Slowenien verabschiedete eine Verordnung über das vorübergehende Verbot der Durchführung von periodischen technischen Inspektionen und anderen Verfahren im Zusammenhang mit der Zulassung von Kraftfahrzeugen und der Arbeit in Fahrtenschreiberwerkstätten in der Republik Slowenien, mit der die Durchführung von technischen Inspektionen und anderen Verfahren bis zum 16. April 2020 vorübergehend verboten wurde. **Daher wurde die Gültigkeit der Führerscheine einschließlich der Kfz-Versicherung und der ADR-Bescheinigungen für den Transport gefährlicher Güter bis zum 16. Mai 2020 verlängert.**

Die Verordnung über das vorübergehende Verbot des Anbietens und des Verkaufs von Waren und Dienstleistungen direkt an Verbraucher in Fahrschulen und zugelassenen Fahrerschulungszentren in der Republik Slowenien verbietet die Ausbildung von Fahrschülern, die Zusatzausbildung von Fahrschülern, die Ausbildung für sicheres Fahren sowie die Ausbildung von Anbietern von Fahrschülern und die Ausbildung für sicheres Fahren. **Daher wurde die Gültigkeit der Führerscheine bis zum 16. Mai 2020 verlängert.**

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das vorübergehende Verbot des Angebots und des Verkaufs von Waren und Dienstleistungen direkt an Verbraucher in Fahrschulen und zugelassenen Fahrerschulungszentren in der Republik Slowenien verbietet die Ausbildung zur Grundqualifikation, theoretische und praktische Prüfungen zur Erlangung von Befähigungsnachweisen und auch die regelmäßige Ausbildung zur Erneuerung des Unionskodex "95". Darüber hinaus ist es verboten, alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Erneuerung von Führerscheinen durchzuführen.

Verboten sind auch Erst- und Auffrischkurse für Fahrer, die gefährliche Güter befördern, berufliche Grund- und Auffrischkurse und Prüfungen für außerordentliche Transportbegleiter, ärztliche Untersuchungen für Kandidaten, für den Fahrer und für die Erneuerung von Führerscheinen, kontrollärztliche Untersuchungen von Kraftfahrzeugführern sowie Schulungen und Prüfungen für die sichere Handhabung von Traktoren und Traktoranbaugeräten. **Daher wurde die Gültigkeit von Führerscheinen, Befähigungsnachweisen des Befähigungsnachweises und der ADR-Fahrerqualifikationsbescheinigung, die am 16. April 2020 ablaufen, bis zum 16. Juli 2020 weiter verlängert.** Es wurden Anweisungen an die slowenische Polizei und die Inspektion für Infrastruktur und Finanzverwaltung geschickt, um die außergewöhnlichen Umstände im Zusammenhang mit der Gültigkeit verschiedener Dokumente im Transportsektor und auch für ausländische Nutzer zu berücksichtigen.

Slowenien hat multilaterale ADR-Vereinbarungen unterzeichnet:

- *M324 betreffend Bescheinigungen über die Ausbildung von Fahrern und Sicherheitsberatern; und*
- *M325 betreffend die wiederkehrenden oder Zwischenprüfungen von Tanks und die Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge (weitere Einzelheiten: <https://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.html>).*

Ausnahmen von den Lenk- und Ruhezeitvorschriften

Slowenien hat der Europäischen Kommission mitgeteilt, dass es (vom 15. April bis einschließlich 14. Mai 2020) eine vorübergehende und begrenzte Lockerung der Durchsetzung der Lenk- und Ruhezeiten für den gesamten Güterverkehr anwenden wird. Diese Lockerung wird gemäß Art. 14(2) der [EU-Verordnung 561/2006](#) gewährt. Sie gilt für alle Fahrer, unabhängig von ihrer Nationalität. Für die oben erwähnte Kategorie von Fahrern werden die folgenden Bestimmungen vorübergehend wie

folgt gelockert:

Artikel 6.1: Ersetzung der täglichen Höchstlenkzeit von 9 Stunden durch eine von 11 Stunden.

Artikel 6.2: Ersetzung der wöchentlichen Höchstlenkzeit von 56 Stunden durch eine von 60 Stunden.

Artikel 6.3: Ersetzung der maximalen vierzehntäglichen Lenkzeit von 90 Stunden durch eine von 96 Stunden.

Artikel 7: Ersetzung der Mindestanforderungen für tägliche Pausen durch eine Pause von 45 Minuten nach fünfeinhalb Stunden.

Artikel 8.1: Verringerung der regelmäßigen täglichen Ruhezeiten von 11 auf 9 Stunden.

Artikel 8.6: Verschiebung einer wöchentlichen Ruhezeit von sechs auf sieben 24-Stunden-Zeiträume.

Artikel 8.8: Möglichkeit für den Fahrer, die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit im Fahrzeug zu verbringen, solange dieses über geeignete Schlafmöglichkeiten für jeden Fahrer verfügt und das Fahrzeug steht.

Ein umfassender Überblick über die von der slowenischen Regierung ergriffenen Maßnahmen kann [hier](#) heruntergeladen werden.

Quellen: GIZ Intertransport und Regierung von Slowenien, Europäische Kommission

Spanien

Aktualisiert am 13/05/20

Einschränkungen

Die spanische Regierung hat den Ausnahmezustand bis zum **24. Mai** verlängert ([Offizieller Erlass](#)).

Seit dem 17. März sind die Grenzen für den Personenverkehr geschlossen. Ausgenommen sind spanische Staatsbürger, in Spanien ansässige Personen, Grenzpendler und alle, die einen Fall höherer Gewalt rechtfertigen. Der Güterverkehr ist ausgenommen, um die wirtschaftliche Aktivität und die Versorgungskette zu gewährleisten.

Das spanische Verkehrsministerium hat in einer neuen Verordnung TMA/384/2020 Anweisungen für die Verwendung von Masken für verschiedene Verkehrsträger bereitgestellt. Die Anweisungen umfassen Folgendes:

- beim Straßentransport von **Passagieren** ist das Tragen einer Maske (sowohl für Fahrer als auch für Passagiere) obligatorisch;
- beim Straßentransport von **Gütern** ist das Tragen einer Maske nur bei Doppelbesetzung der Kabine obligatorisch.

Diese neue Regelung tritt am 4. Mai (00.00 Uhr) in Kraft.

Darüber hinaus zielt der Königliche Erlass 463/2020, veröffentlicht am 14. März, darauf ab, den Verkehr auf einigen Nationalstraßen zu verbieten. *Diese Regelungen sind im Moment nicht in Kraft.*

Folgende Fahrzeuge / Dienstleister sind von der Regelung ausgenommen:

- Fahrzeuge von Pannendiensten und Straßeninstandhaltung
- Fahrzeuge, die medizinische Güter, Lebensmittel und Treibstoff befördern
- Fahrzeuge, die Festabfälle sammeln
- Fahrzeuge, die lebende Tiere oder verderbliche Waren nach ATP befördern

Die Sechsmonatsfrist, während derer der Inhaber eines ausländischen Führerscheins (gültig für Fahrten in Spanien) auf nationalem Gebiet fahren kann, ist ausgesetzt.

Am 30. März veröffentlichte das spanische Verkehrsministerium eine [Liste von Touristenunterkünften](#), die unter anderem für die Aufnahme von Fahrern, die im Personen- und Güterverkehr tätig sind, geöffnet bleiben. Eine interaktive Karte finden Sie [hier](#). Die Regierung hat außerdem eine [Webseite](#) mit Informationen zu Restaurants, Tankstellen und Parkplätzen für Lkw-Fahrer veröffentlicht.

Am 31. März veröffentlichte das spanische Ministerium für Industrie, Handel und Tourismus eine [Erläuterung](#) zur Anwendung des Königlichen Erlasses 10/2020, der den bezahlten Urlaub für Personen regelt, die in nicht systemrelevanten Bereichen arbeiten. Das Ministerium stellt klar, dass der Status "systemrelevant" für Arten von Arbeitnehmern und nicht für Arten von Gütern gilt, daher gibt es keine Liste von "systemrelevanten Gütern". Der letzte Absatz der Erläuterung stellt klar, dass Personen, die in der Import- oder Exporttätigkeit von Gütern oder Materialien jeglicher Art tätig sind, von der Anwendung des Erlasses ausgenommen sind.

Daher wird der Transportsektor unabhängig von der Art der beförderten Güter als systemrelevant betrachtet.

Der Zwangsurlaub für Personen, die in nicht systemrelevanten Bereichen arbeiten, ist seit einschließlich 9. April in Kraft.

Am 12. Mai wurde eine [Verordnung](#) der spanischen Regierung veröffentlicht, die eine obligatorische 14-tägige Quarantänemaßnahme für Personen, die aus dem Ausland zurückkehren, vorschreibt. Diese Personen müssen sich zuhause isolieren und dürfen das Haus nur begrenzt und aus berechtigten Gründen verlassen.

Die folgenden Kategorien sind von der Maßnahme ausgenommen:

- Pendler
- Verkehrsträger und Besatzung
- Gesundheitsexperten, die zur Arbeit gehen, vorausgesetzt, dass diese nicht mit Personen in Kontakt gekommen sind, die positiv auf Covid-19 getestet wurden.

Diese Verordnung gilt ab **dem 15. Mai, 0:00 Uhr**, und während der gesamten Dauer des Ausnahmezustands und seiner weiteren Verlängerungen.

Beschränkungen an Grenzen

Die spanische Regierung hat die Kontrollmaßnahmen an den Grenzen bis zum **24. Mai** ([Offizieller Erlass](#)) verlängert. Die Maßnahmen lauten wie folgt:

- Drittstaatsangehörigen ist die Einreise nach Spanien verboten, mit Ausnahme der folgenden Fälle:
 - ✓ Einwohner der Europäischen Union (EU) sowie der Ehegatte oder Partner des EU-Bürgers und die unter ihrer Obhut lebenden Verwandten sowie Einwohner eines Schengen-Landes oder Andorras, die direkt an ihren Wohnort reisen.
 - ✓ Inhaber eines von einem Mitgliedstaat oder einem Schengen-Land ausgestellten Langzeitvisums, die sich in dieses Land begeben.
 - ✓ Grenzüberschreitende Arbeitnehmer.
 - ✓ Fachkräfte des Gesundheitswesens oder der Altenpflege, die zu oder von ihrem Arbeitsplatz reisen.
 - ✓ Personal, das im Bereich des Gütertransports tätig ist, wobei die Schiffsbesatzungen eingeschlossen sind, um die Erbringung von Seetransportleistungen und die Ausübung von Fischereitätigkeiten zu gewährleisten; sowie Flugpersonal, das für die Durchführung wichtiger kommerzieller Luftverkehrstätigkeiten erforderlich ist.
 - ✓ Diplomatische, konsularische und internationale Organisationen, militärisches Personal und Mitglieder humanitärer Organisationen bei der Ausübung ihrer beruflichen Pflichten.

- ✓ Personen, die aus zwingenden und zu rechtfertigenden familiären Gründen reisen.
 - ✓ Personen, die aus Gründen höherer Gewalt oder in Notlagen reisen oder deren Einreise aus humanitären Gründen gestattet ist.
 - ✓ Bürgern anderer EU-Staaten oder anderer Länder, die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören (EU + Norwegen, Island und Liechtenstein), wird ebenfalls die Einreise verweigert, außer in den oben genannten Fällen (mit Ausnahme der ersten beiden Punkte, die auf sie nicht zutreffen) und solange sie nicht in Spanien ansässig sind oder sich direkt zu ihrem Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat, einem Schengen-Land oder Andorra begeben.
- Die Landgrenzen zu Ceuta und Melilla bleiben geschlossen. Die Landgrenzen zu Gibraltar und Andorra sind offen.

Maßnahmen zur Erleichterung

Die Fahrverbote wurden ebenfalls von den zuständigen Behörden aufgehoben

In allen Fällen gilt die Aufhebung nicht für die vorgeschriebenen Fahrtrouten für gefährliche Güter. Ausführlichere Informationen für Spanien, Katalonien und das Baskenland. Die folgenden Vorschriften wurden für die gesamte Dauer des Ausnahmezustands ausgesetzt:

- Wochenendfahrverbote für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen
- Wochenend- und Feiertagsfahrverbote für ADR-Fahrzeuge
- Wochen-, Feiertags- und Wochenendfahrverbote für Schwertransporte
- alle Fahrverbote für Transportfahrzeuge in Katalonien und dem Baskenland

Folgende Ausnahmeregelungen werden angewendet:

- Genehmigungen, Erlaubnisse und Fahrerlaubnisse, die während des Ausnahmezustands ablaufen, werden automatisch verlängert bis 70 Tage nach seinem Ende.
- Die Geltung zeitweiliger Verkehrsgenehmigungen wird bis 60 Tage nach Ende des Ausnahmezustands verlängert.

Genauere Information für [Spanien](#), [Katalonien](#) und das [Baskenland](#)

Am 25. März veröffentlichte die spanische Regierung Ausnahmen für den Transport lebender Tiere:

- Zertifikate, Genehmigungen für Fahrer und Fahrzeuge für den Transport lebender Tiere, die nach dem 1. März 2020 ablaufen, bleiben bis 120 Tage nach dem Ende des Ausnahmezustands oder dessen Verlängerung gültig. Darüber hinaus kann diese Frist vom Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung um maximal weitere 30 Tage verlängert werden.
- Die Logbücher oder Routenblätter bleiben gültig, auch wenn sie nicht von den zuständigen Behörden innerhalb 7 Tagen nach dem Ablauf des Ausnahmezustands oder möglicher Verlängerungen gestempelt worden sind, und können vom Generaldirektorat für Landwirtschaftliche Erzeugung und Märkte um weitere 7 Tage verlängert werden.
- Ausnahmen für die Ruhezeiten im Zusammenhang mit dem Tierschutz während des Transports und verwandter Tätigkeiten. Dies bezieht sich auf alle Tierbeförderungen, die während der Ausnahmezustands durchgeführt werden. Die Gesamtdauer des Transports ist das für die jeweilige Spezies erlaubte Maximum nach Kapitel V des Anhangs I der VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 DES RATES vom 22. Dezember 2004, mit der Ausnahme der Ruhezeiten.
- Diese Maßnahmen gelten auf spanischem Territorium. Die Regierung wird die EU entsprechend informieren mit dem Ziel, die Geltung dieser Maßnahmen auch auf andere Staaten auszuweiten.

Am 14. April informierte die spanische Regierung über die Lockerung der Regeln für Lenk- und Ruhezeiten. Diese Lockerungen gelten vom **14. April bis zum 31. Mai** und lauten wie folgt:

- Artikel 6.1: Ausdehnung der maximalen täglichen Lenkzeit von 9 Stunden auf 11 Stunden

- Artikel 8.2: Herabsetzung des täglichen Ruhebedarfs von 11 auf 9 Stunden
- Artikel 8.6: Möglichkeit, zwei aufeinander folgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten von mindestens 24 Stunden zu nehmen, sofern
 - a) der Fahrer in diesen vier aufeinander folgenden Wochen mindestens vier wöchentliche Ruhezeiten einlegt, von denen mindestens zwei die normale wöchentliche Ruhezeit von mindestens 45 Stunden sein müssen
 - b) kein Ausgleich für reduzierte wöchentliche Ruhezeiten erforderlich ist
- Artikel 8.8: Möglichkeit für den Fahrer, die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit im Fahrzeug zu nehmen, sofern dieses über geeignete Schlafmöglichkeiten für jeden Fahrer verfügt und das Fahrzeug steht.

Die Höchstlenkzeiten von 56 Stunden (Art. 6.2) und 90 Stunden (Art. 6.3) müssen eingehalten werden.

Quellen: ASTIC, CETM und Confibus

Tadschikistan

Aktualisiert am 06/04/20

Die Regierung von Tadschikistan hat im Hinblick auf die Prävention von COVID-19 eine [vorläufige Regelung](#) für den internationalen Güterverkehr in der Republik Tadschikistan erlassen ([hier](#) inoffizielle Übersetzung von ABBAT).

Diese vorläufige Regelung regelt die Ein-, Aus- und Durchfahrt von internationalen Lastkraftwagen und die Beförderung von Fahrern im internationalen Straßentransport in die/aus der Republik Tadschikistan.

Die Verordnung wurde vom Ministerium für Verkehr, Gesundheit und Soziales, Inneres, Zoll und vom Staatskomitee für nationale Sicherheit der Republik Tadschikistan genehmigt.

<http://www.abbat.tj/news/972>

Quelle: ABBAT

Tschechische Republik

Aktualisiert am 12/05/20

Einschränkungen

Die Regierung hat einen "Ausnahmestand" mit einer Reihe von Verboten und Einschränkungen angekündigt, darunter:

- Ausländern aus Hochrisikoländern (es sei denn, sie haben ihren ständigen Wohnsitz) ist die Einreise in das Staatsgebiet vorübergehend untersagt. Hochrisikoländer sind: Italien, Frankreich, Spanien, Deutschland, die Schweiz, Norwegen, Dänemark, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich, Belgien, Österreich, China und Südkorea,
- Reiseverbot für tschechische Staatsbürger und ausländische Personen mit ständigem Wohnsitz in Hochrisikoländern,
- Der internationale Personentransport mit dem Bus wird ab dem 14. März um 00:00 Uhr gestoppt.
- Der internationale Güterverkehr ist von der Beschränkung ausgenommen. Allerdings bleiben nur die größeren Grenzübergänge mit Österreich (Dolní Dvořiště, České Velenice, Hatě Mikulov) und

Deutschland (Strážný, Pomezí n.O., Rozvadov, Folmava, Žel. Ruda, Krásný Les, H.Sv. Šebestiána) geöffnet.

Die Regierung der Tschechischen Republik hat entschieden, den Ausnahmezustand bis **17. Mai 2020** zu verlängern.

Seit dem 11. Mai, 0:00 Uhr, gelten neue Regeln an den Tschechischen Grenzen. Allen Ausländern ist die Einreise verboten. Ausländer mit einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis, Ausländer mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis über 90 Tage und Personen, die im internationalen Transportgewerbe arbeiten, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Folgende Kategorien gelten als „Personen, die im internationalen Transportgewerbe arbeiten“ und profitieren von der Ausnahmeregelung:

- Lkw-Fahrer (**Begleitpersonen gelten nicht als Fahrer. Die Ausnahmeregelung daher gilt für diese Personen nicht**)
- Busfahrer (besonders Rückführungen von Bussen)
- Fahrzeuge der Straßenmeisterei
- Flugbesatzung
- Zugführer, Zugpersonal und Beförderungsinspektoren
- Schiffskapitäne und Frachtschiffsbesatzung
- Fahrer von Fahrzeugen mit bis zu 9 Fahrgästen, die Personen einer der o.g. Kategorien zur Arbeit fahren oder abholen sowie Leerfahrten, die damit in Verbindung stehen. Der Fahrer muss im selben Unternehmen angestellt sein wie die Personen, die er befördert.
- Drittfahrer von Fahrzeugen mit bis zu 9 Fahrgästen, unter bestimmten Bedingungen
- Begleitfahrzeuge von Schwertransporten (Nachweise müssen vom verantwortlichen Beförderer oder der verantwortlichen Organisation für den Transport vorgelegt werden)

Die vollständige Mitteilung kann [hier](#) nachgelesen werden.

Maßnahmen zur Erleichterung

Beachten Sie, dass das Verkehrsministerium der Tschechischen Republik eine allgemeine Ausnahme von den Fahrbeschränkungen an Sonn- und Feiertagen auf Autobahnen und Straßen der Klasse I in der Tschechischen Republik gewährt, und zwar für Lastkraftwagen und Fahrzeugkombinationen mit einem zGG von mehr als 7,5 Tonnen sowie für Lastkraftwagen und Spezialfahrzeuge mit Anhängern, wenn das ZGG des Motorfahrzeugs 3,5 Tonnen übersteigt.

Die Ausnahme gilt ab dem 13. März 2020 ab 15:00 Uhr für die Zeit, in der der Ausnahmezustand in Kraft ist, jedoch nicht länger als ein Jahr.

Bitte beachten Sie jedoch: Ab dem 19. März 2020 sind für einen Zeitraum von 60 Tagen die Grenzabschnitte der Autobahnen D1, D2, D5, D8 und D11 von folgender Einschränkung betroffen: In Richtung der Grenzübergangsstellen gilt ein Überholverbot für Lastkraftwagen über 3,5 Tonnen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrzeuge, die eingesetzt werden für:

- Die Beförderung verderblicher Güter, mindestens die Hälfte des Volumens des Laderaums eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination.
- Der Transport von lebenden Tieren.
- Die Beförderung von Treibstoff, der für Tankstellen bestimmt ist.
- Die Beförderung von Postsendungen.
- Die Beförderung von medizinischem und biologischem Material, Arzneimitteln und Material zu deren Herstellung.

Der Grund für diese Beschränkung ist die Verringerung der Warteschlangen an den Grenzübergängen und die Bevorzugung der wesentlichen Transporte.

Die Beschränkung gilt für die folgenden Straßenabschnitte:

- Autobahn D1 ab km 366.300 nach rechts (Richtung Staatsgrenze).
- Autobahn D2 ab km 35.000 nach rechts (Richtung Staatsgrenze).
- Autobahn D5 ab km 136.300 nach rechts (Richtung Parken).
- Autobahn D8 von km 86.900 nach rechts (Richtung Staatsgrenze) und von der Staatsgrenze bis km 88.200 nach links (Richtung Prag, wegen der Kontrollen durch die Polizei der Tschechischen Republik).

Am 22. März wurde von einer kritischen Situation an den CZ/SK Grenzen berichtet, da die Fahrer die 45-minütige Ruhepause auf der rechten Fahrspur einlegten und so den Zugang zum Grenzübergang blockierten. Die Fahrer werden gebeten, die Ruhezeit andernorts durchzuführen oder zu verschieben.

Am 23. März veröffentlichte das tschechische Verkehrsministerium einen umfassenden Überblick über die im Bereich des Transports ergriffenen Maßnahmen. Die Tabelle finden Sie [hier](#).

Die tschechische Regierung gewährte Lockerungen bei den Lenk- und Ruhezeiten. Die Lockerungen gelten vom **15. April bis zum 31. Mai** für alle Fahrer, die im nationalen und internationalen Güterverkehr auf tschechischem Gebiet tätig sind, und lauten wie folgt

- Art. 6.1: Ausdehnung der maximalen Tageslenkzeit von 9 auf 11 Stunden
- Art. 6.2: Ausdehnung der wöchentlichen Höchstlenkzeit von 56 Stunden auf 60 Stunden
- Art. 6.3: Ausdehnung der vierzehntägigen Lenkzeit von 90 Stunden auf 100 Stunden
- Art. 8.1: Herabsetzung des täglichen Ruhebedarfs von 11 Stunden auf 9 Stunden
- Art. 8.6: Verschiebung einer wöchentlichen Ruhezeit über den Zeitraum von sechs bis 24 Stunden hinaus
- Art. 8.8: Möglichkeit für den Fahrer, die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit im Fahrzeug zu verbringen, vorausgesetzt, das Fahrzeug steht still und verfügt über geeignete Schlafmöglichkeiten.

Am 29. April hat die Tschechische Regierung entschieden, den Ausnahmezustand bis 17. Mai 2020 zu verlängern. Die Ausnahmen vom Fahrverbot wurden auch entsprechend verlängert.

Quellen: CESMAD BOHEMIA und tschechische Polizei

Tunesien

Aktualisiert am 07/04/20

In Tunesien gibt es keine Beschränkungen des Warenverkehrs; allerdings haben die Importeure Schwierigkeiten bei der Einfuhr von Waren, nicht aufgrund interner Vorschriften, sondern aufgrund der weltweiten Situation.

Der Export von medizinischen Hilfsmitteln, die zur Behandlung des Virus notwendig sind, wie Masken und Sauerstoffgeräte, erfordert eine besondere Genehmigung.

Die Arbeit an den Grenzen wird mit reduziertem Personalstand fortgesetzt, um während des Dienstes soziale Distanz zu gewährleisten. Das Personal wird in 2 Schichten aufgeteilt, die sich jede Woche abwechseln.

Die Grenzen zu Libyen sind aufgrund der politischen Situation bereits geschlossen, daher gibt es im Allgemeinen nicht sehr viel Transitverkehr, nicht wegen des Coronavirus, sondern wegen der politischen Situation in der Region.

Die Grenzen zu Algerien sind in beide Richtungen geschlossen.

Türkei

Aktualisiert am 09/05/20

Einschränkungen

Am 8. Mai aktualisierte das türkische Innenministerium die [Maßnahmen](#) bezüglich der Einreise von Fahrern in die Türkei (inoffizielle englische Übersetzung [hier](#)). Gemäß den Maßnahmen werden alle Fahrer einer Gesundheitskontrolle unterzogen. Personen, die Symptome im Zusammenhang mit der Krankheit aufweisen, dürfen laut den aktualisierten Maßnahmen nicht in die Türkei einreisen:

Entsprechend den neuen aktualisierten Maßnahmen gilt Folgendes:

- Alle Fahrer werden einer Gesundheitskontrolle unterzogen. Ausländische Fahrer, die Symptome im Zusammenhang mit COVID-19 aufweisen, dürfen nicht in die Türkei einreisen. Türkische Fahrer, die Symptome im Zusammenhang mit COVID-19 aufweisen, werden unter Quarantäne gestellt.
- Die frühere Verpflichtung für ausländische Fahrer, die keine Symptome von COVID-19 aufweisen, die Türkei innerhalb von 72 Stunden nach der Einreise zu verlassen, wurde aufgehoben. Ausländische Fahrer werden jedoch verpflichtet, in einer Verpflichtungserklärung zuzustimmen, dass sie die Türkei so bald wie möglich verlassen werden. In diesem Fall unterliegen nur sie nicht einer 14-tägigen Quarantänezeit.
- Türkische Fahrer, die keine Symptome von COVID-19 zeigen, dürfen die Türkei ohne Quarantänemaßnahmen verlassen.
- Lastwagen, die in der Türkei dringend benötigte Güter wie Medikamente, medizinische Hilfsgüter und Lebensmittel transportieren, werden bei der Einreise in die Türkei vorrangig behandelt.
- Türkische Fahrer, die keine Symptome von COVID-19 aufweisen, dürfen die Türkei ohne Quarantäneverfahren verlassen.
- Lastwagen, die für die Türkei dringende Güter wie Medikamente, medizinische Hilfsgüter und Lebensmittel transportieren, werden vorrangig in die Türkei einreisen dürfen.
- Ausländische Fahrer sollten sich an die nächstgelegene Gesundheitseinrichtung wenden, wenn sie Anzeichen und Symptome von COVID-19 verspüren (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit usw.).

Ro-Ro-Schiffe werden nur Anhänger (ohne Lastwagen) oder Container befördern; Fahrern ist es nicht gestattet, Ro-Ro-Schiffe zu besteigen, es sei denn, sie verkehren zwischen den folgenden Häfen:

Türkei-Ukraine:

Zonguldak - Hornomorsk (Ilyichevsky)

Istanbul (Haydarpaşa) - Chornomorsk (Ilyichevsky)

Karasu - Hornomorsk (Ilyichevsky)

Türkei-Rumänien:

Konstanza - Karasu

Türkei-Libanon:

Taşucu - Tripolis

Türkei-Israel:

Mersin – Haifa

Alle oben genannten Maßnahmen gelten nicht für die Ein- und Ausreise nach und aus dem Iran und Irak. Ausländische Lastwagen und Fahrer in der Türkei dürfen die Türkei verlassen und diese Länder über offene Grenzübergänge erreichen. Nach ihrer Ausreise dürfen sie jedoch nicht in die Türkei zurückkehren.

Quellen: UND und TOBB

Turkmenistan

Aktualisiert am 14/04/20

Gemäß einer neuen Maßnahme müssen Personen, die über Usbekistan nach Turkmenistan einreisen, ab dem 17. März einen Gesundheitsnachweis vorlegen. Ohne diesen Gesundheitsnachweis ist die Einreise in das Gebiet nicht erlaubt.

Ab dem 24. März 2020 wird der Transport von Gütern, die auf der Straße über die Kontrollpunkte "Garabogaz" und "Farap" an der Staatsgrenze Turkmenistans nach Turkmenistan gelangen, mit anschließender Beförderung innerhalb Turkmenistans von turkmenischen Spediteuren durchgeführt. Die Waren können in speziell dafür vorgesehenen Bereichen an der Staatsgrenze von dem ausländischen Frachtführer auf einen turkmenischen Frachtführer umgeladen werden, sofern sie berührungslos umgeschlagen werden.

Ausländische Lastwagen, die vor oder am 23. März (einschließlich) im internationalen Seehafen von Turkmenbashi angekommen sind, können Anhänger oder Auflieger in den dafür vorgesehenen Bereichen auf dem Gebiet des internationalen Seehafens Turkmenbashi für den anschließenden Transport nach Turkmenistan oder für den Transit durch sein Gebiet durch turkmenische Expeditionen abstellen. Anschließend müssen ausländische Zugmaschinen mit dem Fahrer auf dem Seeweg zurückkehren.

Ab dem 24. März 2020 kann jedoch jede im internationalen Seehafen von Turkmenbashi ankommende Ladung, einschließlich der Transitladung, nur noch per Seeschiff, auf Anhängern oder Aufliegern ohne Zugmaschinen, Fahrer oder Begleitpersonen versandt werden.

Gleichzeitig schlagen die turkmenischen Behörden vor, für das effiziente Funktionieren der Transport- und Transitkorridore, die durch das Gebiet Turkmenistans verlaufen, die kombinierten Verkehrsträger (sowohl auf dem See- als auch auf dem Landweg) für den Transport von Gütern in Containern und Eisenbahnwagen aktiv zu nutzen.

Für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Warentransport in Turkmenistan und dem Transit durch das turkmenische Territorium haben die turkmenischen Behörden Hotlines eingerichtet:

- +99365647471;
- +994502900301;
- +998712023210/998901297455.

Unter Berücksichtigung der Einführung zusätzlicher Maßnahmen in Turkmenistan zur Bekämpfung der Ausbreitung der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) wird empfohlen, dass Spediteure sowie Organisationen, die die Lieferung von Gütern nach Turkmenistan planen, das Volumen des Straßengüterverkehrs in der Region durch die Nutzung kombinierter Verkehrsträger minimieren. Bitte berücksichtigen Sie diese Informationen bei der Planung des Transports.

Die Ständige Vertretung Turkmenistans beim Büro der Vereinten Nationen in Genf hat die IRU am 14. April über die [folgenden Verfahren](#) informiert, die den Güterverkehr in Turkmenistan betreffen, und hat darum gebeten, dass die IRU dies allen interessierten Parteien mitteilt. Bitte berücksichtigen Sie diese Informationen bei der Planung des Transports in Turkmenistan.

Quellen: THADA, Ständige Vertretung Turkmenistans beim Büro der Vereinten Nationen, Türkische Botschaft in Ashgabat/Turkmenistan

Ukraine

Aktualisiert am 07/05/20

Beschränkungen an den Grenzen

Der Nationale Sicherheits- und Verteidigungsrat der Ukraine, Oleksiy Danilov, kündigte am 13. März an, dass das Land seine Grenzen für Ausländer (mit Wirkung vom 15. März) für 14 Tage, gegebenenfalls mit einer Verlängerung, schließen wird. Mittlerweile sind diese Beschränkungen offiziell bis **zum 11. Mai verlängert** worden.

Die Grenzübergänge bleiben für den Güterverkehr (einschließlich Transit) geöffnet. Die Temperatur der Fahrer wird gemessen und sie werden aufgefordert, Masken und medizinische Handschuhe zu tragen und Desinfektionsgel für die Handreinigung mit sich zu führen. Eine Liste von ukrainischen Zollstellen, die geschlossen sind oder Einschränkungen unterliegen, ist in den [Anhängen des Regierungserlasses](#) zu finden.

Angesichts der Tatsache, dass die Ukraine und ihre Nachbarländer Beschränkungen für das Überschreiten der Staatsgrenzen eingeführt haben, hat der staatliche Grenzdienst der Ukraine eine Liste von Kontrollpunkten veröffentlicht, die zwischen der Ukraine und den Nachbarländern funktionieren.

Um die Ausbreitung von COVID-19 zu verhindern, haben die Ukraine und die meisten Nachbarländer die Einreise von Ausländern in ihr Hoheitsgebiet beschränkt.

Seit dem 7. April sind die folgenden 19 Grenzübergänge an der ukrainischen Grenze in Betrieb:

Grenzübergänge an der Grenze zu Belarus:

- Senkiwka- Weseliwka
- Novi Yarylovychi-Nova Huta
- Slawutytsch-Komaryn
- Wystupowytschi-Nowa Rudna
- - Domanove-Mokrany.

An der Grenze zu Polen:

- Krakowiec-Korchowa
- Yagodin-Dorohusk
- Rawa Ruska-Hrebenne

An der Grenze zur Slowakei:

- - Uzhhorod-Vyshnie-Niemetske.

An der Grenze zu Ungarn: Uzhhorod-Vyshnie-Niemetske:

- - Chop (Tysa)-Zakhon.

An der Grenze zu Rumänien: Chop (Tysa)-Zakhon:

- - Diakove-Khalmeu
- - Porubne-Siret

An der Grenze zu Moldawien:

- - Palanka-Maiaky-Udobne
- - Starokozache-Tudora
- - Reni-Dzhiurdzhiulesht
- - Mohyliv-Podilskiy-Otach

An der Grenze zu Russland:

- - Hoptivka-Nechotievka
- - Iunakivka-Sudzha
- - Bachivsk-Troiebortne
- - Senkivka-Novyi Yurkovychi

Am 15. April 2020 billigte die ukrainische Regierung einen Mechanismus, der es auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erlaubt, restriktive Maßnahmen gegen jene Länder zu ergreifen, die Beschränkungen gegenüber der Ukraine erlassen haben. Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit können geeignete Maßnahmen gegenüber Fahrern und Besatzungsmitgliedern von Lastkraftwagen aus Ländern ergriffen werden, die den Fahrern und Besatzungsmitgliedern ukrainischer Lastkraftwagen Beschränkungen beim Grenzübertritt auferlegt haben. In der Zwischenzeit können Fahrer und Besatzung von Lastkraftwagen aus Ländern, die keine Beschränkungen für ukrainische Lastkraftwagenfahrer und Besatzungsmitglieder eingeführt haben, die Staatsgrenze der Ukraine überqueren.

Quellen: AsMAP Ukraine; Staatlicher Grenzdienst der Ukraine, <https://dpsu.gov.ua/ua/news/Uryad-posiliv-obmezheniya-na-kordoni/?fbclid=IwAR3SYmtoLhYG0ZSajD3I2DawrzbC0--6eXC7tIIzyTcdtURaY4ONBSzZR9M> , IRU Büro Moskau

Ungarn

Aktualisiert am 20/04/20

Einschränkungen

Mit Wirkung vom 17. März um Mitternacht hat Ungarn seine Binnen- und Außengrenzen geschlossen. Ungarische Staatsbürger und Staatangehörige von EWR-Staaten (mit der Berechtigung zu dauerhaftem Aufenthalt und entsprechendem Nachweis per Daueraufenthaltserteilung) dürfen weiterhin in das Land einreisen.

Gemäß dem [Regierungserlass Nr. 81/2020](#), Artikel 3 (7), Bestimmungen der Artikel 2 und 3 dieses Regierungserlasses **gelten diese Beschränkungen nicht für den Güterverkehr**. Gütertransporte mit ungarischen Bestimmungsorten sowie solche im Transitverkehr dürfen die Staatsgrenze überqueren und die Reise ohne Einschränkungen fortsetzen, **jedoch nur über die ausgewiesenen Grenzpunkte** (Transitstrecken sind blau markiert): [hier](#).

- Haltestellen sind nur an ausgewiesenen Rastplätzen und Tankstellen erlaubt;

- Transportfahrzeuge müssen mit Einreisevignetten der Grenzpolizei versehen sein;
- In der Kabine ist nur der Fahrer erlaubt; keine Passagiere (keine Doppelbesetzung);
- Die Fahrer sollten das Gebiet so schnell und effizient wie möglich durchqueren, ohne gegen die Verkehrsregeln zu verstoßen - an den Ausstiegsstellen gibt es polizeiliche Verfahren.

Die offizielle Webseite der Regierung finden Sie [hier](#).

MKFE stellt alle für ausländische Spediteure relevanten Informationen zum Coronavirus (COVID-19) auf einer aktuellen Webseite in [englischer Sprache](#) zur Verfügung.

Maßnahmen zur Erleichterung

Nach Angaben der Europäischen Kommission hat Ungarn Erleichterungen bei den Lenk- und Ruhezeitenvorschriften gewährt. Diese Lockerungen gelten bis 31. Mai für alle Fahrer im nationalen und internationalen Gütertransport mit Ungarn. Vorschriften der [EU-Verordnung 561/2006](#), von denen Ausnahmen gewährt werden:

- Artikel 6.1: Ersetzen der maximalen täglichen Lenkzeit von 9 Stunden durch eine von 11 Stunden;
- Artikel 6.2: Ersetzen der maximalen wöchentlichen Lenkzeit von 56 Stunden durch eine von 60 Stunden;
- Artikel 6.3: Ersetzen der maximalen vierzehntägigen Lenkzeit von 90 Stunden durch eine von 105 Stunden
- Artikel 7: Ersetzen der täglichen Mindest-Pausen-Anforderungen durch Anordnung einer 45-Minuten-Pause nach 5 ½ Stunden;
- Artikel 8.2: Reduzierung der täglichen Ruhezeit von 11 auf 9 Stunden;
- Artikel 8.6: Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit von 45 auf 24 Stunden, vorausgesetzt, dass die Reduzierung durch einen gleich hohen Ausgleich an Ruhezeit kompensiert wird, die am Stück vor dem Ende der dritten Woche nach der fraglichen Woche genommen wird;
- Artikel 8.6: Verschieben der wöchentlichen Ruhezeit von sechs auf sieben 24-Stunden-Abschnitte

Fahrverbote für den Güterverkehr: In ganz Ungarn wurde eine allgemeine Ausnahme von den Fahrbeschränkungen für Lastkraftwagen und Fahrzeugkombinationen mit einem MPW von mehr als 7,5 t gewährt. Diese Ausnahme gilt bis zu ihrem Widerruf.

Genehmigungen für den Transport von schweren Fahrzeugen mit Überschreitungen der Maße und Gewichte: Das UVR Eoffice System steht ab 16/04/2020 in englischer Sprache für die Beantragung Genehmigungen für den Transport von schweren Fahrzeugen mit Überschreitungen der Maße und Gewichte zur Verfügung. Die englische Version des UVR Eoffice Systems erlaubt die Verwaltung und Vervollständigung des Antrags in Englisch und erleichtert damit die Nutzung des Systems. Die Dokumente, Routengenehmigungen und Rechnungen werden weiterhin in ungarischer Sprache ausgegeben und gedruckt, wie von den entsprechenden Vorschriften vorgesehen. Die Anweisungen für die grundlegende Nutzung des Systems wurden ebenfalls übersetzt und Neukunden des UVR Eoffice-Systems erhalten diese bei ihrer Registrierung per separater eMail. Verfügbarkeit des elektronischen Verwaltungssystems UVR Eoffice: [hier](#)

Quellen: MKFE und Europäische Kommission

Usbekistan

Aktualisiert am 06/05/20

Einschränkungen

Seit dem 16. März setzt Usbekistan alle Luft- und Straßenverbindungen mit Drittländern aus. Die Eisenbahnverbindungen sind geschlossen.

Nach Angaben des Staatlichen Zollkomitees Usbekistans gelten die Beschränkungen nicht für Personen und Fahrzeuge, die im Gütertransport auf Straße, Schiene, See, Fluss und in der Luft tätig sind.

Seit dem 1. Mai gelten in Usbekistan neue vorläufige Regeln für den internationalen Straßentransport auf dem Territorium der Republik Usbekistan. Dieses neue Verfahren gilt sowohl für inländische als auch für ausländische Fahrer, die im internationalen Straßenverkehr tätig sind.

Die Beförderung von Lastwagen kann bis auf weiteres durch speziell dafür vorgesehene staatliche Grenzkontrollstellen durchgeführt werden. Dies wurde in der Entscheidung der Republikanischen Sonderkommission über die Vorbereitung eines Maßnahmenprogramms zur Verhinderung der Einreise und Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) in der Republik Usbekistan festgehalten.

Gemäß diesem Beschluss wird der Lastwagenverkehr nur über die folgenden staatlichen Grenzkontrollstellen abgewickelt:

- mit der Islamischen Republik Afghanistan - "Termez";
- mit der Republik Turkmenistan - "Olot";
- mit der Republik Tadschikistan - "Sarosiyo", "Oybek" und "Plotina";
- mit der Republik Kirgisistan - "Do'stlik", "O'zbekiston", "Vodil", "Chashma" und "Oq qiya";
- mit der Republik Kasachstan - "Daut-ata", "Gulistan", "Yallama", "Zangiota" und "Toshkent".

Mit Wirkung vom 30. April werden alle in Usbekistan ankommenden Lastwagen auf spezielle Parkplätze in der Nähe der Grenzübergänge geleitet, wo die Fahrer auf Coronaviren (Covid-19) getestet werden. Die Fahrzeuge und ihre Fahrer bleiben bis zur Bekanntgabe der Testergebnisse auf diesen Sonderparkplätzen. Fällt der Coronavirus-Test (Covid-19) negativ aus, wird die Weiterfahrt entsprechend der bestätigten Route genehmigt. Die Fahrer müssen Schutzanzüge, Einwegmasken und -handschuhe tragen. Im Falle eines positiven Testergebnisses wird der Fahrer vorschriftsmäßig in eine medizinische Einrichtung gebracht, und der Beifahrer, falls anwesend, wird in eine Quarantäneeinrichtung verlegt. Nach der vollständigen Desinfektion des Kraftfahrzeugs kann der Transport mit einem anderen Fahrer (der in keiner Verbindung mit dem Absender oder Empfänger des betreffenden Transports steht) fortgesetzt werden, oder die beförderten Güter können unter Zollkontrolle in ein anderes Kraftfahrzeug überführt werden. Im Falle eines neuen Fahrers bleiben die mit der Lieferung von Waren unter zollamtlicher Überwachung verbundenen Verpflichtungen auf diesen Fahrer anwendbar. Ausländische Fahrer, die nach Usbekistan einreisen, um Waren zu liefern, müssen das Territorium innerhalb von 10 Tagen nach der Warenlieferung verlassen. Wenn sie in dieser Zeit Waren für die Rückfahrt abholen müssen, sind sie verpflichtet, auf dem ausgewiesenen Parkplatz zu warten, der dem Lieferort am nächsten liegt. In diesen Bereichen gelten strenge Quarantäne- und soziale Distanzierungsvorschriften; die Fahrer dürfen weder mit anderen Personen sprechen noch das Gebiet verlassen. Unbefugte dürfen das Gebiet nicht betreten.

Quellen: [Verkehrsministerium von Usbekistan](#), und <https://www.gazeta.uz/ru/2020/03/15/measures>

Vereinigtes Königreich

Aktualisiert am 22/04/20

Einschränkungen

Am 17. März hat die Regierung neue Maßnahmen ergriffen, zu denen gehört, dass britischen Staatsangehörigen von allen nicht unbedingt notwendigen internationalen Reisen abgeraten wird.

Die Empfehlung gegen nicht unbedingt nötige Reisen soll nicht für den internationalen und inländischen Güterverkehr gelten. Somit wird der Transport im Vereinigten Königreich offiziell ohne zusätzliche Einschränkungen fortgesetzt.

Das britische Ministerium für Verkehr hat zunächst einen ersten Leitfaden ([1. Leitfaden](#)) zu Coronavirus (Covid-19) und Güterverkehr veröffentlicht, später einen [2. Leitfaden](#) zu COVID-19 für den Transportsektor.

In Fällen, in denen gebietsfremde Fahrer während ihres Aufenthalts im Vereinigten Königreich an den Symptomen des Coronavirus (Covid-19) erkranken, empfehlen die nationalen Behörden Folgendes:

- Wenn eine Notfall-/Klinikversorgung erforderlich ist, sollte ein Krankenwagen gerufen werden;
- Die offiziellen Richtlinien müssen befolgt werden, d.h. sofortige Selbstisolierung; es liegt in der Verantwortung des Transportunternehmens, das Wohlergehen der Mitarbeiter zu gewährleisten und sie deshalb in einer geeigneten individuellen Unterkunft unterzubringen;
- Ausländische Staatsangehörige können sich auch an ihre Botschaft um Hilfe wenden;
- In Ausnahmefällen kann es, je nach Kapazität, möglich sein, eine Unterkunft im Londoner Isolationszentrum zu arrangieren.

Maßnahmen zur Erleichterung

Lockerungen der EU-Vorschriften zu Fahrzeiten:

Als Reaktion auf den beispiellosen Druck auf lokale und nationale Versorgungsketten hat das Department for Transport in Übereinstimmung mit Artikel 14.2 von [EU-Verordnung 561/2006](#) eine vorübergehende und begrenzte Lockerung der Durchsetzung der EU-Lenkzeitenregelungen in England, Schottland und Wales eingeführt. Ebenso wurde eine vorübergehende und begrenzte dringende Lockerung der Durchsetzung der britischen Lenkzeitregelungen in England, Schottland und Wales eingeführt.

Diese Lockerung begann am 23. März und sollte am 21. April enden. Eine spezifische Überprüfung der Fortsetzung der Lockerungen über den 21. April hinaus wurde durchgeführt, und auf der Grundlage der derzeitigen Erkenntnisse wurde beschlossen, die Lockerungen (abgesehen von der Lockerung der Pausenbestimmungen) bis **Sonntag, 31. Mai 2020, 23:59 Uhr** fortzusetzen. Diese Lockerung betrifft alle Sektoren des Gütertransports auf der Straße.

Die EU-Lenkzeitenregelungen können vorläufig folgendermaßen gelockert werden:

- a) Ersetzung der EU-Tagesfahrzeitgrenze von 9 Stunden durch eine von 11 Stunden.
- b) Reduzierung der täglichen Ruhezeiten von 11 auf 9 Stunden.
- c) Anhebung der wöchentlichen (56 Stunden) und zweiwöchentlichen (90 Stunden) Lenkzeitbegrenzung auf 60 bzw. 96 Stunden.
- d) Verschiebung des Erfordernisses des Beginns einer wöchentlichen Ruhezeit nach sechs bis 24 Stunden für einen Zeitraum von sieben 24 Stunden; allerdings sind innerhalb von zwei Wochen noch zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten oder eine regelmäßige und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit erforderlich.
- e) Fahrer, die die Lockerung unter b) nutzen und ihre tägliche Ruhezeit von 11 auf 9 Stunden reduzieren, können trotzdem zusätzlich die Ausnahme nutzen, die es ihnen erlaubt, ihre tägliche Ruhezeit für bis zu eine Stunde zu unterbrechen, um an oder von Bord von Zügen oder Schiffen zu gehen.

Fahrer dürfen die Ausnahmen a) und d) nicht gleichzeitig benutzen. Damit soll sichergestellt werden, dass Fahrer hinreichend Ruhezeit bekommen. Lockerungen, die vor dem 21. April in Kraft waren, sind nicht mehr anwendbar.

Lockerung der britischen Lenkzeitregelungen:

Die britischen Lenkzeitenregelungen können vorläufig folgendermaßen gelockert werden:

Ersetzen des GB-Arbeitszeitlimits von 11 durch 12 Stunden

Ersetzen des GB-Limits für die tägliche Lenkzeit von 10 durch 11 Stunden

Fahrer können diese vorläufigen Lockerung nur an 5 Tagen innerhalb jedes Zeitraums von 7 Tagen nutzen und müssen innerhalb desselben 7-Tage-Zeitraums eine 24-Stunden-Ruhezeit nehmen, wenn sie diese Lockerung nutzen möchten. Mehr Information finden Sie [hier](#).

Ab Montag, dem 23. März werden zudem alle Straßenbenutzungsgebührenregelungen in der Hauptstadt bis auf weiteres vorübergehend ausgesetzt. Dazu gehören die Staugebühr, die zentrale Londoner ULEZ und die londonweite LEZ.

Lockerung der Lenkzeitregelungen in Nordirland:

Als Reaktion auf den beispiellosen Druck auf lokale und nationale Versorgungsketten hat das Department for Infrastructure eine vorübergehende und begrenzte dringende Lockerung der Durchsetzung der EU-Lenkzeitenregelungen **in Nordirland** eingeführt. Es hat auch eine befristete und begrenzte dringende Lockerung der Durchsetzung der Lenkzeitenregelungen in Nordirland eingeführt.

Diese Lockerung begann am 23. März 2020 und sollte am 21. April 2020 enden. Eine spezifische Überprüfung der Fortsetzung der Lockerungen über den 21. April 2020 hinaus wurde durchgeführt, und auf der Grundlage der derzeitigen Erkenntnisse wurde beschlossen, die Lockerungen (**abgesehen von der Lockerung der Pausenbestimmungen**) bis **Sonntag, den 31. Mai 2020, 23:59 Uhr, fortzusetzen**.

Das Department wird diese vorübergehenden Regelungen im Auge behalten, und die Lockerungen können geändert oder früher beendet werden, wenn sich die Umstände ändern.

Das Department möchte alle Transportunternehmen und die Kunden, die ihre Praktiken beeinflussen, an Folgendes erinnern:

- Die Standard-Lenkzeitenvorschriften sind wichtige sicherheitsrelevante Regeln. Sie dienen dazu, die Verkehrssicherheit und die Arbeitsbedingungen der Fahrer zu verbessern und das Risiko zu verringern, dass Fahrer in Unfälle verwickelt werden, die durch Müdigkeit verursacht werden.
- Deshalb sollten diese zeitweiligen Lockerungen nur dort eingesetzt werden, wo sie absolut notwendig sind. Die Verkehrsunternehmen sollten, wo immer möglich, versuchen, zusätzliche Fahrer aus anderen Sektoren anzuwerben, die arbeitslos sind oder denen eine Beurlaubung droht.
- Die vorübergehenden Lockerungen sollen den Transport lebenswichtiger Güter unterstützen, einschließlich der Versorgungsketten im Zusammenhang mit Medikamenten, Gesundheit, Treibstoff, Lebensmitteln und anderen Notwendigkeiten.

Die derzeitige Situation wird laufend überprüft, und die Lockerung kann vor dem 31. Mai 2020 geändert oder aufgehoben werden, falls sich die Umstände ändern. Die Unternehmen sollten diese Frist nutzen, um ihre Widerstandsfähigkeit zu erhöhen.

Wenn Fahrer oder Unternehmen der Ansicht sind, dass sie ohne korrekte Begründung aufgefordert werden, die Lockerung zu nutzen, können sie ihre Bedenken an drivershours@infrastructure-ni.gov.uk senden.

Eine rückwirkende Überprüfung der Nutzung dieser Lockerungen wird bei Bedarf stattfinden, auch durch die Driver and Vehicle Agency (DVA).

Bitte beachten Sie, dass die frühere Lockerung der EU-Lenkzeitenregelung für Pausen (d.h. das Ersetzen des Erfordernisses für tägliche Pausen von 45 Minuten nach 4,5 Stunden Fahrzeit durch

eine Pause von 45 Minuten nach 5,5 Stunden Fahrzeit) nur vom 23. März 2020 bis zum 21. April 2020 anwendbar war.

Unternehmen, welche die Lockerung nutzen möchten, sollten den vollständigen Hinweis [hier](#) lesen und müssen die Anforderungen befolgen.

Quellen: RHA und FTA

Vereinigte Staaten von Amerika

Aktualisiert am 23/03/20

Aktualisierte Lage bei grenzüberschreitenden Verkehren in Nordamerika (Kanada, Mexiko und USA):

Die American Trucking Association (ATA) hat Folgendes berichtet:

Mit Wirkung von Freitag, dem 20. März, um Mitternacht, haben die Grenzbehörden an der Grenze zwischen den USA und Kanada sowie zwischen den USA und Mexiko ein teilweises Reiseverbot verhängt. Dieses Verbot gilt weder für Handels- oder Lkw-Fracht jeglicher Art noch für Lkw-Fahrer aus diesen drei Ländern (vorausgesetzt, der Fahrer ist bei guter Gesundheit). Bitte beachten Sie die untenstehenden Highlights sowie die beigefügten Mitteilungen zum Bundesregister.

[Gemeinsame Initiative USA-Kanada COVID-19 Erklärung](#)

[Gemeinsame Initiative US-Mexiko COVID-19 Erklärung](#)

Es gab Berichte einiger Zoll- und Grenzschutzbeamter an der Nordgrenze, die die Fahrer darüber informiert haben, dass ihre Ladung ab dem 23. März nicht mehr als "essentiell" angesehen wird. Es gibt auch Berichte, dass einige Ladungen aus dem gleichen Grund bereits abgewiesen wurden. Die ATA wurde darüber informiert, dass ALLE Lastwagenfrachten als essentiell anzusehen sind, und wenn den Fahrern etwas Anderes mitgeteilt wird, sie die Hilfe eines Vorgesetzten anfordern müssen. Darüber hinaus dürfen auch Fahrer, die zur Arbeit über die Grenze pendeln, oder Personen, die die Grenze zu Fuß überqueren, um eine Ladung abzuholen, passieren.

Wenn Sie von Ihren Fahrern Meldungen über irgendwelche Probleme erhalten, informieren Sie bitte unverzüglich die ATA, um das CBP zu informieren. Die Beamten im Außendienst sollten sich darüber im Klaren sein, dass zu diesem Zeitpunkt alle Fracht und alle Lkw-Fahrer als wesentlich angesehen werden.

Aktualisierte Situation im innerstaatlichen Frachtverkehr in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Am 18. März veröffentlichte die FMCSA eine aktualisierte Notfallerklärung für Nutzfahrzeugeinsätze, die direkte Unterstützung für die COVID-19-Hilfsbemühungen bietet. Die Erklärung kann auf der Website des FMCSA [hier](#) abgerufen werden.

In der aktualisierten Erklärung stellte die FMCSA neue Leitlinien dafür bereit, welche Operationen von der Erklärung abgedeckt werden, wobei klargestellt wurde, dass auch Kraftstofftransporteure eingeschlossen sind. Die aktualisierte Erklärung enthält auch neue Leitlinien für "Mischlast"-Operationen.

"Wir danken Administrator Mullen und der Trump Administration für die kontinuierliche Unterstützung unserer Industrie bei der Lieferung von Lebensmitteln, Wasser, Medikamenten, medizinischen Hilfsgütern, Treibstoff und anderen wichtigen Gütern während dieser Krise der öffentlichen Gesundheit", sagte Dan Horvath, Vizepräsident für Sicherheitspolitik bei den American Trucking Associations. "Die Männer und Frauen der Lastkraftwagenbranche sind Helden, die bei diesen nationalen Bemühungen an vorderster Front bleiben."

Die ATA ermutigt Einzelpersonen, die offizielle Erklärung zu überprüfen, um festzustellen, ob ihre Operationen darin enthalten sind:

Quelle: ATA

Weißrussland

Aktualisiert am 29/04/20

Nach wie vor schließt Weißrussland seine Grenzen nicht für den internationalen Straßengüterverkehr.

Gemäß dem [Erlass Nr. 171](#) sind alle Personen, die aus Ländern mit registrierten COVID-19-Infektionen nach Weißrussland einreisen, verpflichtet, sich für 14 Kalendertage in Selbstisolierung zu begeben. Sie dürfen die weißrussische Grenze nicht überschreiten, bis diese Selbstisolierungsfrist vorbei ist. **Dieses Erfordernis ist nicht auf Fahrer im internationale Straßengüterverkehr anwendbar.**

Alle Fahrer im Transit durch Weißrussland müssen die vorgeschriebenen Nationalstraßen befahren und dürfen nur die genehmigten Orte zum Anhalten und Parken sowie zur Betankung nutzen. Sie dürfen nicht später als am Folgetag der Einreise wieder verlassen. [Lesen Sie hierzu mehr auf Russisch...](#)

Für Fahrer im Transit stellte das Verkehrsministerium eine Karte in englischer und russischer Sprache zur Verfügung:

[Karta \(pyc\)](#)

[Map \(eng\)](#)

Kommentare der weißrussischen Zollbehörden zu Transit in einer so schwerwiegenden epidemiologischen Situation finden Sie [hier](#).

Die Regierung von Belarus hat am 8. April 2020 die [Verordnung Nr. 208](#) erlassen, welche zusätzliche restriktive Maßnahmen einführt. Dieses Dokument tritt am 10. April 2020 in Kraft.

Die neue Verordnung schreibt insbesondere vor, dass die Anforderungen an die Selbstisolierung auch für Fahrer nach Abschluss des internationalen Straßengüterverkehrs auf dem Territorium von Belarus gelten sollen. Dies schließt auch Fahrer ein, die im Laufe des Transittransports ersetzt wurden und aus Ländern kommen, in denen COVID-19 registriert wurde. Dies gilt bis zum nächsten Straßentransportvorgang oder innerhalb von 14 Kalendertagen.

Die Verordnung schreibt auch vor, dass Fahrer, die internationale Straßentransporte durch das Territorium von Belarus durchführen, persönliche Schutzausrüstung (medizinische Masken, Handschuhe) an Bord haben und diese benutzen müssen, wenn sie die Kabine verlassen. [Lesen Sie hierzu mehr auf Russisch...](#)

In Übereinstimmung mit den Änderungen des Erlasses des Ministerrates Nr. 171 „Maßnahmen zur Vermeidung der Einführung und Verbreitung des Coronavirus COVID-19“ hat das Transport- und Kommunikationsministerium der Republik Weißrussland am 28. April eine neue Straßenkarte für Fahrzeuge im Transit durch das Gebiet der Republik Weißrussland veröffentlicht, die über Halte-/Parkplätze, Rast- und Tankstellen informiert. Insbesondere wurde ein zusätzlicher Halte-/Parkplatz eingerichtet: M-1/E30 Brest (Kozlovichi) – Minsk – Russischer Grenzübergang (Redki), 6 km (rechts) – Tankstelle Tatbelnefteprodukt.

Die Karten können über die folgenden Links heruntergeladen werden: [Karta \(PYC\)](#), [Map \(ENG\)](#)

Quelle: BAMAP (vom Gesundheitsministerium, dem staatlichen Grenzkomitee von Weißrussland und dem Ministerrat der Republik Weißrussland)

Nützliche Links mit dynamisch aktualisierten Inhalten:

Wartezeiten an den Grenzübergängen finden Sie hier: <https://covid-19.sixfold.com/>

Updates zu Lenk- und Ruhezeiten in der EU:

https://ec.europa.eu/transport/modes/road/social_provisions/driving_time_en

Weitere EU-Informationen zu Maßnahmen der Mitgliedstaaten:

https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en

Flash-Info der IRU (englisch): <https://www.iru.org/resources/tools-apps/flash-info>

Info der Handelskammer Bozen in deutscher und englischer Sprache: <http://www.hk-cciaa.bz.it/de/dienstleistungen/corona-virus/warenverkehr>

Info der Frontex: <https://frontex.europa.eu/media-centre/news-release/covid-19-restrictions-4ldY3J>

Info des BAG (Fahrverbote, Lenk- und Ruhezeiten, Qualifikation):

https://www.bag.bund.de/DE/Home/home_node.html

UNECE Border Control:

<https://wiki.unece.org/display/CTRBSBC/Observatory+on+Border+Crossings+Status+due+to+COVID-19+Home>

Coronavirus: The world in lockdown in maps and charts (BBC):

<https://www.bbc.com/news/world-52103747>